

Anhang A: Evolution des StGB in der 13. bis 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages

Die nachfolgende Übersicht¹ über Textänderungen des StGB in der 13. bis 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages sowie über die in diesem Zeitraum im BGBl. veröffentlichten Entscheidungen des BVerfG stellt primär eine Grundlage für die Analyse in § 6 dieser Untersuchung dar; sekundär möge sie auch Anderen als »Steinbruch« für weitere Studien zur Entwicklung des StGB dienen.² Die Aufnahme der Entscheidungen des BVerfG in diese Übersicht rechtfertigt sich durch dessen Normverwerfungsmonopol für postkonstitutionelle Gesetze³ und der damit korrespondierenden Maßgabe zur Veröffentlichung – auch bestätigender – Entscheidungsformeln im BGBl. (§ 31 Abs. 2 Satz 3 BVerfGG).⁴ Keine Auswirkungen auf den Textkorpus des StGB haben hingegen Entscheidungen der ordentlichen Gerichte einschließlich grundlegender Rechtsprechungsänderungen zur Auslegung einzelner Begriffe.^{5, 6}

Erneut⁷ sei darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Klassifikationen bzw. Kodierungen – insbesondere bezogen auf die Typologie der einzelnen Gesetze – Wertungen erfordern. Diese werden weitestmöglich in der Deskription der jeweiligen Gesetze offengelegt. Ergänzend zu den zu Beginn der jeweiligen Legislaturperioden abgedruckten Überblickstabellen sei auf die Legende (Tabelle A.1) hingewiesen.

-
- 1 Von einem Nachweis der Änderungen der Inhaltsübersicht des StGB wurde abgesehen.
 - 2 Sie versteht sich – wegen größtenteils anderer Angaben – daher als Ergänzung zu *Asholt*, Vormbaum/Welp Bd. 5.
 - 3 Siehe oben § 1 I. 1. c) bb); ergänzend BVerfGE 130, 1 (41 f.) zum Bereich der Strafrechtspflege.
 - 4 Siehe oben § 2 I. 3. a).
 - 5 Paradigmatisch hierfür möge im Untersuchungszeitraum BGHSt [GrS] 46, 321 zum Bandenbegriff stehen.
 - 6 Selbst eine Entscheidung des *Großen Senats für Strafsachen* über die Verfassungswidrigkeit einer vorkonstitutionellen Bestimmung des StGB könnte daher – trotz faktischer und teilweise normativer (§ 132 Abs. 4 GVG) Bindungswirkung, die über das konkrete Verfahren hinaus reicht – nicht den Textkorpus des StGB verändern. Siehe erneut oben § 1 I. 1. c) bb).
 - 7 Siehe oben § 2 I. und § 6 I. 1. d).

<i>a</i>	öffentliche Anhörung
+	öffentliche Anhörung
eBE	erweitertes Berichterstattergespräch
<i>b</i>	Änderung im BT-Ausschuss (siehe § 6 I. 2. c))
–	keine Änderung des Entwurfs
O	nicht StGB betreffende Änderung
R	redaktionelle StGB-Änderung
S	substanzielle StGB-Änderung
I	StGB-Änderung neu eingefügt
<i>c</i>	Gesetzesbeschluss im Bundestag (siehe § 6 I. 2. d) in Fn. 54)
†	einzelne MdB mit abweichendem Stimmverhalten
‡	etliche MdB mit abweichendem Stimmverhalten
‰	Zustimmung nur durch einige MdBs dieser Fraktion/Gruppe
<i>kursiv</i>	Koalitionsfraktionen
NN:NN:NN	Ja:Nein:Enthaltung bei namentlichen Abstimmungen
<i>d</i>	Typologie (siehe § 2 I. sowie § 6 I. 1. d))
+ / –	Expansion / Reduktion
↑ / ↓	Schärfung / Milderung
△ / ▽	Intensivierung / Relativierung
R	redaktionelle Änderung
◦	außerhalb des Untersuchungsgegenstands
<i>e</i>	Europäisierung/Internationalisierung (siehe § 6 I. 1. e))
E	EU/EG-basierter Vertrag
G	Umsetzung strafrechtlicher Gemeinsamer Maßnahme
B	Umsetzung strafrechtlicher EU-Rahmenbeschluss
L	Umsetzung strafrechtlicher EU-Richtlinie
D	Durchführung strafrechtlicher EU-Verordnung
O	Umsetzung/Folge sonstiger EU-Rechtsakte
U	Umsetzung Resolution VN-Sicherheitsrat
V	völkervertragliche Maßgabe
R	Rechtsprechung des EGMR
S	»soft law«, insbesondere FATF
(...)	in Aushandlung / in Vorbereitung
★	strafrechtliche Umsetzung in anderem Gesetz
<i>V</i>	Vorschlag des Vermittlungsausschusses ohne StGB-Relevanz
<i>V2</i>	Anrufung des Vermittlungsausschusses; Bestätigung des Entwurfs
<i>V3</i>	Anrufung des Vermittlungsausschusses; Zurückweisung des Einspruchs

Tabelle A.1: Legende zu den Übersichten zur Strafgesetzgebung in den Legislaturperioden

I. 13. Legislaturperiode (1994–1998)

1. 32. StrÄndG (§§ 44, 69b StGB)⁸

Durch dieses Gesetz wurde die für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse zuvor geltende Einschränkung bei der Verhängung eines Fahrverbots sowie bei der Entziehung der Fahrerlaubnis gestrichen, der zufolge die Tat gegen Verkehrsvorschriften verstoßen haben muss (§§ 44 Abs. 2, 69b Abs. 1 StGB).

2. AusfG SeeRÜbk⁹

Im Zuge der Umsetzung der Seerechtsübereinkommen 1982 und 1994 wurde in § 5 Nr. 11 StGB der räumliche Anwendungsbereich des »Festlandsockels« durch die »deutsche[...] ausschließliche[...] Wirtschaftszone« ersetzt¹⁰ und die Anwendung deutschen Strafrechts der zusätzlichen Bedingung unterworfen, dass dies völkervertragsrechtlich gestattet ist.¹¹

3. SFHÄndG¹²

Zur Umsetzung der in BVerfGE 88, 203 formulierten Vorgaben wurde, neben einer grundlegenden Überarbeitung der Beratungsziele in § 219 StGB, der Tatbestand des § 218a Abs. 1 StGB dahingehend modifiziert, dass er nicht länger als ausdrücklicher Rechtfertigungsgrund formuliert ist, sondern – zumindest nach h.M. – als Tatbestandsausschluss¹³ anzusehen ist. Unter Streichung einer embryopathischen Indikation (§ 218a Abs. 3 StGB a.F.) wurde die medizinische Indikation um den sozialen Aspekt der »gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse« erweitert (§ 218a Abs. 2

8 Zweiunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 44, 69b StGB – (32. StrÄndG) v. 01.06.1995, BGBl. I Nr. 28 v. 10.06.1995, S. 747.

9 Gesetz zur Ausführung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 sowie des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (Ausführungsgesetz Seerechtsübereinkommen 1982/1994) v. 06.06.1995, BGBl. I Nr. 29 v. 14.06.1995, S. 778.

10 Eine Expansion sieht hierin *Jeßberger*, in: LK¹³, § 5 StGB Rn. 163 f.; tendenziell a.A. *Ambos*, in: MK-StGB⁴, § 5 StGB Rn. 33.

11 Ausf. hierzu *Werle/Jeßberger*, in: LK¹³, § 5 StGB Rn. 162, 167 ff.

12 Schwangeren- und Familienhilfänderungsgesetz (SFHÄndG) v. 21.08.1995, BGBl. I Nr. 44 v. 25.08.1995, S. 1050.

13 Siehe nur *Gropp/L. Wörner*, in: MK-StGB⁴, § 218a StGB Rn. 3 ff.

Nr	Kurztitel	öA ^a	Änd ^b	Abstimmung ^c	Typ. ^d	E/I ^e
1	32. StrÄndG		–	CDU/CSU; FDP; SPD	°	
2	AusfG SeeRÜbk		S	CDU/CSU; FDP; SPD	+ –	V
3	SFHÄndG	+	S	CDU/CSU [‡] ; FDP [‡] ; SPD [‡] (486:145:21)	+ – ↑	
4	33. StrÄndG		–	CDU/CSU [‡] ; FDP [‡] ; SPD; GRÜNE; PDS	+ ↑	
5	IuKDG	+	S	CDU/CSU; FDP	+	
6	KorrB	+	S	CDU/CSU; FDP; SPD	+ ↑	(V); (E)
7	TPG	+	–	CDU/CSU [‡] ; FDP [‡] ; SPD [‡] ; GRÜNE [‡] ; PDS [‡] (449:151:21)	+	
8	KindRG	+	O	CDU/CSU; FDP; SPD [‡]	R	
9	BegleitG		S	CDU/CSU; FDP	+	(O)
10	SexBG	+	S	CDU/CSU; FDP; SPD	°	
11	6. StrRG	+	S	CDU/CSU; FDP	+ – ↑ ↓ Δ ∇	
13	StVG-ÄndG		S	CDU/CSU; FDP	°	
14	OrgKG	+	S	(1)	+ ↑	E
15	PsychThG	+	R ^V	CDU/CSU; FDP; SPD; PDS [‡]	+	
16	Nuklearversuche		R	CDU/CSU; FDP; SPD; PDS	+	V
17	11. LuftVG-ÄndG		O	CDU/CSU; FDP; SPD	R	O
18	3. BNotarO-ÄndG	+	O	CDU/CSU; FDP; SPD	+	
19	BRAO-ÄndG		O	CDU/CSU; FDP; SPD; GRÜNE	+	
20	EGFinschG		S	CDU/CSU; FDP; SPD	+	E
21	EUBestG		O	CDU/CSU; FDP; SPD; PDS	+	E

(1): Nach BT-Beschluss durch CDU/CSU, FDP und SPD in der Dritten Lesung wurde der Vermittlungsausschuss angerufen. Dem – nicht das materielle Strafrecht betreffenden – Vermittlungsvorschlag stimmten die SPD, GRÜNE, FDP, PDS und 1 CDU/CSU-MdB zu (328:322:2).

Tabelle A.2: Strafgesetzgebung in der 13. Legislaturperiode

StGB) und eine kriminogene Indikation eingeführt (§ 218a Abs. 3 StGB n.F.). Flankiert wurde dies durch eine neue Strafvorschrift der ärztlichen Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch (§ 218c StGB). Die Bewirkung eines Schwangerschaftsabbruchs durch verwerfliches Vorenthalten des Unterhalts wurde neu unter Strafe gestellt (§ 170b Abs. 2 StGB); die Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch als Regelbeispiel in § 240 Abs. 1 StGB aufgenommen. Auf eine redaktionelle Folgeänderung beschränkte sich die Aktualisierung der Verweise in §§ 203 Abs. 1 Nr. 4a, 218b StGB.¹⁴

4. 33. StrÄndG (§§ 177 bis 179 StGB)¹⁵

Durch dieses Gesetz wurde der Straftatbestand der sexuellen Nötigung auf Taten innerhalb einer Ehe ausgeweitet¹⁶ und unter Ergänzung einer – § 237 StGB a.F. (Entführung gegen den Willen der Entführten) ersetzenden – Ausnutzungsvariante und unter Erhöhung des Strafmaßes von § 178 Abs. 1 StGB a.F. nach § 177 Abs. 1 StGB n.F. verschoben (Folgeänderungen in §§ 181b, 238 Abs. 1 und 2 StGB). Die Vergewaltigung wurde – neben weiteren Erschwerungsgründen – als benanntes Regelbeispiel und geschlechtsneutral (§ 177 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1) ausgestaltet. Hinsichtlich der Strafbarkeit des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB) wurden ebenfalls die Eingrenzung auf außereheliche Taten aufgehoben, Formulierungen dem Zeitgebrauch angepasst, eine Versuchsstrafbarkeit eingeführt und die Qualifikation der Vergewaltigung (§ 179 Abs. 2 StGB a.F.) neu als eines von mehreren Regelbeispielen ausgestaltet (§ 179 Abs. 3 i.V.m. § 177 Abs. 3 Satz 2 StGB n.F.).¹⁷

14 Zeitgenössisch zu alledem *Tröndle*, NJW 1995, 3009 ff.

15 Dreiunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 177 bis 179 StGB (33. StrÄndG) v. 01.07.1997, BGBl. I Nr. 45 v. 04.07.1997, S. 1607.

16 Jedenfalls aus heutiger Zeit nicht nachvollziehbar ist die Kritik von *Schünemann*, GA 1996, 307 (310 f., 327). Zuvor war dies, worauf *Lenckner*, NJW 1997, 2801 (2801 in Fn. 5) zutr. hinweist, bereits als (einfache) Nötigung strafbar. Gegen einen in derselben Legislaturperiode vorangegangenen Gesetzesbeschluss des Bundestages mit einer »Widerspruchslösung« (BT-Drs. 13/2463; BT-Drs. 13/4543; hierzu *Lenckner*, NJW 1997, 2801 [2802 f.]) hatte der Bundesrat Einspruch eingelegt, dem Vermittlungsvorschlag hatte der Bundestag mit 319:325:1 nicht zugestimmt; BT-Prot. 13/11505(A).

17 Allgemein hierzu aus zeitgenössischer Sicht *Lenckner*, NJW 1997, 2801 ff.; *Otto*, JURA 1998, 210 ff.

5. IuKDG¹⁸

In der Legaldefinition des Schriftenbegriffs (§ 11 Abs. 3 StGB) wurde der »Datenspeicher« ergänzt; eine Folgeänderung ergab sich in § 74d StGB. Zugleich wurden hinsichtlich Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen die öffentliche Zugänglichmachung in Datenspeichern unter Strafe gestellt (§ 86 Abs. 1 StGB) und in den Strafvorschriften betreffend die Kinderpornographie wirklichkeitsnahe Darstellungen tatsächlichen Darstellungen gleichgestellt (§ 184 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 StGB).

6. KorrbG 1997¹⁹

Noch während der Aushandlung von völker- und europarechtlichen Verträgen im Bereich der strafrechtlichen Verfolgung von Korruption wurde durch dieses Gesetz²⁰ die Legaldefinition des Amtsträgerbegriffs ergänzt, dass die zur Aufgabenerfüllung gewählte Form ohne Relevanz ist (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB),²¹ die Strafvorschrift des Submissionsbetrugs (§ 298 StGB) neu geschaffen und die Korruption im geschäftlichen Verkehr – unter expansiver und strafschärfender Ausgestaltung im Einzelnen – aus § 12 UWG a.F. ins Kernstrafrecht überführt. Die Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) wurde spiegelbildlich zur Vorteilsannahme (§ 331 StGB) ausgestaltet. Zugleich wurde in beiden Tatbeständen die Voraussetzung einer Unrechtsvereinbarung gelockert, eine Erweiterung auf Dritt Vorteile vorgenommen und das Strafmaß erhöht. Bei Bestechung (§ 334 StGB) und Bestechlichkeit (§ 332 StGB) begrenzte sich die Veränderung, neben redaktionellen Kleinigkeiten, auf die Einbeziehung von Dritt Vorteilen; indes wurde für diese Tatbestände ein in Regelbeispieltechnik ausgestalteter besonders schwerer Fall in § 335 StGB normiert sowie mit § 338 StGB die Möglichkeit der Vermögensstrafe, des erweiterten Verfalls sowie der Anordnung von Nebenfolgen (§ 358 StGB) angeordnet (Folgeänderungen in §§ 335a, 336, 337, 339 StGB).

18 Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – IuKDG) v. 22.07.1997, BGBl. I Nr. 52 v. 28.07.1997, S. 1870.

19 Gesetz zur Bekämpfung der Korruption v. 13.08.1997, BGBl. I Nr. 58 v. 19.08.1997, S. 2038.

20 Siehe hierzu die Überblicke bei *M. Korte*, NJW 1997, 2556 ff.; *M. Korte*, NSTz 1997, 513 ff.; *P. König*, JR 1997, 397 ff.; *Wolters*, JuS 1998, 1100 ff.

21 Wegen der gegenläufigen Entscheidung in BGHSt 38, 199 war dies – entgegen BT-Drs. 13/5584, S. 12 – keine »Klarstellung« (vgl. *M. Korte*, NSTz 1997, 513 [514]).

7. TPG²²

Flankierend zum Erlass des Transplantationsgesetzes und der darin enthaltenen Strafvorschriften (§§ 18, 19 TPG) wurde in § 5 Nr. 15 StGB die Geltung des aktiven Personalitätsprinzips für Taten des Organhandels (§ 18 TPG) angeordnet.

8. KindRG²³

Durch dieses Gesetz wurde die – zwischenzeitlich zivilrechtlich überholte – Klarstellung in § 11 Abs. 1 lit. a StGB gestrichen, der zufolge die Angehörigeneigenschaft auch dann besteht, »wenn die Beziehung durch eine nichteheliche Geburt vermittelt wird«.

9. BegleitG (zum TKG)²⁴

Im Zuge der Liberalisierung des Post- und Telekommunikationssektors wurden die Begrifflichkeiten in §§ 88 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, 265a Abs. 1, 316b Abs. 1 Nr. 1, 317 StGB technikneutraler (insbesondere »Telekommunikationsanlage« statt »Fernmeldeanlage«) und unabhängig vom Betreiber (insbesondere in § 316b Abs. 1 Nr. 1 StGB) formuliert. Vor allem wurde das vormalige Amtsdelikt des § 354 StGB a.F. (Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses) als § 206 StGB neu gefasst (Folgeänderung in § 202 Abs. 1 StGB); es bezieht sich seitdem in seinen Abs. 1 und 2 auf Inhaber und Beschäftigte geschäftsmäßiger Post- und Telekommunikationsdienstleister statt Bediensteten der Post. Das Sonderdelikt des § 206 Abs. 3 StGB wurde auf Personen der Aufsichtsbehörden erstreckt (Nr. 1); die Strafbarkeit nach Abs. 4 auf den Fall rechtswidriger Ermittlungsmaßnahmen ausgedehnt sowie die Begriffsbestimmung des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Abs. 5) stärker konturiert. Als Konsequenz der privatisierungsorientierten Ausgestaltung dieser Strafvorschrift wurde die Möglichkeit der Verhängung einer Nebenfolge (§ 358 StGB) gestrichen.

22 Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen (Transplantationsgesetz – TPG) v. 05.11.1997, BGBl. I Nr. 74 v. 11.11.1997, S. 2631.

23 Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) v. 16.12.1997, BGBl. I Nr. 84 v. 19.12.1997, S. 2942.

24 Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz (BegleitG) v. 17.12.1997, BGBl. I Nr. 86 v. 23.12.1997, S. 3108.

10. Bekämpfung von Sexualdelikten²⁵

Neben Streichung der absoluten Höchstfrist für die Sicherungsverwahrung (§ 67d StGB; Folgeänderung in § 68 Abs. 2 StGB)²⁶ und der Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 2 StGB; Folgeänderung in § 68e Abs. 4 StGB) wurden die Möglichkeiten, wegen einer wiederholten Tatbegehung Sicherungsverwahrung zu verhängen (§ 66 StGB), und des Eintretens von Führungsaufsicht (§§ 68f Abs. 1 Satz 1, 181b StGB) ausgeweitet. Die Einwilligungsbhängigkeit der Weisung, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen, wurde auf Fälle körperlicher Eingriffe eingegrenzt (§ 56c Abs. 3 Nr. 1 StGB), und das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit und das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts in die Abwägung der Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe aufgenommen (§ 57 Abs. 1 StGB).²⁷

11. 6. StrRG²⁸

Durch das 6. StrRG, zu dem an dieser Stelle nur ein knapper Überblick gegeben werden kann,²⁹ erfolgte bei einer Mehrzahl von Delikten die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit (insbesondere §§ 223 Abs. 2, 225 Abs. 2, 239 Abs. 2, 340 Abs. 2 StGB), die Ausweitung und Konkretisierung von besonders schweren Fällen (insbesondere in Regelbeispielstechnik, z.B. in §§ 263 Abs. 3, 267 Abs. 3 StGB) sowie von Qualifikationen einerseits (z.B. in § 263 Abs. 5 StGB) bei Aufnahme von Regelungen für minder schwere Fälle andererseits (insbesondere §§ 221 Abs. 4, 225 Abs. 4, 234 Abs. 2, 239 Abs. 5, 306a Abs. 3, 330 Abs. 3, 330a Abs. 3 StGB). Hervorzuheben ist zudem die Ergänzung der Drittzueignungsabsicht (bei §§ 242 Abs. 1, 246 Abs. 1, 249 Abs. 1 StGB) neben der Selbstzueignungsabsicht, die Einfüh-

25 Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten v. 26.01.1998, BGBl. I Nr. 6 v. 30.01.1998, S. 160.

26 Hierzu BVerfGE 109, 133; siehe unten Anhang A III. 8.

27 Allgemein aus zeitgenössischer Sicht *Schöch*, NJW 1998, 1257 ff.; ferner *Schmidt-Jortzig*, NSTz 1998, 441 (442).

28 Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) v. 26.01.1998, BGBl. I Nr. 6 v. 30.01.1998, S. 164.

29 Aus zeitgenössischer Sicht siehe hierzu u.a. *Arzt*, ZStW 111 (1999), 757 ff.; *Bussmann*, StV 1999, 613 ff.; *Freund*, ZStW 109 (1997), 455 ff.; *Hörnle*, JURA 1998, 169 ff.; *Kreß*, NJW 1998, 633 ff.; *F.-C. Schroeder*, NJW 1999, 3612 ff.; *Schroth*, NJW 1998, 2861; *Stächelin*, StV 1998, 98 ff.; siehe ferner *J. Vogel*, in: FS Roxin, S. 105 (106 f.) sowie die Nachweise bei *Kubiciel*, in: Zabel (Hrsg.), Strafrechtspolitik, S. 99 (99 in Fn. 4).

zung eines Qualifikationsmerkmals des Beisichführens eines gefährlichen Werkzeugs bei §§ 177 Abs. 4 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB und allgemein der Versuch, bei einigen Straftatbeständen einen höheren Abstraktionsgrad der Tatbestandsmerkmale – durchaus unter Inkaufnahme einer Expansion – anzustreben (exemplarisch §§ 265, 306b Abs. 2, 306f Abs. 1 Nr. 4, 314 StGB).

a) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Im Sexualstrafrecht wurde – neben redaktionellen Änderungen – ein neuer Straftatbestand des sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c StGB) eingeführt, der zugleich als Anlasstat für eine Sicherungsverwahrung ausgestaltet wurde (§ 66 Abs. 3 Satz 1 StGB). Im Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) wurde die Strafdrohung der Qualifikation verschärft und die subjektive Einschränkung gestrichen (Abs. 3). Der vormalige besonders schwere Fall samt Regelbeispielen wurde zwar hinsichtlich der Beischlafvariante auf volljährige Täter begrenzt, im Übrigen aber um zahlreiche weitere Erschwerungsgründe und unter Erhöhung des Strafrahmens erweitert (§ 176a StGB; Folgeänderung in § 183 Abs. 4 Nr. 2 StGB); die Erfolgsqualifikation des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge unter Schärfung der Mindeststrafe wurde in § 176b StGB geregelt. Im Straftatbestand der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB) wurde neu zwischen Regelbeispiel (Abs. 2) und um im Strafmaß erhöhte und näher konkretisierte Qualifikationen (Abs. 3, Abs. 4) differenziert, wobei u.a. die Qualifikation des Beisichführens eines »andere[n] gefährliche[n] Werkzeug[s]« aufgenommen wurde (Abs. 4 Nr. 1). Auch hier wurde die Erfolgsqualifikation unter Schärfung der Mindeststrafe neu loziert (§ 178 StGB). Der persönliche Schutzbereich des § 179 StGB (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) wurde neu gefasst und die Strafdrohung des Grundtatbestands erhöht; der zuvor enthaltene Verweis auf die Regelbeispiele des § 177 StGB a.F. wurde durch eine eigenständige Qualifikation (Abs. 4) und eine Verweisung auf andernorts geregelte (Erfolgs-)Qualifikationen (§ 179 Abs. 6 i.V.m. §§ 176a Abs. 4, 176b StGB) ersetzt. Der Spezialtatbestand der Ehegattenzuhälterei (§ 181a Abs. 3 StGB) wurde gestrichen. Die Strafdrohungen betreffend kinderpornographische Schriften (§ 184 Abs. 3 und 4 StGB) wurden erhöht.

b) Straftaten gegen Leib, Leben und die persönliche Freiheit

Die Strafdrohung für einen minder schweren Fall des Totschlags (§ 213 StGB) wurde im Mindest- wie im Höchstmaß verdoppelt, die Privilegierung der Kindstötung (§ 217 StGB) gestrichen. Bei der Aussetzung (§ 221 StGB) wurden auf Ortsveränderungen hindeutende Tatbestandsmerkmale ebenso gestrichen wie der Schutzbereich auf sämtliche hilflose Personen ausgeweitet wurde; die Qualifikation in Abs. 2 Nr. 1 wurde auf sämtliche Erziehungs- bzw. Betreuungsverhältnisse ausgedehnt und im Strafmaß verschärft.³⁰

Bei den Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit³¹ wurde – neben Neulozierungen und redaktionellen Änderungen – eine Versuchsstrafbarkeit bei der (einfachen) Körperverletzung (§ 223 Abs. 2 StGB) und bei der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 Abs. 2 StGB) eingeführt. Die Qualifikation der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) wurde um die Nr. 1 (»Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen«) bei Streichung des vormaligen Spezialtatbestands der Vergiftung (§ 229 StGB a.F.) ergänzt; der besonders schwere Fall der Misshandlung von Schutzbefohlenen in eine Qualifikation transformiert (§ 225 Abs. 3 StGB). Der Tatbestand der schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) wurde unter Einbeziehung der früheren besonders schweren Körperverletzung (§ 226 StGB a.F.) neu strukturiert. Bei der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) wurde die Verweisung auf §§ 223 bis 226 StGB in den Tatbestand aufgenommen. Beim Tatbestand der Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 StGB) wurde die Ausnahmenvorschrift in Abs. 2 dahingehend modifiziert, dass statt von einem »Verschulden« auf die Vorwerfbarkeit abzustellen ist. Die Privilegierung für wechselseitig begangene Körperverletzungen (§ 233 StGB a.F.) wurde ersatzlos gestrichen. Eine Versuchsstrafbarkeit wurde ebenso bei der Körperverletzung im Amt (§ 340 Abs. 2 StGB) eingeführt, aber die erhöhten Strafrahmen bei schwerer Körperverletzung (§ 340 Abs. 2 i.V.m. § 224 StGB a.F.) zugunsten der Anwendbarkeit der §§ 224–229 StGB (§ 340 Abs. 3 StGB) gestrichen, was im Einzelfall mit einer Strafmilderung verbunden sein kann.

Hinsichtlich der Straftaten gegen die persönliche Freiheit wurde der Tatbestand des Menschenraubs (§ 234 Abs. 1 StGB) sprachlich neu gefasst, bei der Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB) die Differenzierung zwischen In- und Auslandstaten sowie eine Versuchsstrafbarkeit ebenso wie Qualifikationen und Antragserfordernisse eingeführt und vor allem die Entziehung des Kindes gegenüber bloß einem Elternteil – auch durch einen anderen

30 Zu den Konsequenzen instruktiv *M. Heger*, ZStW 119 (2007), 593 ff.

31 Zeitgenössisch hierzu *Rengier*, ZStW 111 (1999), 1 ff.

Elternteil – strafrechtlich (neu) erfasst. Der zuvor sehr spezielle Tatbestand der Entführung mit Willen der Entführten (§ 236 StGB) wurde durch eine umfassende Inkriminierung des Kinderhandels ersetzt. Bei der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) wurde eine Versuchsstrafbarkeit eingeführt, bei der Nötigung (§ 240 StGB) die Strafschärfung für besonders schwere Fälle in Abs. 4 verschoben und um zwei weitere Regelbeispiele (Nr. 1, Nr. 3) ergänzt.

c) Eigentums- und Vermögensdelikte; Urkundenstrafrecht

Neben der bereits erwähnten Ergänzung einer Drittbereicherungsabsicht bei §§ 242 Abs. 1, 246 Abs. 1, 248c Abs. 1, 249 Abs. 1 StGB erfolgten im 19. und 20. Abschnitt – neben redaktionellen Adaptionen – vor allem die Aufnahme des Beisichführens eines »andere[n] gefährliche[n] Werkzeug[s]« als Qualifikationsmerkmal (§§ 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB), die Streichung des Besitz- oder Gewahrsamerfordernisses beim Tatbestand der Unterschlagung (§ 246 Abs. 1 StGB), die Erstreckung der Antragserfordernisse der §§ 247, 248a StGB auf die Entziehung elektrischer Energie (§ 248c StGB) und eine nähere Ausdifferenzierung – unter Variation des Strafrahmens – der Raubqualifikationen (§ 250 StGB).

Im Tatbestand des Betrugs (§ 263 StGB)³² wurden unter Absenkung der Mindeststrafe der besonders schwere Fall in Regelbeispielstechnik näher ausgeführt (Abs. 3), die Qualifikation des Abs. 5 eingefügt und vermögensstraf- und vermögensabschöpfungsrechtliche Regelungen in Abs. 7 getroffen. Sämtliche diese Änderungen wirkten wegen der Aktualisierung des Verweises in § 263a Abs. 2 StGB auch für den Computerbetrug (§ 263a StGB) und wegen des neu aufgenommenen Verweises in § 266 Abs. 2 StGB auch für den Untreuetatbestand, die vorgenannte Qualifikation auch für den Subventionsbetrug (§ 264 Abs. 3 StGB; Folgeänderungen in Abs. 4 ff.). Der Tatbestand des Versicherungsbetrugs (§ 265 StGB) wurde hinsichtlich des Tatobjekts abstrakter, hinsichtlich der subjektiven Anforderungen konkreter formuliert, subsidiär zum Betrug und im Strafrahmen milder ausgestaltet.

Im Urkundenstrafrecht wurde im Grundtatbestand der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) der Strafrahmen des besonders schweren Falles leicht abgesenkt und um Regelbeispiele ergänzt (Abs. 3) sowie durch eine Qualifikation flankiert (Abs. 4); kraft aktualisierter Verweisung findet dies auch auf die Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 Abs. 5 StGB) und die Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269 Abs. 3 StGB) Anwendung. Der Strafrahmen der mittelbaren Falschbeurkundung (§ 271 StGB) wurde erhöht und

32 Zu den Vermögensdelikten zeitgenössisch u.a. *Mitsch*, ZStW 111 (1999), 65 ff.

die bisher in §§ 272, 273 StGB a.F. geregelten Gebrauchstatbestände und Qualifikationen in Abs. 2 und 3 überführt. Der subsidiäre Tatbestand des Veränderns von amtlichen Ausweisen (§ 273 StGB) wurde neu eingeführt. Bei den Straftatbeständen der Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen (§ 275 StGB) und des Verschaffens von falschen amtlichen Ausweisen (§ 276 StGB) wurde eine Qualifikation ergänzt. Ferner wurde die Querschnittsregelung zur Einziehung auf den erweiterten Verfall und die Vermögensstrafe ausgedehnt (§ 282 StGB).

Im Abschnitt zu strafbarem Eigennutz wurde – unter Veränderung der Lozierung und unter Vornahme redaktioneller Folgeänderung – die Strafvorschrift der unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels um einen Tatbestand des Werbens (§ 286 Abs. 4 StGB) ergänzt; der Tatbestand der Veranstaltung einer Lotterie oder einer Ausspielung (neu § 287 StGB) wurde um den Abschluss von Spielverträgen bzw. die Annahme daraufhin gerichteter Angebote konkretisiert. Die Jagd- und Fischwilderei (§§ 292, 293 StGB) wurde auf die Verletzung fremden Jagd- bzw. Fischereiausübungsrechts ausgedehnt; zugleich wurden Strafschärfungen teils gestrichen. Die Strafvorschrift des § 297 StGB (Gefährdung von Schiffen, Kraft- und Luftfahrzeugen durch Bannware) wurde auf Kraft- und Luftfahrzeuge ausgedehnt, zugleich aber in ihrem Anwendungsbereich auf deutsche Schiffe usw. (mit Erweiterung in Abs. 3) eingegrenzt.

d) Gemeingefährliche Straftaten, insbesondere Brandstiftungsdelikte

In den Brandstiftungsdelikten³³ wurden – unter Veränderung der Lozierung und unter Vornahme kleinerer redaktioneller Änderungen – vor allem die Strafvorschrift der (einfachen) Brandstiftung (§ 306 StGB) umgestaltet und auf fremde Tatobjekte begrenzt, die Regelung zur schweren Brandstiftung (§ 306a StGB) insbesondere um den Taterfolg der Zerstörung durch Brandlegung und um Abs. 2 ergänzt, und die besonders schwere Brandstiftung (§ 306b StGB) unter Ausweitung der Tatbestandsmerkmale sowie unter (teilweiser) Absenkung des Strafrahmens näher ausdifferenziert sowie die Regelung zur Brandstiftung mit Todesfolge (§ 303c StGB) herausgelöst. Ebenfalls unter teilweiser Absenkung des Strafrahmens wurde die fahrlässige Brandstiftung in § 303d StGB weiter ausdifferenziert. Die Regelung zur Tätigen Reue (§ 306e StGB) wurde in ihrem Anwendungsbereich erweitert, aber in der Rechtsfolge abgeschwächt (Milderung oder Absehen von Stra-

33 Hierzu zeitgenössisch T. Fischer, NSz 1999, 13 ff. (»grob mißglückt«; »offensichtlich widersinnig«); Radtke, ZStW 110 (1998), 848 ff.

fe nach Ermessen des Gerichts statt zwingender Nichtbestrafung »wegen Brandstiftung«, § 310 StGB a.F.).

Zu weiteren gemeingefährlichen Straftaten: Das Herbeiführen einer Brandgefahr (§ 306f StGB) wurde in seinem Abs. 1 auf fremde Tatobjekte begrenzt und in Abs. 2 um ein konkretes Gefährdungsdelikt ergänzt. In den Strafvorschriften des Herbeiführens einer Explosion durch Kernenergie (§ 307 StGB), des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion (§ 308 StGB), des Missbrauchs ionisierender Strahlen (§ 309 StGB) und der fehlerhaften Herstellung einer kerntechnischen Anlage (§ 312 StGB) wurden die bisherigen, in Regelbeispieltechnik ausgestalteten Strafschärfungen (besonders schwere Fälle) in Erfolgsqualifikationen – teils mit erhöhter Strafdrohung – überführt. Die bisher getrennt geregelten »lebensgefährdenden« und »sachengefährdenden« Überschwemmungen wurden zusammengeführt (§ 313 StGB), was im Einzelfall strafmildernde (Absenkung Mindeststrafmaß im Grundtatbestand) Wirkung haben kann; infolge der Verweisung auf § 308 Abs. 2 bis 6 StGB erhöht sich hier, wie bei § 314 StGB (Gemeingefährliche Vergiftung), die Strafdrohung für fahrlässige Begehung. Die bereits bestehende Querschnittsregelung über die tätige Reue (§ 314a StGB) wurde auf die beiden letztgenannten Vorschriften sowie auf den Missbrauch ionisierender Strahlen ausgedehnt. Der Strafraumen des gefährlichen Eingriffs in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr (§ 315 StGB) wurde erhöht und mit Abs. 3 Nr. 2 eine Erfolgsqualifikation aufgenommen; der unbenannt besonders schwere Fall bei § 316a StGB (Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer) zu einer Erfolgsqualifikation (Abs. 3) zugespitzt. Bei der Beschädigung wichtiger Anlagen (§ 318 StGB) wurde eine Versuchsstrafbarkeit (Abs. 2) eingeführt und unter Ausweitung des Regelungsgehalts des vormaligen § 320 StGB a.F. (Fahrlässige Gemeingefährdung) der Strafraumen einheitlich festgelegt. Die zuvor an unterschiedlicher Stelle lozierten Regelungen über die tätige Reue wurden in einer Querschnittsregelung (§ 320 StGB) zusammengeführt.

e) Weitere Änderungen

Strafanwendungsrechtlich wurde die Strafbarkeit von bestimmten Auslands-taten der Kindesentziehung angeordnet (§ 5 Nr. 6 StGB) und das aktive Personalitätsprinzip bei manchen Sexualstraftaten ausgeweitet (§ 5 Nr. 8 lit. b StGB). In § 56f Abs. 3 Satz 2 StGB wurde die Möglichkeit ergänzt, im Fall eines Widerrufs der Strafaussetzung zuvor zur Erfüllung von Bewährungsauflagen an die Staatskasse geleistete Geldauflagen (§ 56b Abs. 2 Nr. 4 StGB) anzurechnen.

Die Strafbarkeit der Bildung bewaffneter Gruppen (§ 127 StGB) wurde um andere gefährliche Gegenstände als Waffen erweitert. Bei der Strafvorschrift des unerlaubten Entfernens vom Unfallort wurde eine Vorschrift für tätige Reue ergänzt (§ 142 Abs. 4 StGB). Der Straftatbestand des Auswanderungsbetrugs (§ 144 StGB a.F.) wurde aufgehoben. Bei der Strafvorschrift der Störung der Totenruhe (§ 168 StGB) wurden die Tatobjekte des Abs. 2 über die zuvor geschützte Beisetzungsstätte hinaus ergänzt. Bei der Ausnahme zur Strafflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten wurde die Verweisung an die gesetzliche Überschrift des § 316c Abs. 1 StGB angepasst (§ 139 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StGB).

Bei den Delikten der Geld- und Wertzeichenfälschung wurde im Grundtatbestand des § 146 StGB (Geldfälschung) der Strafraum gesenkt, zugleich aber mit Abs. 2 eine Qualifikation der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung eingefügt. Die Strafvorschrift des § 152a StGB (Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Euroschecks) wurde von Euroscheckkarten hin zu Zahlungskarten (Legaldefinition in Abs. 4) abstrahiert und ebenfalls um eine Qualifikation der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung ergänzt; die Vorbereitungsvariante wurde durch einen Verweis auf § 149 StGB ersetzt.

Im Umweltstrafrecht wurde neben redaktionellen Änderungen in der Regelung zum besonders schweren Fall einer Umweltstraftat (§ 330 StGB) die Erfolgsqualifikationen aus dem Regelbeispiel herausgelöst (neuer Abs. 2) sowie die schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330a StGB) zum Verbrechenstatbestand hochgestuft und um eine Erfolgsqualifikation (Abs. 2) ergänzt (Folgeänderung in § 330b Abs. 1 Satz 1 StGB).

Bei §§ 6 Nr. 2 und 7, 66 Abs. 3 Satz 1, 78b Abs. 1 Nr. 1, 87 Abs. 2 Nr. 1, 90 Abs. 2, 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 121 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, 125a Satz 2 Nr. 3, 126 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 6 und 7, 129a Abs. 1 Nr. 3, 138 Abs. 1 StGB kam es zu redaktionellen Folgeänderungen. Im zwölften und im vierzehnten Abschnitt beschränkten sich die Änderungen auf eine Neunummerierung.

12. Berichtigung des 6. StrRG³⁴

Die Berichtigung betraf lediglich die amtliche Inhaltsübersicht.

34 Berichtigung des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts v. 03.04.1998, BGBl. I Nr. 21 v. 14.04.1998, S. 704.

13. StVG-ÄndG³⁵

Durch dieses Gesetz wurde die amtliche Verwahrung auch von Führerscheinen anderer EU-Mitgliedstaaten (statt Vermerkung des Fahrverbots in diesen) in § 44 Abs. 2 StGB statuiert, in § 69b StGB die Wirkung der Entziehung bei einer ausländischen Fahrerlaubnis insbesondere im europäischen Kontext neu geregelt. Die Möglichkeit, bei einer Entziehung der Fahrerlaubnis und erteilter Sperre für die Wiedererteilung diese Sperrfrist nachträglich zu verkürzen, besteht seitdem bereits nach drei statt nach zuvor sechs Monaten (§ 69a Abs. 7 Satz 2 StGB). Eine redaktionelle Folgeänderung erfolgte in § 69 Abs. 3 Satz 2 StGB.

14. Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität³⁶

Mit diesem Gesetz wurde zum einen die zur Umsetzung des Zweiten Protokolls³⁷ zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften³⁸ notwendige Erfassung der Geldwäsche »bezogen auf Erträge aus Betrug, zumindest in schweren Fällen, sowie aus Bestechung und Bestechlichkeit« (Art. 1 lit. e Zweites Protokoll) durch eine Modifikation des Vortatenkatalogs in § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB bewirkt.³⁹ Zugleich wurde der Vortatenkatalog auch um weitere Delikte (u.a. Erpressung, Hehlerei, Umweltstraftaten und Asylkriminalität) erweitert und in Satz 2 Nr. 4 die Erfordernisse der banden- und gewerbsmäßigen Begehung als alternative (und nicht länger kumulative) Voraussetzung ausgestaltet. Die Anwendung auf Auslandsvortaten wurde präzisiert (Abs. 8),⁴⁰ der personelle

35 Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze v. 24.04.1998, BGBl. I Nr. 24 v. 30.04.1998, S. 747.

36 Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität v. 04.05.1998, BGBl. I Nr. 25 v. 08.05.1998, S. 845.

37 ABIEG Nr. C 221 v. 19.07.1997, S. 12; aus heutiger Sicht umfassend *Waffner*, in: Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, S. III C 4.7. m.w.N. Weitere – nicht kriminalstrafrechtliche – Komponenten folgten erst 2002; siehe hierzu unten Anhang A II. 15. Die Zustimmung zum Zweiten Protokoll erfolgte daher auch erst durch das Gesetz v. 21.10.2002 zu dem Zweiten Protokoll vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, BGBl. 2002 II, S. 2722, und es trat mit Wirkung für Deutschland am 19.05.2009 in Kraft, vgl. BGBl. 2016 II, S. 1110.

38 Siehe hierzu noch unten Anhang A I. 20.

39 Allgemein zur Geldwäsche aus damaliger europastrafrechtlicher Sicht *J. Vogel*, ZStW 109 (1997), 335 ff.

40 *Hecker*, in: FS Heinz, S. 714 (718 ff.).

Anwendungsbereich der Abs. 1 und 5 auf den Vortäter ausgeweitet und gleichzeitig der persönliche Strafausschließungsgrund⁴¹ in Abs. 9 Satz 2 eingeführt. Ferner wurde unter Streichung der ausdrücklichen Möglichkeit der Verhängung einer Geldstrafe ein Mindeststrafmaß eingeführt.⁴²

15. PsychThG⁴³

Durch dieses Gesetz wurden die Berufsbezeichnungen der Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten strafrechtlich geschützt (§ 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB).

16. Nuklearversuche⁴⁴

Zur Umsetzung des umfassenden Atomteststoppvertrags (*Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty [CTBT]*),⁴⁵ der bis heute nicht in Kraft getreten ist, wurde mit § 328 Abs. 2 Nr. 3 StGB die Strafbarkeit der Herbeiführung einer nuklearen Explosion auch unterhalb der Schwelle des konkreten Gefährdungsdelikts des § 307 Abs. 1 StGB (Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie) mit einer Strafdrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe⁴⁶ bewehrt; aus Abs. 4 und Abs. 5 folgen eine Versuchs- und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit. Mit § 328 Abs. 2 Nr. 4 StGB wurden zugleich, ohne entsprechende Flankierungen (siehe Abs. 6), die Teilnehmehandlungen des Verleitens und Förderns einer solchen Handlung verselbständigt unter Strafe gestellt. Diese Taten wurden zugleich strafanwendungsrechtlich dem aktiven Personalitätsprinzip unterworfen (§ 5 Nr. 11a StGB).

41 Neuheuser, in: MK-StGB⁴, § 261 StGB Rn. 132.

42 Zu alledem M. Jahn, in: SSW-StGB⁵, § 261 StGB Rn. 3 m.w.N.

43 Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünftens Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze v. 16.06.1998, BGBl. I Nr. 36 v. 23.06.1998, S. 1311.

44 Ausführungsgesetz zu dem Vertrag vom 24. September 1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen v. 23.07.1998, BGBl. I Nr. 46 v. 29.07.1998, S. 1882.

45 Von Deutschland am 23.09.1996 gezeichnet und am 19.08.1998 auf Grundlage des vom gleichen Tag wie das Ausführungsgesetz stammende Art. 1 Gesetz zu dem Vertrag vom 24. September 1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (BGBl. 1998 II, S. 1210) ratifiziert, siehe *CBTO*, Country profiles.

46 Für besonders schwere Fälle und (Erfolgs-)Qualifikationen gelten jedoch mit § 330 StGB höhere Strafdrohungen.

Zudem wurden die in der Vorschrift über die Tätige Reue (§ 330b Abs. 1 StGB) enthaltenen Verweisungen auf den durch das 6. StrRG⁴⁷ modifizierten § 330a StGB verspätet angepasst.⁴⁸ Flankierend enthielt Art. 2a des Gesetzes die Ermächtigung des BMJ, den Wortlaut des StGB in der vom 01.01.1999 an geltenden Fassung im BGBl. neu bekanntzumachen.⁴⁹

17. 11. LuftVG-ÄndG⁵⁰

Die auf Luftfahrzeuge bezogene Formulierung in § 4 StGB wurde ohne inhaltliche Änderung dem allgemeinem Sprachgebrauch angepasst (»in« statt »auf« einem Luftfahrzeug).

18. 3. BNotarO-ÄndG⁵¹

Durch Änderung des § 203 Abs. 3 StGB wurden Kammerrechtsbeistände (§ 1 Abs. 2 Satz 1 RDG-Einführungsgesetz; § 209 BRAO) in den Kreis der tauglichen Täter des Sonderdelikts des § 203 Abs. 1 StGB aufgenommen. Ein entsprechendes Regelungsbedürfnis dürfte es indes bereits seit 1980 gegeben haben, als der Status des Kammerrechtsbeistands geschaffen wurde.⁵²

19. BRAO-ÄndG⁵³

Im Zuge der gesetzlichen Zulassung von Rechtsanwaltsgesellschaften, die vorangegangene Rechtsprechung⁵⁴ nachzeichnete und fortführte, wurde der

47 Siehe oben Anhang A I. 11.

48 Hierzu BT-Drs. 13/10695, S. 4.

49 Siehe noch unten Anhang A I. 22. bei und mit Fn. 67.

50 Elftes Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes v. 25.08.1998, BGBl. I Nr. 57 v. 28.08.1998, S. 2432.

51 Drittes Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze v. 31.08.1998, BGBl. I Nr. 60 v. 07.09.1998, S. 2585.

52 Ausführlich zum Recht des Kammerrechtsbeistands *Kilimann*, in: Feuerich¹⁰, § 209 BRAO Rn. 1 ff.; *Johnigk*, in: Gaier/Wolf/Göcken³, § 209 BRAO Rn. 1 ff.

53 Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze v. 31.08.1998, BGBl. I Nr. 60 v. 07.09.1998, S. 2600.

54 Grundlegend BayObLG NJW 1995, 199; siehe ferner die Nachweise bei *Henssler*, NJW 1999, 241 (241).

Kreis der durch § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfassten Organe bzw. Organmitglieder um Rechtsanwalts- und Patentanwaltsgesellschaften erweitert.

20. EGFInSchG⁵⁵

Zur Umsetzung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,⁵⁶ dem mit diesem Gesetz zugestimmt wurde (Art. 1),⁵⁷ wurde in § 264 Abs. 1 StGB die (neue) untreu-ähnliche Tatalternative⁵⁸ des Nr. 2 ergänzt und in Abs. 7 StGB bezogen auf Leistungen aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der EG das Erfordernis einer Wirtschaftsförderung gestrichen und durch das (weitere) Merkmal⁵⁹ der wenigstens teilweisen Gewährung ohne marktmäßige Gegenleistung ersetzt.

21. EUBestG⁶⁰

Zur Umsetzung des (Ersten) Protokolls⁶¹ zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften⁶² dem mit diesem Gesetz zugestimmt wurde (Art. 1),⁶³ wurde zugleich im StGB die strafanwendungsrechtliche Regelung aufgenommen, dass das aktive und passive Personalitätsprinzip auf die Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB) Anwendung findet (§ 5 Nr. 14a StGB).⁶⁴ Flankierend enthielt Art. 3 des

55 Gesetz zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (EG-Finanzschutzgesetz – EGFInSchG) v. 10.09.1998, BGBl. II Nr. 37 v. 21.09.1998, S. 2322.

56 ABIEG Nr. C 316 v. 26.11.1995, S. 49; aus heutiger Sicht umfassend *Waßmer*, in: Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, S. III C 4.7. m.w.N.

57 Das Übereinkommen trat mit Wirkung für Deutschland am 17.10.2002 in Kraft, vgl. BGBl. 2007 II, S. 794.

58 *Tiedemann*, in: LK¹², § 264 StGB Entstehungsgeschichte.

59 *Tiedemann*, in: LK¹², § 264 StGB Entstehungsgeschichte.

60 Gesetz zu dem Protokoll vom 27. September 1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (EU-Bestechungsgesetz – EUBestG) v. 10.09.1998, BGBl. II Nr. 37 v. 21.09.1998, S. 2340.

61 ABIEG Nr. C 313 v. 23.10.1996, S. 2; aus heutiger Sicht umfassend *Waßmer*, in: Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, S. III C 4.7. m.w.N.

62 Siehe hierzu soeben Anhang A I. 20.

63 Das Protokoll trat mit Wirkung für Deutschland am 17.10.2002 in Kraft, vgl. BGBl. 2007 II, S. 794.

64 Aus zeitgenössischer Sicht siehe hierzu erneut insbes. *Zieschang*, NJW 1999, 105 ff.

Gesetzes erneut eine Ermächtigung des BMJ, den Wortlaut des StGB in der vom 1. Januar 1999 an geltenden Fassung im BGBl. neu bekanntzumachen.⁶⁵

22. Neubekanntmachung⁶⁶

Auf Grund des Art. 2a des Ausführungsgesetzes zu dem Vertrag [...] über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁶⁷ wurde das StGB in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung neu bekanntgemacht. Diese enthielt, ohne ausdrückliche Ermächtigung,⁶⁸ jedenfalls⁶⁹ folgende marginale, die Bedeutung nicht verändernde Textänderungen^{70,71}. In § 69 Abs. 1 StGB wurde bei »Kraftfahrzeugs« die Genitiv-Endung zu »-es« (zurück-)geändert,⁷² und in § 244 Abs. 3 StGB wurde »§§ 43a und 73d« durch »§§ 43a, 73d« ersetzt.⁷³

65 Siehe noch unten Anhang A I. 22. bei und mit Fn. 67.

66 Bekanntmachung der Neufassung des Strafgesetzbuches v. 13.11.1998, BGBl. I Nr. 75 v. 19.11.1998, S. 3322.

67 Siehe oben Anhang A I. 16. Von der identischen Ermächtigung im EUBestG (siehe oben Anhang A I. 21.) wurde daher kein Gebrauch gemacht.

68 Siehe hierzu oben § 1 I. 2. mit Fn. 86 sowie § 2 I. 1. a).

69 Es wurden die Gesamtausgaben des StGB *vor* und *nach* der Neubekanntmachung, wie sie in der Datenbank *juris* abrufbar sind, miteinander verglichen und die dabei festgestellten Textunterschiede anschließend anhand der Originalfundstellen im BGBl. verifiziert. Dies gewährleistet, dass nachfolgend nur tatsächliche Textänderungen durch die Neubekanntmachung dargestellt sind, bietet jedoch keine vollständige Gewähr dafür, dass sämtliche Textänderungen erfasst wurden.

70 Änderungen der Interpunktion erfolgten bei § 5 Nr. 14a StGB (am Schluss Semikolon statt Komma), bei § 316a Abs. 1 StGB (zwei statt ein Paragraphenzeichen in der ersten Klammer) und bei § 260 StGB (Ersetzung des Komma durch Semikolon in der gesetzlichen Überschrift).

71 Siehe zudem die – andere Schwerpunkte setzende und vor allem perpetuierte Unstimmigkeiten aufzeigende – Aufarbeitung bei *Fuchs*, Dichtung und Wahrheit, S. 26 f.

72 So im 2. StrRG, BGBl. 1969 I, S. 717 (732) und in der Neubekanntmachung BGBl. 1975 I, S. 1 (24); anders dann in der Neubekanntmachung BGBl. 1987 I, S. 945 (968).

73 Anders zuvor im 6. StrRG (oben Anhang A I. 11.), BGBl. 1998 I, S. 164 (178).

II. 14. Legislaturperiode (1998–2002)

1. Schutz von Verfassungsorganen des Bundes⁷⁴

Die kernstrafrechtliche Inkriminierung der Bannkreisverletzung (§ 106a StGB) wurde durch dieses Gesetz aufgehoben und durch Tatbestände des Ordnungswidrigkeitenrechts ersetzt.⁷⁵

2. StVÄG 1999⁷⁶

Die Strafbarkeit der Verletzung von Privatgeheimnissen wurde durch dieses Gesetz auch auf Personen ausgeweitet, »die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden« sind (§ 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 StGB).

3. Lebenspartnerschaften⁷⁷

Durch dieses Gesetz wurde § 11 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB dahingehend ergänzt, dass auch Lebenspartner Angehörige i.S.d. StGB sind. Dies hat für sich genommen entkriminalisierende Wirkung, da die Angehörigeneigenschaft bei verschiedenen Delikten in unterschiedlicher dogmatischer Konstruktion eine privilegierende und relativierende Wirkung entfaltet (§§ 139 Abs. 3, 157 Abs. 1, 213, 235 Abs. 1 Nr. 2, 247, 258 Abs. 6, 294 StGB), während die strafbarkeitsbegründende Garantenstellung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern jedenfalls nicht unmittelbar aus § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB folgt.⁷⁸ Zudem wurde angeordnet, dass das Strafantragsrecht bzw. das Rücknahme-recht im Fall des Todes des Verletzten auch auf Lebenspartner übergehen kann (§§ 77 Abs. 2, 77d Abs. 2 Satz 1 StGB), was sich intensivierend auswirken kann.

74 Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes v. 11.08.1999, BGBl. I Nr. 43 v. 16.08.1999, S. 1818.

75 Vgl. BT-Drs. 14/1147, S. 6.

76 Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts – Strafverfahrens-änderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999) v. 02.08.2000, BGBl. I Nr. 38 v. 11.08.2000, S. 1253.

77 Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften v. 16.02.2001, BGBl. I Nr. 9 v. 22.02.2001, S. 266.

78 Vgl. nur *Bosch*, in: Schönke/Schröder³⁰, § 13 StGB Rn. 18.

Nr	Kurztitel	öA ^a	Änd ^b	Abstimmung ^c	Typ. ^d	E/I ^e
1	VerfOrgSchG	+	O	SPD; GRÜNE; CDU/ CSU‡	–	
2	StVÄG 1999		O ^V	SPD; GRÜNE; CDU/ CSU; FDP	+	
3	Lebenspartner	+	R	SPD; GRÜNE	– Δ ∇	
4	GefHundeG ⁽¹⁾		O ⁽²⁾	SPD; GRÜNE; CDU/CSU	+(1)	
5	U-AusschussG	+	O	einstimmig	+	
6	Euro-Einführung		R	einstimmig	↓ R	O
7	StVBG	+	I	SPD; GRÜNE	+	
8	ProstG	+	S ^V	SPD; GRÜNE; FDP; PDS	–	
10	ZuwanderungsG ⁽³⁾	+	R	SPD; GRÜNE; CDU/ CSU‡; FDP‡ (320:225:41)	R ⁽³⁾	
11	VStGB-EG		I ^{V2}	einstimmig	+ R	V§
12	StB-AusbÄndG ⁽⁴⁾	+	O	SPD; GRÜNE; CDU/CSU	+ R	
13	IllegalBeschBekG	+	O ^V	SPD; GRÜNE; CDU/CSU	↑ R	
14	Vorbeh. SiVerw.	+	O ^{V2}	SPD; GRÜNE‡; FDP	°	
15	G 2.P-EGFinSchÜbk	–		einstimmig	+	E§ G B
16	34. StrÄndG	+	S ^{V3}	SPD; GRÜNE; FDP‡; CDU/CSU ^{¶c} (411:223:0)	+ –	G

(1): § 143 Abs. 1 StGB wurde durch BVerfGE 110, 141 für verfassungswidrig und nichtig erklärt.

(2): Einem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zufolge wurde § 143 Abs. 2 StGB ergänzt (BT-Drs. 14/5239).

(3): Das ZuwanderungsG wurde durch BVerfGE 106, 310 für verfassungswidrig und nichtig erklärt.

(4): Die StGB-Änderung war erstmals im Vorschlag des Vermittlungsausschusses enthalten (BT-Drs. 14/9631); hierzu § 6 I. 2. c).

Tabelle A.3: Strafgesetzgebung in der 14. Legislaturperiode

4. G zur Bekämpfung gefährlicher Hunde⁷⁹

Mit § 143 StGB wurde eine – später aus formellen Gründen für verfassungswidrig erklärt⁸⁰ – Strafvorschrift geschaffen, die Verstöße gegen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften erlassene Verbote, Genehmigungsverbote und vollziehbare Untersagungen betreffend das Züchten, Handeltreiben und Halten gefährlicher Hunde unter Strafe stellte.

5. UntersuchungsausschussG⁸¹

Im Zuge der Einführung eines Untersuchungsausschussgesetzes wurde die Strafbarkeit von falschen uneidlichen Aussagen vor Untersuchungsausschüssen des Bundestages und der Landesparlamente ergänzt (§ 153 Abs. 2 StGB).

6. Euro-Einführung⁸²

Durch dieses Gesetz wurde die Tagessatzhöhe in § 40 Abs. 2 Satz 3 StGB von zuvor »zwei und höchstens zehntausend Deutsche Mark« im Zuge der Einführung des Euro auf »einen und höchstens fünftausend Euro« geändert. Wegen Abrundung der Beträge ging damit rechnerisch eine marginale Reduktion des Tagessatz-Mindestmaßes von 0,02 € und des Höchstmaßes von 112,92 € einher.

79 Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde v. 12.04.2001, BGBl. I Nr. 16 v. 20.04.2001, S. 530.

80 BVerfGE 110, 141 (174 ff.); siehe hierzu unten Anhang A III. 6.

81 Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz) v. 19.06.2001, BGBl. I Nr. 28 v. 25.06.2001, S. 1142.

82 Gesetz zur Einführung des Euro in Rechtspflegegesetzen und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, zur Änderung der Mahnvordruckverordnungen sowie zur Änderung weiterer Gesetze v. 13.12.2001, BGBl. I Nr. 68 v. 18.12.2001, S. 3574.

7. StVBG⁸³

Durch dieses Gesetz wurde die Erweiterung des Tatobjekts der Geldwäsche in § 261 Abs. 1 Satz 3 StGB auch in Fällen des § 370 AO für anwendbar erklärt und auf »unrechtmäßig erlangte Steuervergütungen« erweitert bzw., in der Terminologie der Begründung des BT-Rechtsausschusses, »klargestellt«.⁸⁴ Dies wird – zumindest rückblickend – als Expansion interpretiert.⁸⁵

8. ProstitutionsG⁸⁶

Durch dieses Gesetz wurde in § 180a Abs. 1 StGB die bloße Förderung der Prostitution gestrichen und lediglich die Ausbeutung von Prostituierten als tatbestandliches Unrecht gefasst; in § 181a Abs. 2 StGB wurde als zusätzliches Tatbestandsmerkmal die Beeinträchtigung der »persönliche[n] oder wirtschaftliche[n] Bewegungsfreiheit« eingeführt.⁸⁷

9. BVerfGE 105, 135 (Vermögensstrafe)⁸⁸

Mit diesem Urteil erklärte das BVerfG die Vermögensstrafe (§ 43a StGB) wegen unzureichender Bestimmtheit (Art. 103 Abs. 2 GG) für verfassungswidrig und nichtig.⁸⁹

83 Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz – StVBG) v. 19.12.2001, BGBl. I Nr. 74 v. 27.12.2001, S. 3922.

84 BT-Drs. 14/7471, S. 9.

85 *Altenhain*, in: NK⁵, § 261 StGB Rn. 5; *Neuheuser*, in: MK-StGB⁴, § 261 StGB Rn. 22.

86 Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG) v. 20.12.2001, BGBl. I Nr. 74 v. 27.12.2001, S. 3983.

87 Aus strafrechtlicher Sicht zum Prostitutionsgesetz *F.-C. Schroeder*, JR 2002, 408 ff.

88 BVerfG, Urt. v. 20.03.2002 – 2 BvR 794/95 –, BGBl. I Nr. 25 v. 25.04.2002, S. 1340 = BVerfGE 105, 135.

89 Zu BVerfGE 105, 135 sei an dieser Stelle exemplarisch auf die Bespr. durch *Park*, StV 2002, 395 ff. verwiesen.

10. ZuwanderungsG 2002⁹⁰

Im Vortatenkatalog der Geldwäsche wurde durch dieses Gesetz die Verweisung auf die Strafvorschrift des nunmehrigen Aufenthaltsgesetzes aktualisiert, in § 276a der Begriff der »Aufenthaltsgenehmigung« hin zu »Aufenthaltstitel« aktualisiert. Wegen formeller Fehler im Gesetzgebungsverfahren wurde diese Gesetz in seiner Gänze durch das BVerfG für nichtig erklärt.⁹¹

11. VStGB⁹²

Im Zuge der Einführung des Völkerstrafgesetzbuches wurde der Tatbestand des Völkermordes von § 220a StGB in § 6 VStGB überführt, was Folgeänderungen in §§ 6 Nr. 1, 78 Abs. 2, 79 Abs. 2, 130 Abs. 3 StGB bedingte. In den Tatbeständen der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 Abs. 1 StGB), der Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a Abs. 1 StGB) und der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§§ 138 Abs. 1 Nr. 5, 139 Abs. 3 Nr. 2 StGB) wurden neben dieser Folgeänderung auch weitere Verbrechen des VStGB in die jeweiligen Deliktskataloge aufgenommen.⁹³

12. 5. Steuerbeamten-AusbildungsÄndG⁹⁴

Die Verweisung auf den Gegenstand der Geldwäsche bei Steuerstraftaten (§ 261 Abs. 1 Satz 3 StGB) wurde an den durch dieses Gesetz neu gefassten § 370a AO angepasst und auf »die durch die Steuerhinterziehung ersparten Aufwendungen« und »Steuererstattungen« erstreckt.

90 Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) v. 20.06.2002, BGBl. I Nr. 38 v. 25.06.2002, S. 1946.

91 BVerfGE 106, 310; siehe hierzu unten Anhang A III. 1.

92 Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches v. 26.06.2002, BGBl. I Nr. 42 v. 29.06.2002, S. 2254.

93 Allgemein zum VStGB, statt mehrerer, *Satzger*, NSTZ 2002, 125 ff. Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, BGBl. 2000 II, S. 1394, enthält zwar keine explizite, aber infolge des Komplementaritätsprinzips doch implizite Pönalisierungsobliegenheit.

94 Fünftes Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen v. 23.07.2002, BGBl. I Nr. 51 v. 26.07.2002, S. 2715.

13. Illegale Beschäftigung⁹⁵

In der Strafvorschrift des Vorenthaltes und Veruntreuens von Arbeitsentgelt wurde die »Fortentwicklung des Sozialversicherungsrechts« aufgegriffen, dass zu den Beiträgen zur Sozialversicherung auch solche zugunsten der Arbeitsförderung zählen und die Bundesanstalt für Arbeit daher nicht mehr in Abs. 1 namentlich erwähnt zu werden braucht.⁹⁶ In Anlehnung an zivilgerichtliche Rechtsprechung⁹⁷ wurde zudem »[k]largestellt«, dass Abs. 1 unabhängig von einer Lohnzahlung anwendbar ist.⁹⁸ Zugleich wurde eine Strafschärfung samt Regelbeispielen für besonders schwere Fälle eingeführt (Abs. 4).

14. Vorbehaltene Sicherungsverwahrung⁹⁹

Mit diesem Gesetz wurde eine Rechtsgrundlage für die vorbehaltene Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) geschaffen und zugleich ermöglicht, Sicherungsverwahrung auch neben lebenslanger Freiheitsstrafe anzuordnen.¹⁰⁰

15. Ausführung 2. Prot. EG-FinSchÜbk¹⁰¹

Mit diesem Gesetz wurde – neben nicht=kriminalstrafrechtlichen Änderungen zur Umsetzung des PIF-Übereinkommens – die Anerkennung außenrechtsfähiger Personengesellschaften durch die zivilrechtliche Recht-

95 Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit v. 23.07.2002, BGBl. I Nr. 52 v. 29.07.2002, S. 2787.

96 BT-Drs. 14/8221, S. 18.

97 BGHZ 144, 311.

98 BT-Drs. 14/8221, S. 18.

99 Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung v. 21.08.2002, BGBl. I Nr. 60 v. 27.08.2002, S. 3344.

100 Zu diesem Gesetz siehe nur *Kinzig*, NJW 2002, 3204 ff. m.w.N.

101 Gesetz zur Ausführung des Zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Bestechung im privaten Sektor vom 22. Dezember 1998 und des Rahmenbeschlusses vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro v. 22.08.2002, BGBl. I Nr. 61 v. 29.08.2002, S. 3387.

sprechung des BGH¹⁰² strafrechtlich dahingehend nachvollzogen, dass die Tabestandsergänzung des § 14 Abs. 1 Nr. 2 StGB für vertretungsberechtigte Gesellschafter aller rechtsfähigen Personengesellschaften und nicht nur von Personenhandelsgesellschaften gilt, und dass auch die Einziehung bei Handlungen dieser Personen ermöglicht wird (§ 75 Satz 1 Nr. 3 StGB). Im gleichen Zuge wurde letztere Vorschrift auf weitere Leitungspersonen ausgedehnt (§ 75 Satz 1 Nr. 5 StGB).

Zur Umsetzung des RB 2000/383/JI¹⁰³ wurde der Straftatbestand der Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen (§ 149 StGB) in seinem Abs. 1 um die Tatobjekte der Computerprogramme und um »Hologramme oder andere Bestandteile, die der Sicherung gegen Fälschung dienen«, erweitert. Da die Frage, ob § 299 StGB a.F. auch Handlungen im ausländischen Wettbewerb betreffe, in der Literatur unterschiedlich beurteilt worden war,¹⁰⁴ wurde zur Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme 98/742/JI¹⁰⁵ in § 299 Abs. 3 StGB eine ausdrückliche Regelung getroffen.

16. 34. StrÄndG (§ 129b StGB)¹⁰⁶

Im Lichte einer Gemeinsamen Maßnahme der EG betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,¹⁰⁷ vor allem aber im Lichte der ein knappes Jahr zuvor erfolgten Terroranschläge des 11. September 2001 wurde mit § 129b StGB eine Grundlage geschaffen, welche die Strafbarkeit nach §§ 129, 129a StGB auf kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland erstreckt.¹⁰⁸

Die – europarechtlich nicht determinierte – Herausnahme der bloßen Sympathiewerbung aus den Tatbeständen der §§ 129 Abs. 1, 129a Abs. 3 StGB sollte nicht als substantielle Entkriminalisierung verstanden werden, sondern diene lediglich dem Ziel, »eine zu weit gefasste Vorschrift, die vielfach als Hindernis für kritische Äußerungen verstanden wurde, auf einen klar umgrenzten und in der strafrechtlichen Praxis auch anwendbaren Gehalt zurückzunehmen«.¹⁰⁹

102 Grundlegend BGHZ 146, 341.

103 ABIEG Nr. L 140 v. 14.06.2000, S. 1 (Anhang B II. 1.).

104 BT-Drs. 14/8998, S. 10 m.w.N.

105 ABIEG Nr. L 358 v. 31.12.1998, S. 2 (Anhang B I. 6.).

106 Vierunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz – § 129b StGB (34. StrÄndG) v. 22.08.2002, BGBl. I Nr. 61 v. 29.08.2002, S. 3390.

107 ABIEG Nr. L 351 v. 29.12.1998, S. 1 (Anhang B I. 5.).

108 Detailliert hierzu *Altwater*, NSTZ 2003, 179 ff.; *Stein*, GA 2005, 433 ff.

109 *Altwater*, NSTZ 2003, 179 (179).

III. 15. Legislaturperiode (2002–2005)

1. BVerfGE 106, 310 (Zuwanderungsgesetz)¹¹⁰

Wegen uneinheitlicher Stimmabgabe Brandenburgs im Bundesrat erklärte das BVerfG das Zuwanderungsgesetz für formell verfassungswidrig und nichtig, somit auch die redaktionellen Folgeänderungen in §§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 lit. b, 276a StGB.¹¹¹

2. Umsetzung RB 2002/475/JI¹¹²

Im Zuge der Umsetzung des RB 2002/475/JI¹¹³ wurde in § 129a StGB die Differenzierung zwischen Abs. 1 und Abs. 2 eingeführt, wobei nur für die in Abs. 2 StGB genannten Taten eine einschüchternde, nötigende oder umstürzlerische Bestimmung (neu) nachzuweisen ist. Für die in Abs. 2 verschobenen gemeingefährlichen Straftaten und Straftaten nach § 305a StGB stellt dies eine punktuelle zusätzliche Eingrenzung des Tatbestands dar;¹¹⁴ in Bezug auf die in Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 (§§ 303b, 305, 317 Abs. 1 StGB), Nr. 3 bis Nr. 5 neu aufgenommenen Taten ist es gleichwohl eine Strafrechtsexpansion. Neu erfasst werden auch terroristische Vereinigungen, welche die Begehung der in Abs. 1, Abs. 2 bezeichneten Straftaten lediglich androhen (Abs. 3 StGB). Die Verweisung des Geldwäschetatbestands auf den Vergehenstatbestand der Unterstützung und des Werbens um Mitglieder und Unterstützer (Abs. 5) wurde in § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StGB aktualisiert.¹¹⁵

110 BVerfG, Urt. v. 18.12.2002 – 2 BvF 1/02 –, BGBl. I Nr. 4 v. 29.01.2003, S. 126 = BVerfGE 106, 310.

111 Siehe hierzu oben Anhang A II. 10. sowie unten Anhang A III. 13.

112 Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung und zur Änderung anderer Gesetze v. 22.12.2003, BGBl. I Nr. 65 v. 27.12.2003, S. 2836.

113 ABIEG Nr. L 164 v. 21.06.2002, S. 3 (Anhang B II. 5.).

114 BT-Drs. 15/813, S. 6 f. erläutert dies nicht näher.

115 Im Änderungsbefehl des Gesetzes fehlte zwar die Angabe »Satz 2«, sie war dennoch eindeutig bestimmt.

Nr	Kurztitel	öA ^a	Änd ^b	Abstimmung ^c	Typ. ^d	E/I ^e
2	Umsetzung RB 2002/475/ JI	+	S ^{V3}	SPD; GRÜNE (306:291:2)	+ –	B
3	35. StrÄndG		O	einstimmig	+	B
4	3. ArbeitsmarktRefG	+	O ^{V3}	SPD; GRÜNE (307:290:2)	R	
5	SexSelbstbestG	+	S ^{V3}	SPD; GRÜNE (306:244:49)	+ – ↑ Δ R	B V
9	UWG 2004	+	O ^{V3}	SPD; GRÜNE (303:279:2)	R	
10	Gem. Agrarpolitik	+	O ^{V1}	SPD; GRÜNE; CDU/CSU‡; FDP	R	O
11	Nachtr. SiVerw. ⁽¹⁾	+	S	SPD; GRÜNE†	◦(1)	
12	SchwarzArbBekG	+	S ^{V1, (2)}	SPD; GRÜNE; CDU/CSU	+ –	
13	ZuwanderungsG 2004		–	einstimmig [%]	R	
14	36. StrÄndG	+	S	einstimmig	+	
15	1. JustizModernG	+	I	einstimmig [%]	+ R	
16	LebenspartnerÜbG	+	R	SPD; GRÜNE; FDP	– ∇	
17	37. StrÄndG	+	S ^{V2}	einstimmig	+ – ↑	B V
18	VersammlG-ÄndG	+	S	SPD; GRÜNE; CDU/CSU	+	V
19	Akustische WRÜ	+	O ⁽³⁾	SPD; GRÜNE; CDU/CSU	↑	
20	38. StrÄndG		S	SPD; GRÜNE; FDP	Δ	
21	39. StrÄndG	+	–	SPD; GRÜNE†; FDP	+	

(1): Zentrale Regelungen dieses Gesetzes wurden durch BVerfGE 128, 326 für verfassungswidrig und nichtig erklärt.

(2): Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses mit redaktioneller Folgeänderung des StGB-Änderungsbefehls (BT-Drs. 15/3497).

(3): Die StGB-Änderung war erstmals im Vorschlag des Vermittlungsausschusses enthalten (BT-Drs. 15/5737); hierzu § 6 I. 2. c).

Tabelle A.4: Strafgesetzgebung in der 15. Legislaturperiode

3. 35. StrÄndG¹¹⁶

Zur Umsetzung des RB 2001/413/JI¹¹⁷ wurde die Einschränkung des § 151 Nr. 5 StGB auf Reiseschecks, »die schon im Wertpapiervordruck auf eine bestimmte Geldsumme lauten«, gestrichen. Obschon nur für unbare Zahlungsmittel europarechtlich gefordert, wurde im Grundtatbestand der Geldfälschung die Tatvariante des Feilhaltens ergänzt (§ 146 Abs. 1 Nr. 2 StGB).¹¹⁸ Die von § 152a StGB a.F. erfassten Tatobjekte wurden – unter Beibehaltung der Strafraumen – in die Qualifikation des § 152b StGB überführt. Der neue Grundtatbestand in § 152a StGB erstreckt sich auch auf sämtliche Schecks und Wechsel (Abs. 1) und verlangt keine Garantiefunktion, sondern lässt es ausreichen, dass die Zahlungskarte von einem Kreditinstitut oder einem Finanzdienstleistungsinstitut herausgegeben wurde (Abs. 4 Nr. 1). Dieser Tatbestand wurde als Vergehenstatbestand mit Versuchsstrafbarkeit ausgestaltet (Abs. 1, Abs. 2). Der erweiterte Verfall und die Einziehung wurde auch für Taten der §§ 152a, 152b StGB (§ 150 Abs. 1 StGB) angeordnet; dabei wurde zugleich der wegen Verfassungswidrigkeit bedeutungslos gewordene Verweis auf die Vermögensstrafe¹¹⁹ gestrichen und der verbliebene Regelungsgehalt in einem Satz konsolidiert. Redaktionelle Folgeänderungen erfolgten in §§ 6 Nr. 7, 138 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Zudem wurde der Vorbereitungstatbestand des § 263a Abs. 3 StGB samt Regelung zur tätigen Reue in Abs. 4 StGB eingeführt. Die Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln (§ 152a StGB) wurde in den Vortatenkatalog der Geldwäsche aufgenommen (§ 261 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 lit. a StGB), da diese Vorschrift in ihrem Anwendungsbereich die bereits im Katalog enthaltenen §§ 267, 269 StGB verdränge und daher »Strafbarkeitslücken« befürchtet wurden.¹²⁰

116 Fünfunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (35. StrÄndG) v. 22.12.2003, BGBl. I Nr. 65 v. 27.12.2003, S. 2838.

117 ABIEG Nr. L 149 v. 02.06.2001, S. 1 (Anhang B II. 2.). Siehe ergänzend die Darstellung bei *Husemann*, NJW 2004, 104 ff.

118 Siehe BT-Drs. 15/1720, S. 8.

119 Siehe hierzu oben Anhang A II. 9.

120 BT-Drs. 15/1720, S. 10.

4. Arbeitsmarktreform¹²¹

Die Umbenennung der Arbeitsämter in Agenturen für Arbeit wurde in § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 StGB nachvollzogen.

5. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung¹²²

Durch dieses Gesetz¹²³ wurde der Anwendungsbereich des sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c Abs. 1 StGB) um Personen mit körperlicher Krankheit oder Behinderung erweitert. Zudem wurde in diesem Tatbestand sowie bei den Strafvorschriften des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 Abs. 1 StGB), von Gefangenen usw. (§ 174a Abs. 1 StGB) und des sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b Abs. 1 StGB) das Mindeststrafmaß erhöht. Flankierend wurde das Ruhen der Verjährung nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB auf diese Tatbestände erstreckt.

Die Regelung für minder schwere Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern wurde gestrichen (§ 176 Abs. 1 StGB), hingegen eine Strafschärfung für besonders schwere Fälle (Abs. 2) ebenso ergänzt wie eine Mindeststrafdrohung in Abs. 4 sowie die neue Tathandlung des Einwirkens durch Schriften (Abs. 4 Nr. 3); zudem wurde eine neue Strafvorschrift des Anbietens, des »nachzuweisen« Versprechens und der Verabredung solcher Taten geschaffen (Abs. 5). In der Qualifikationsvorschrift (§ 176a StGB) wurden besonders schwere Fälle mit einer nochmals erhöhten Mindeststrafe belegt (Abs. 2). Die Strafvorschrift des sexuellen Mißbrauchs widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB) wurde um eine Strafschärfung für besonders schwere Fälle (Abs. 2) ergänzt (mit Folgeänderung in § 66 StGB), die Strafdrohung der bestehenden Qualifikation erhöht (Abs. 5) und der Anwendungsbereich eingegrenzt sowie das Strafmaß der Regelung für minder schwere Fälle erhöht (Abs. 6). Ohne Änderung der Strafdrohung wurden seitdem (Erfolgs-) Qualifikationen der körperlich schweren Misshandlung bei der Tat, der Gefahr des Todes und der Todesfolge über Verweisungen auf die Vorschriften der sexuellen Nötigung (§§ 177 Abs. 4 Nr. 2, 178 StGB) und nicht länger

121 Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23.12.2003, BGBl. I Nr. 65 v. 27.12.2003, S. 2848.

122 Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften v. 27.12.2003, BGBl. I Nr. 67 v. 30.12.2003, S. 3007.

123 Siehe hierzu den Überblick bei *Duttge/Hörnle/Renzikowski*, NJW 2004, 1065 ff. m.w.N.

über Verweisungen auf Vorschriften des sexuellen Missbrauchs von Kindern (zuvor §§ 176a Abs. 4, 176b StGB) erfasst (Abs. 7). In den Katalog derjenigen Taten, deren Belohnung und Billigung unter Strafe steht (§ 140 StGB), wurden etliche Taten des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Nötigung aufgenommen.

Die Strafvorschriften betreffend gewalt-, tier- und kinderpornographischer Schriften und der Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk wurden aus § 184 Abs. 2 bis Abs. 5 StGB a.F. in eigenständige Straftatbestände (§§ 184a bis 184c StGB) umgewandelt. Als Folgeänderungen ergaben sich eine Verschiebung der bisherigen §§ 184a bis 184c zu §§ 184d bis 184f StGB und eine Aktualisierung des Verweises in § 6 Nr. 6 StGB. Die Freistellungsklausel für Personensorgeberechtigte in § 184 Abs. 2 StGB wurde durch die Gegenausnahme der gröblichen Verletzung der Erziehungspflicht eingeschränkt, die Strafdrohungen der Dritt- (§ 184a Abs. 2 StGB) und Eigenbesitzverschaffung sowie des Besitzes (§ 184a Abs. 4 StGB) kinderpornographischer Schriften verschärft (dies teils in Umsetzung des RB 2004/68/JI¹²⁴) und die Einziehungsmöglichkeiten ausgeweitet (§ 184a Abs. 6 StGB). Ferner wurde die Verbreitung pornographischer Darbietungen (§ 184c StGB) auf Medien- oder Teledienste ausgeweitet, soweit nicht bezogen auf Fälle des § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB »durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die pornographische Darbietung Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist« (§ 184c Satz 2 StGB).

Die Strafbarkeit des Kinderhandels wurde auf alle Kinder, Mündel und Pfleglinge unter 18 Jahren ausgeweitet (§ 236 Abs. 1 StGB) und in Abs. 5 klargestellt, dass die Regelung des minder schweren Falles auch auf Versuchsfälle anwendbar ist. Diese Expansion diente der Umsetzung des RB 2002/629/JI¹²⁵ sowie der vorgegreifenden Umsetzung des Fakultativprotokolls zur VN-Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie.¹²⁶

Zu Änderungen mit geringem bis keinem sachlichen Bezug zur sexuellen Selbstbestimmung: Der Tatbestandsausschluss in § 139 Abs. 3 Satz 2 und 3 StGB wurde auf psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie auf berufsmäßige Gehilfen sowie zur Vorbereitung auf den Beruf tätige Personen ausgedehnt und zugleich ein

124 ABIEU Nr. L 13 v. 19.01.2004, S. 44 (Anhang B III. 2.); siehe hierzu BT-Drs. 15/350, S. 21.

125 ABIEG Nr. L 203 v. 31.07.2002, S. 1 (Anhang B II. 6.); siehe hierzu BT-Drs. 15/350, S. 21.

126 BT-Drs. 15/350, S. 22. Zu weiterem Umsetzungsbedarf und zur Ratifikation siehe unten Anhang A IV. 17. m.w.N.

Regelungskonflikt mit der für diese Personen bereits bestehenden strafbewehrten Schweigepflicht gelöst.¹²⁷ Ohne »sachliche Änderung«¹²⁸ wurde in § 181a Abs. 2 StGB der Begriff der »finanziellen Bewegungsfreiheit« durch »finanzielle Unabhängigkeit« ersetzt. Die Strafbarkeit der Gewaltdarstellung (§ 131 StGB) wurde auf Schilderungen betreffend »mensenähnliche Weisen« (Abs. 1) sowie auf Darbietungen mittels Medien- oder Telediensten (Abs. 2) erweitert sowie die Freistellungsklausel für Personensorgeberechtigte in Abs. 4 StGB durch die Gegenausnahme der gröblichen Verletzung der Erziehungspflicht eingeschränkt. Die Erweiterung auf Medien- und Teledienste erfolgte auch in Bezug auf den Volksverhetzungstatbestand (§ 130 Abs. 2 Nr. 2 StGB).

6. BVerfGE 110, 141 (Kampfhunde)¹²⁹

Das BVerfG erklärte die Strafvorschrift des Haltens gefährlicher Hunde entgegen einem durch landesrechtliche Vorschriften erlassenen Verbot (§ 143 Abs. 1 StGB) für verfassungswidrig und nichtig. Diese greife in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG ein, sei aber kompetenzwidrig erlassen, weil die Zielvorgabe des Art. 72 Abs. 2 GG (Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse) nicht erfüllt sei.¹³⁰

7. BVerfGE 110, 226 (Geldwäsche)¹³¹

Das BVerfG hielt die Strafbarkeit der Geldwäsche nach § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB in Bezug auf Strafverteidiger nur nach Maßgabe einer subjektiv-restriktiven Auslegung für verfassungskonform, namentlich »soweit Strafverteidiger nur dann mit Strafe bedroht werden, wenn sie im Zeitpunkt der Annahme ihres Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft hatten.«¹³²

127 Vgl. BT-Drs. 15/350 S. 14 f.

128 BT-Drs. 15/530, S. 19.

129 BVerfG, Urt. v. 16.03.2004 – 1 BvR 1778/01 –, BGBl. I Nr. 15 v. 08.04.2004, S. 543 = BVerfGE 110, 141.

130 BVerfGE 110, 141 (174 ff.).

131 BVerfG, Urt. v. 30.03.2004 – 2 BvR 1520/01, 2 BvR 1521/01 –, BGBl. I Nr. 20 v. 05.05.2004, S. 715 = BVerfGE 110, 226.

132 BVerfGE 110, 226 (Leitsatz 1 = Entscheidungsformel Nr. 2) m. Anm. u. Bspr. (u.a.) *Dahs/Krause/Widmaier*, NStZ 2004, 261 ff.; *T. Fischer*, NStZ 2004, 473 ff.; *Matt*,

8. BVerfGE 109, 133 (Sicherungsverwahrung I)¹³³

In diesem Urteil erklärte das BVerfG die Streichung der absoluten Höchstfrist der Sicherungsverwahrung und der bloß relativen Entlassungsregel in § 67d Abs. 3 StGB n.F.¹³⁴ für mit dem Grundgesetz vereinbar.

9. UWG 2004¹³⁵

Wegen einer Neuulozierung der Definition bestimmter Verbände und Kammern – nunmehr § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 4 UWG – wurde zugleich der Verweis in der Strafantragsbestimmung des § 301 Abs. 2 StGB aktualisiert.¹³⁶

10. Gemeinsame Agrarpolitik¹³⁷

Die Ergänzung der Bezeichnung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen um die Formulierung »und der Direktzahlungen« wurde im Vortatenkatalog des Geldwäschetatbestands (§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StGB) nachvollzogen.¹³⁸

11. Nachträgliche Sicherungsverwahrung¹³⁹

Nachdem das BVerfG landespolizeirechtliche Regelungen über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter für kompetenzwidrig

JR 2004, 321 ff.; *von Galen*, NJW 2004, 3304 ff.; zusammenfassend aus heutiger Sicht *M. Jahn*, in: LR²⁷, Vor § 137 StPO Rn. 96 ff. m.w.N.

133 BVerfG, Urt. v. 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01 –, BGBl. I Nr. 27 v. 11.06.2004, S. 1069 = BVerfGE 109, 133.

134 Siehe hierzu oben Anhang A I. 10.

135 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) v. 03.07.2004, BGBl. I Nr. 32 v. 07.07.2004, S. 1414.

136 Allgemein zum Gesetz *Henning-Bodewig*, GRUR 2004, 713 ff.; zu den Straftaten des UWG einführend *Többers*, WRP 2005, 552 ff.

137 Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik v. 21.07.2004, BGBl. I Nr. 38 v. 26.07.2004, S. 1763.

138 Im Änderungsbefehl des Gesetzes fehlte zwar die Angabe »Satz 2«, er war dennoch eindeutig bestimmt.

139 Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung v. 23.07.2004, BGBl. I Nr. 39 v. 28.07.2004, S. 1838.

erachtet hatte,¹⁴⁰ erließ der Bund eine Regelung für die nachträgliche Anordnung einer Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB),¹⁴¹ die – in dann modifiziert geltender Form – erst infolge Rechtsprechung des EGMR durch das BVerfG für verfassungswidrig erklärt wurde.¹⁴² Flankierend wurde mit § 67d Abs. 6 StGB eine Regelung für die Erledigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen oder der Unverhältnismäßigkeit der weiteren Vollstreckung geschaffen (Folgeänderung in § 68 Abs. 2 StGB).

12. Schwarzarbeitsbekämpfungsg¹⁴³

Durch dieses Gesetz wurde § 266a StGB um die in Abs. 2 enthaltene Variante des betrugsähnlichen¹⁴⁴ Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung unter Strafe gestellt,¹⁴⁵ flankiert durch die Erstreckung des besonders schweren Falls (Abs. 4) und der Tätigen Reue (Abs. 6) sowie einer legistischen Umformulierung des vormaligen Abs. 2 in Abs. 3. Das bisherige Sonderdelikt für Mitglieder einer Ersatzkasse (§ 266a Abs. 3 StGB a.F.) wurde wegen praktischer Bedeutungslosigkeit – auch für diese wurden die Beiträge seit 1988 fast ausnahmslos durch den Arbeitgeber entrichtet,¹⁴⁶ sodass diese keine Beiträge persönlich zu entrichten hatten – gestrichen.¹⁴⁷

140 BVerfG, Urt. v. 10.02.2004 – 2 BvR 834, 1588/02 – = BVerfGE 109, 190 m. Anm. (u.a.) Gärditz, NVwZ 2004, 693 ff.; Hörnle, StV 2006, 383 ff.; Kinzig, NJW 2004, 911 ff.; Pestalozza, JZ 2004, 605 ff.

141 Siehe hierzu nur Kinzig, NStZ 2004, 655 ff. m.w.N.

142 BVerfGE 128, 326; siehe hierzu unten Anhang A V. 4.

143 Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung v. 23.07.2004, BGBl. I Nr. 39 v. 28.07.2004, S. 1842.

144 Perron, in: Schönke/Schröder³⁰, § 266a StGB Rn. 2.

145 In der vorangegangenen Legislaturperiode waren derartige Überlegungen noch unter Verweis darauf abgelehnt worden, eine solche »Strafbarkeit [würde] der Nichtzahlung einer den eigenen Vermögensbereich betreffenden Schuld hinauslaufen, was dem deutschen Strafrecht grundsätzlich fremd ist« (BT-Drs. 14/8221, S. 18).

146 Siehe Laitenberger, NJW 2004, 2703 (2705), auch zu den Ausnahmen (insbes. ausländische Staaten, inter- und supranationale Organisationen als Arbeitgeber).

147 Ausführlich Laitenberger, NJW 2004, 2703 ff.

13. ZuwanderungsG 2004¹⁴⁸

Im Vortatenkatalog der Geldwäsche wurde durch dieses Gesetz – nachdem die vorherige Iteration durch das BVerfG für verfassungswidrig und nichtig erklärt worden war¹⁴⁹ – die Verweisung auf die Strafvorschrift des nunmehrigen Aufenthaltsgesetzes aktualisiert, in § 276a StGB der Begriff der »Aufenthaltsgenehmigung« hin zu »Aufenthaltstitel« aktualisiert.

14. 36. StrÄndG (§ 201a StGB)¹⁵⁰

Mit § 201a StGB wurde eine neue Strafvorschrift der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen eingeführt und in § 205 Abs. 1 StGB einem (absoluten) Strafantragserfordernis unterworfen.¹⁵¹

15. 1. Justizmodernisierungsg¹⁵²

Durch dieses vor allem prozessual bedeutsame Gesetz¹⁵³ wurde an verschiedener Stelle, insbesondere in § 114 Abs. 1 StGB, der Begriff des »Hilfsbeamte[n]« durch den der »Ermittlungsperson[en]« der Staatsanwaltschaft ersetzt. Zugleich wurde – als Folgeänderung zu einer strafprozessrechtlichen Modifikation – eine Verweisung in § 77b Abs. 5 StGB aktualisiert. Strafrechtsexpansive Wirkung hatte eine Änderung in § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB: Deutsches Strafrecht ist seitdem bereits anwendbar, wenn ein Auslieferungsersuchen »innerhalb angemessener Frist« nicht gestellt wird, während zuvor eine nicht nur theoretische Möglichkeit, dass Behörden eines ausländischen

148 Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) v. 30.07.2004, BGBl. I Nr. 41 v. 05.08.2004, S. 1950.

149 BVerfGE 106, 310; siehe hierzu Anhang A III. 1. sowie Anhang A II. 10.

150 Sechszunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz – § 201a StGB – (36. StrÄndG) v. 30.07.2004, BGBl. I Nr. 41 v. 05.08.2004, S. 2012.

151 Siehe hierzu, statt vieler, *Borgmann*, NJW 2004, 2133 ff.; *Bosch*, JZ 2005, 377 ff. *Eisele*, JR 2005, 6 ff. sowie *Hoyer*, ZIS 2006, 1 ff.

152 Erstes Gesetz zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz) v. 24.08.2004, BGBl. I Nr. 45 v. 30.08.2004, S. 2198.

153 Zu den strafprozessualen Aspekten siehe, statt mehrerer, *Knauer/Wolf*, NJW 2004, 2932 ff.; *Neuhaus*, StV 2005, 47 ff.

Staates (noch) um Auslieferung nachsuchen werden, die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts gehemmt hatte.¹⁵⁴

16. Lebenspartnerschaftsrecht¹⁵⁵

Durch dieses Gesetz wurde § 11 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB dahingehend ergänzt, dass auch Verlobte im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Lebenspartner der Geschwister sowie Geschwister der Lebenspartner Angehörige i.S.d. StGB sind. Dies hat für sich genommen entkriminalisierende Wirkung, da die Angehörigeneigenschaft bei verschiedenen Delikten in unterschiedlicher dogmatischer Konstruktion eine privilegierende bzw. relativierende Wirkung entfaltet (§§ 139 Abs. 3, 157 Abs. 1, 213, 235 Abs. 1 Nr. 2, 247, 258 Abs. 6, 294 StGB).¹⁵⁶ Das Strafantragsrecht bzw. das Rücknahmerecht im Fall des Todes des Verletzten geht indes nicht auf Verlobte über (§§ 77 Abs. 2, 77d Abs. 2 Satz 1 StGB).

17. 37. StrÄndG (§§ 180b, 181 StGB)¹⁵⁷

Dieses Gesetz verfolgte das Ziel, die Strafvorschriften zur Verfolgung des Menschenhandels (zuvor §§ 180b, 181 StGB) in den §§ 232 ff. StGB neu zu lozieren (gesetzestechische Folgeänderungen in §§ 6 Nr. 4, 181b, 181c Satz 1 StGB) und in Umsetzung des RB 2002/629/JI¹⁵⁸ sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels zum VN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁵⁹ »zu erweitern«.¹⁶⁰ Eine Expansion wird vor allem deutlich in der Einführung des Straftatbestands der Förderung des Menschenhandels

154 BGHSt 18, 283 (287) zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 StGB a.F.

155 Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts v. 15.12.2004, BGBl. I Nr. 69 v. 20.12.2004, S. 3396.

156 Siehe zuvor Anhang A II. 3.

157 Siebenunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 180b, 181 StGB – (37. StrÄndG) v. 11.02.2005, BGBl. I Nr. 10 v. 18.02.2005, S. 239.

158 ABIEG Nr. L 203 v. 01.08.2002, S. 1 (Anhang B II. 6.).

159 Siehe hierzu das Gesetz v. 01.09.2005 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie zu den Zusatzprotokollen gegen den Menschenhandel und gegen die Schleusung von Migranten, BGBl. 2005 II, S. 954. Das Zusatzprotokoll trat für Deutschland nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 14.07.2006 in Kraft (BGBl. 2007 II, S. 1341).

160 BT-Drs. 15/3045, S. 1.

(§ 233a StGB); eine Strafschärfung beim Grundtatbestand des § 232 Abs. 1 StGB (Strafandrohung: Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren statt zuvor bei § 180b Abs. 1 StGB bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe). Punktuell und ohne nennenswerte Praxisrelevanz ist durch die Neuformulierung eine Entkriminalisierung oder Strafrechtsreduktion zu verzeichnen, namentlich in Bezug auf den Versuch des »Einwirkens«,¹⁶¹ insbesondere zwecks Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution, aber auch des listigen Sich-Bemächtigens bei § 234 Abs. 1 StGB a.F., dem eine Entsprechung in § 233 Abs. 1 StGB fehlt.¹⁶² Flankierend wurde die Androhung (§ 126 Abs. 1 Nr. 4 StGB) und Nichtanzeige (§ 138 Abs. 1 Nr. 6 StGB) von Verbrechenstaten der §§ 232 bis 233a StGB in § 126 Abs. 1 Nr. 4 StGB unter Strafe gestellt bzw. belassen (gesetzestechnische Folgeänderung in § 140 StGB) sowie das Regelbeispiel in § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB um den Nötigungserfolg der »Eingehung der Ehe« erweitert. Der Katalog der Geldwäschevortaten wurde im Hinblick auf die neuen Tatbestände adaptiert (§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 lit. a StGB). Zugleich wurde die Anfang der Legislaturperiode eingeführte Variante der terroristischen Vereinigung, welche die Begehung der in § 129a Abs. 1, Abs. 2 StGB bezeichneten Straftaten lediglich androht (§ 129a Abs. 3 StGB), ergänzend in Bezug genommen (§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StGB).¹⁶³

18. Billigung, Leugnung oder Verherrlichung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft¹⁶⁴

Im Zuge der Ausweitung des Schutzes der Opfer des Nationalsozialismus und besonders spezifischer Gedenkort wurde flankierend in § 130 Abs. 4 StGB die Billigung, Leugnung oder Verherrlichung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft unter Strafe gestellt. Zugleich wurde der Straftatbestand des § 130 Abs. 2 StGB auch auf derartige Schriften erstreckt

161 Hierzu BT-Drs. 15/30456, S. 9: »Bei den Fällen des »Einwirkens«, die als Unternehmensdelikte angesehen werden können (vgl. BGHSt 45, 158, 163), bewirkt die Strafbarkeit des Versuchs eine zu weit gehende Vorverlagerung der Strafbarkeit.«

162 Instruktiv *Mosbacher*, Synopse.

163 Zu alledem siehe die Überblicke von *Renzikowski*, JZ 2005, 879 ff.; *F.-C. Schroeder*, NJW 2005, 1393 ff. zu gesetzestechnischen »Fehlern« siehe zudem *F.-C. Schroeder*, GA 2005, 307 ff.

164 Gesetz zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches v. 24.03.2005, BGBl. I Nr. 20 v. 31.03.2005, S. 969.

(§ 130 Abs. 5 StGB n.F.) und die Ausnahmeklausel des § 86 Abs. 3 StGB für anwendbar erklärt (§ 130 Abs. 6 StGB n.F.).¹⁶⁵

19. Umsetzung von BVerfGE 109, 279¹⁶⁶

In seinem Urteil zur akustischen Wohnraumüberwachung hatte das BVerfG u.a. den Katalog der Anlasstaten für eine akustische Wohnraumüberwachung als zu weitreichend und daher als verfassungswidrig erachtet.¹⁶⁷ Bei der Neuregelung durch dieses Gesetz schuf der Gesetzgeber mit § 129 Abs. 4 Halbsatz 2 StGB einen neuen Qualifikationstatbestand, um die verfassungsrechtlich geforderte Mindesthöchststrafe zu erreichen und somit auch zukünftig in spezifischen Fällen des Verdachts einer kriminellen Vereinigung die Vornahme einer akustischen Wohnraumüberwachung zuzulassen;¹⁶⁸ die neu geschaffene Norm dient daher in paradigmatischer Weise als Türöffner zur Vornahme strafprozessualer Maßnahmen.

20. 38. StrÄndG¹⁶⁹

Durch dieses Gesetz wurde mit § 78b Abs. 5 StGB eine Regelung eingeführt, der zufolge die Verfolgungsverjährung während des Auslieferungsverfahrens im gesetzlich näher konkretisierten Umfang ruht. Keine Anwendung findet dieser Ruhenstatbestand auf Ersuchen nach dem Rahmenbeschluss

165 Zusammenfassend *Schäfer/Anstötz*, in: MK-StGB⁴, § 130 StGB Rn. 17; zeitgenössisch aus versammlungsrechtlicher Sicht exemplarisch *Poscher*, NJW 2005, 1316 ff.; strafrechtlich *Bertram*, NJW 2005, 1476 ff. sowie übergreifend *Berg*, in: FS Otto, S. 1065 (1075 ff.).

166 Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung) v. 24.06.2005, BGBl. I Nr. 39 v. 30.06.2005, S. 1841.

167 BVerfGE 109, 274 (348 f.) m. Anm. u. Bespr. (u.a.) *Allgayer*, NSTZ 2006, 603 ff.; *Gusy*, JuS 2004, 457 ff.; *G. Haas*, NJW 2004, 3082 ff.; *Kötter*, DÖV 2005, 225 ff.; *Kutscha*, NJW 2005, 20 ff.; *Löffelmann*, ZStW 118 (2006), 358; *Ruthig*, GA 151 (2004), 587 ff.; aus *Roggan*, GS Liskén exemplarisch *Kutscha/Roggan*, in: GS Liskén, S. 25 sowie ferner *Wefelmeier*, NdsVBl 2004, 289 ff.

168 Zu diesen und weiteren Ausweichmechanismen des Gesetzgebers siehe *Brodowski*, Verdeckte technische Überwachungsmaßnahmen, S. 177; sehr krit. *Krehl/Eidam*, in: Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie (Hrsg.), Jenseits des rechtsstaatlichen Strafrechts, S. 139 ff.

169 Achtunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches v. 04.08.2005, BGBl. I Nr. 47 v. 10.08.2005, S. 2272.

über den Europäischen Haftbefehl¹⁷⁰ und vergleichbarer völkerrechtlicher Vereinbarungen^{171, 172}.

21. 39. StrÄndG (§§ 303, 304 StGB)¹⁷³

Zur Verfolgung des sogenannten »Graffiti« werden mit diesem Gesetz auch Veränderungen des Erscheinungsbilds einer Sache, die ohne Substanzveränderungen erfolgen, als Sachbeschädigung (§ 303 Abs. 2 StGB) bzw. als gemeinschädliche Sachbeschädigung erfasst (§ 304 Abs. 2 StGB); die Anordnung der Versuchsstrafbarkeit (vormals jeweils Abs. 2) wurde jeweils zu Abs. 3.¹⁷⁴

IV. 16. Legislaturperiode (2005–2009)

1. Bereinigung von Bundesrecht¹⁷⁵

Durch dieses Gesetz wurde die Strafvorschrift des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB), deren Abs. 1 zuvor das BVerfG aus kompetenzrechtlichen Gründen für verfassungswidrig erklärt hatte,¹⁷⁶ unter Verweis auf den »Sachzusammenhang« vollständig gestrichen.¹⁷⁷

170 RB 2002/584/JI, ABIEG Nr. L 190 v. 18.07.2002, S. 1.

171 Dies bezieht sich bislang nur auf das Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen, ABIEU Nr. L 292 v. 20.10.2006, S. 2, das zum 01.11.2019 in Kraft getreten ist (ABIEU Nr. L 230 v. 06.09.2019, S. 1); auf dieses – damals geplante – Übereinkommen nahm auch die Begründung des Gesetzentwurfs Bezug, siehe BT-Drs. 15/5653, S. 7.

172 Siehe hierzu den Überblick bei *Mitsch*, NJW 2005, 3036 ff.

173 Neununddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 303, 304 StGB – (39. StrÄndG) v. 01.09.2005, BGBl. I Nr. 56 v. 07.09.2005, S. 2674.

174 Siehe hierzu den Überblick bei *Eisenschmid*, NJW 2005, 3033 ff.; zu § 304 Abs. 2 StGB eingehend *Kudlich*, GA 2006, 38 ff.

175 Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz v. 19.04.2006, BGBl. I Nr. 18 v. 24.04.2006, S. 866.

176 BVerfGE 110, 141; siehe hierzu oben Anhang A III. 6.

177 BT-Drs. 16/47, S. 79.

Nr	Kurztitel	öA ^a	Änd ^b	Abstimmung ^c	Typ. ^d	E/I ^e
1	BerBRechtBMJ		O	einstimmig	– R	
2	Bürokratieabbau	+	S	CDU/CSU; SPD	+	
3	Rückgewinnungshilfe		O	CDU/CSU; SPD; GRÜNE	°	
4	2. JustizModernG	+	O	CDU/CSU; SPD	°	
5	PStRG		O	CDU/CSU; SPD	R	
6	40. StrÄndG	+	S	CDU/CSU; SPD	+	
7	FührungsaufsichtR	+	S	CDU/CSU; SPD	↑ °	
8	UnterbrSichG	+	S	CDU/CSU; SPD; FDP; GRÜNE	°	
9	GewebeG	+	O	CDU/CSU; SPD	R	O
10	41. StrÄndG	+	–	CDU/CSU; SPD [†] ; FDP; GRÜNE	+ ↑	B V
11	NuklearterrorÜbk		–	einstimmig	+	V
12	Rechtsberatung	+	S	CDU/CSU; SPD; FDP; GRÜNE	+	O
13	TKÜ-Neuregelung	+	O	CDU/CSU [†] ; SPD [†] (366:156:2)	+	O
14	GÜG-Neuregelung		O	einstimmig	R	O
15	8. SteuerberGÄndG	+	O	CDU/CSU; SPD	+	O
16	GwBekErgG		O	CDU/CSU; SPD	+	O S
17	Umsetzung RB 2004/68/JI	+	S	CDU/CSU; SPD	+	B V
18	42. StrÄndG		S	CDU/CSU; SPD; FDP; GRÜNE	↑	
19	2. OpferRRG	+	I	CDU/CSU; SPD; FDP	△	
20	43. StrÄndG	+	–	CDU/CSU; SPD	+ ↑ ∇ °	
21	GVVG	+	R	CDU/CSU; SPD	+	(B)
22	WasserR-Neuregelung		O	CDU/CSU; SPD	– R	O
23	Umsetzung RB Einziehung		I	CDU/CSU; SPD	°	B

Tabelle A.5: Strafgesetzgebung in der 16. Legislaturperiode

2. Bürokratieabbau¹⁷⁸

Durch dieses Gesetz wurde die entsprechende Anwendung der strafrechtlichen Geheimnisschutzvorschriften in § 203 Abs. 1, Abs. 2 StGB auf Datenschutzbeauftragte eingeführt (§ 203 Abs. 2a StGB).¹⁷⁹

3. Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung¹⁸⁰

In materiell-strafrechtlicher Hinsicht wurde durch dieses Gesetz der erweiterte Verfall eingeschränkt, soweit dies die Restitution des Verletzten verhindern würde (§ 73d Abs. 1 Satz 2 StGB i.V.m. § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB), und damit einem »Prüfauftrag«¹⁸¹ des BVerfG Rechnung getragen.¹⁸²

4. 2. Justizmodernisierungsg¹⁸³

Durch dieses Gesetz wurde zum einen die Möglichkeit zur Gewährung von Zahlungserleichterungen in Bezug auf die Zahlung der Geldstrafe ausgeweitet, wenn dies der Restitution des Verletzten förderlich ist (§ 42 Satz 3 StGB), und die Verwarnung mit Strafvorbehalt erleichtert, insbesondere soweit eine vorangegangene Verurteilung vorliegt (§ 59 Abs. 2 StGB a.F.; Reduktion der minimalen Bewährungszeit von drei auf zwei Jahre, § 59a Abs. 1 StGB). Zum anderen wurden die Möglichkeiten des Widerrufs der Strafaussetzung (§ 56f StGB) ausgeweitet sowie die der Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe (§ 57 StGB) eingeschränkt.¹⁸⁴

178 Erstes Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft v. 22.08.2006, BGBl. I Nr. 40 v. 25.08.2006, S. 1970.

179 Zur Aufhebung dieses Abs. durch das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen siehe unten Anhang A VI. 32.

180 Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten v. 24.10.2006, BGBl. I Nr. 49 v. 30.10.2006, S. 2350.

181 BT-Drs.16/700, S. 20.

182 BVerfGE 110, 1 (30 f.).

183 Zweites Gesetz zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisierungsgesetz) v. 22.12.2006, BGBl. I Nr. 66 v. 30.12.2006, S. 3416.

184 Überblick bei *M. Huber*, JuS 2007, 236 ff.

5. Personenstandsrechtsreform¹⁸⁵

Im Straftatbestand der Personenstands Fäl schung (§ 169 Abs. 1 StGB) wurde die Umbenennung von Personenstands büchern zu Personenstands registern nachvollzogen.

6. 40. StrÄndG (Stalking)¹⁸⁶

Durch dieses Gesetz wurde die Strafvorschrift der Nachstellung (§ 238 StGB) – zur Verfolgung des sogenannten »Stalking« – eingeführt.¹⁸⁷

7. Führungsaufsicht¹⁸⁸

Neben umfangreichen Änderungen des Rechts der Führungsaufsicht mit flankierenden Anpassungen des Bewährungsrechts enthielt dieses Gesetz eine Ausweitung der nachträglichen Sicherungsverwahrung.¹⁸⁹ Zugleich wurde die Strafdrohung in § 145a Satz 1 StGB von einem auf drei Jahre Freiheitsstrafe erhöht.¹⁹⁰

185 Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG) v. 19.02.2007, BGBl. I Nr. 5 v. 23.02.2007, S. 122.

186 Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (40. StrÄndG) v. 22.03.2007, BGBl. I Nr. 11 v. 30.03.2007, S. 354.

187 Siehe hierzu die Darstellungen u.a. bei *Mitsch*, NJW 2007, 1237 ff.; *Mosbacher*, NSTZ 2007, 665; *Neubacher/Seher*, JZ 2007, 1029 ff.; ferner aus der Zeit des Gesetzesvorhabens *Gazeas*, KJ 2006, 247 ff.; *Kinzig*, ZRP 2006, 255 ff. Instruktiv die Praxissicht von *S. Peters*, NSTZ 2009, 238 ff.

188 Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung v. 13.04.2007, BGBl. I Nr. 13 v. 17.04.2007, S. 513.

189 Siehe hierzu den Überblick bei *Peglau*, NJW 2007, 1558 ff.

190 Zu den Gründen, warum diese Strafvorschrift wegen des Antragserfordernisses in der Praxis kaum Relevanz aufweist, instruktiv *K.-H. Groß/Anstötz*, in: MK-StGB⁴, § 145a StGB Rn. 7.

8. Sicherung der Unterbringung¹⁹¹

Infolge dieses Gesetzes wurde das Ermessen des Gerichts, ob eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt erfolgt, als intendiertes Ermessen (»soll«) ausgestaltet, zugleich aber von einer positiven Behandlungsprognose abhängig gemacht. Zudem wurde die Vollstreckungsreihenfolge neu geregelt.¹⁹²

9. GewebeG¹⁹³

Durch dieses Gesetz wurde die Neufassung der gesetzlichen Überschrift des § 18 TPG¹⁹⁴ auch in die strafenwendungsrechtliche Vorschrift des § 5 Nr. 15 StGB übertragen.

10. 41. StrÄndG (Computerkriminalität)¹⁹⁵

Zur Umsetzung des RB 2005/222/JI¹⁹⁶ und zur Vorbereitung der Ratifikation des Europarats-Übereinkommens über Computerkriminalität¹⁹⁷ wurde neben dem Straftatbestand des Abfangens von Daten (§ 202b StGB) die kriminalpolitisch heftig diskutierte und später verfassungsgerichtlich überprüfte Strafvorschrift¹⁹⁸ des Vorbereitens des Ausspähens und Abfangens von Daten (§ 202c StGB), auch i.V.m. §§ 303a Abs. 3, 303b Abs. 5 StGB eingeführt. Zugleich wurde die Tatvollendung des Abfangens von Daten (§ 202a Abs. 1

191 Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt v. 16.07.2007, BGBl. I Nr. 31 v. 19.07.2007, S. 1327.

192 Umfassende Darstellung der Änderungen bei *Spiess*, StV 2007, 160 ff.

193 Gesetz über Qualität und Sicherheit von menschlichen Geweben und Zellen (GewebeG) v. 20.07.2007, BGBl. I Nr. 35 v. 27.07.2007, S. 1574.

194 Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (Transplantationsgesetz – TPG).

195 Einundvierzigstes Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung der Computerkriminalität (41. StrÄndG) v. 07.08.2007, BGBl. I Nr. 38 v. 10.08.2007, S. 1786.

196 ABIEU Nr. L 69 v. 10.03.2005, S. 67 (Anhang B III. 5.). Monographisch hierzu *Haase*, Computerkriminalität.

197 SEV Nr. 185. Die Zustimmung des Bundestages erfolgte durch Gesetz v. 05.11.2008 zu dem Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität, BGBl. 2008 II, S. 1242; das Inkrafttreten für Deutschland nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 01.07.2009 (BGBl. 2010 II, S. 218). Zum Übereinkommen zusammenfassend *Brodowski*, in: Hauck/Peterke (Hrsg.), *International Law and Transnational Organised Crime*, S. 334 (341 ff.).

198 BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 18.05.2009 – 2 BvR 2233/07 u.a. –.

StGB) auf die Zugangsverschaffung – statt zuvor die Verschaffung der Daten selbst – vorgelagert, der Grundtatbestand der Computersabotage (§ 303b Abs. 1 StGB) im Hinblick auf Tatobjekt (jegliche Datenverarbeitung, die für einen anderen von wesentlicher Bedeutung ist) und Tathandlung (Nr. 2) ausgeweitet und um eine Qualifikation (Abs. 2) sowie ein Regelbeispiel (Abs. 4) ergänzt. Die Strafantragserfordernisse in §§ 205, 303c StGB wurden redaktionell angepasst, bezogen auf §§ 202a, 202b StGB indes (anders als zuvor bei § 202a StGB) als relative Antragserfordernisse ausgeformt.¹⁹⁹

11. VN-Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen²⁰⁰

Zur Umsetzung des VN-Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen²⁰¹ wurde das Eignungsdelikt in § 309 Abs. 6 StGB um weitere Tatobjekte erweitert, konkret Gewässer, Luft und Boden sowie herrenlose Tiere und Pflanzen,²⁰² und das Vorbereitungsdelikt des § 310 Abs. 1 StGB – einschließlich Versuch des Vorbereitungsdelikts (Abs. 3) – auf die Vorbereitung von Straftaten nach § 309 Abs. 1, Abs. 6 StGB erstreckt.

12. Rechtsberatung²⁰³

Die berufsrechtliche Erleichterung der Möglichkeit für Rechtsanwält*innen, Verrechnungsstellen einzuschalten, wurde durch eine strafrechtliche Inpflichtnahme dieser Verrechnungsstellen im Hinblick auf die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB) flankiert.²⁰⁴

199 Einführend zum Gesetz *Ernst*, NJW 2007, 2661 ff.

200 Gesetz zur Umsetzung des VN-Übereinkommens vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen v. 26.10.2007, BGBl. I Nr. 54 v. 31.10.2007, S. 2523.

201 Der Bundestag hatte diesem Übereinkommen am selben Tage zugestimmt; vgl. das Gesetz v. 23.10.2007 zu dem Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, BGBl. 2007 II, S. 1586. Das Übereinkommen trat nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 09.03.2009 für Deutschland in Kraft (BGBl. 2008 II, S. 671).

202 BT-Drs. 16/5334, S. 6.

203 Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts v. 12.12.2007, BGBl. I Nr. 63 v. 17.12.2007, S. 2840.

204 BT-Drs. 16/7077, S. 40.

13. TKÜ-Neuregelung²⁰⁵

Das Gesetz, mit dem weiterreichende Änderungen der Informationseingriffe der StPO²⁰⁶ vorgenommen wurden, enthielt auch strafrechtsrelevante Änderungen in der Abgabenordnung.²⁰⁷ Anstelle bloß redaktioneller Folgeänderungen wurde der Katalog der Geldwäschevortaten um die bandenmäßige Steuerhhelei (§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StGB i.V.m. § 374 Abs. 2 AO)²⁰⁸ ergänzt und auf sämtliche Formen der gewerbs- oder bandenmäßigen Steuerhhelei (§ 261 Abs. 1 Satz 3 StGB i.V.m. § 370 AO) ausgeweitet.²⁰⁹

14. Grundstoffüberwachung²¹⁰

Im Zuge einer Revision des Grundstoffüberwachungsgesetzes und einer Veränderung der Lozierung der dortigen Strafvorschrift (nunmehr § 19 Abs. 1 Nr. 1 GüG) wurde durch dieses Gesetz die Verweisung in § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. b StGB aktualisiert.

15. Steuerberatung²¹¹

Die berufsrechtliche Erleichterung der Möglichkeit für Steuerberater*innen, Verrechnungsstellen einzuschalten, wurde durch eine strafrechtliche Inpflichtnahme dieser Verrechnungsstellen im Hinblick auf die Verletzung von Privatheimnissen (§ 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB) flankiert.²¹²

205 Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG v. 21.12.2007, BGBl. I Nr. 70 v. 31.12.2007, S. 3198.

206 Siehe hierzu, statt vieler, *Bär*, MMR 2008, 215 ff.; *Puschke/Singelstein*, NJW 2008, 113 ff.; *Ruhmanseder*, JA 2009, 57 ff. sowie *Brodowski*, Verdeckte technische Überwachungsmaßnahmen, S. 169 ff.

207 Zum Hintergrund siehe BT-Drs. 16/5846, S. 74 ff. sowie BGH NJW 2004, 2990.

208 Zuvor war nur die gewerbsmäßige Steuerhhelei erfasst.

209 BT-Drs. 16/5846, S. 76. Die zuvor als Verbrechenstatbestand nach § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB erfasste gewerbs- oder bandenmäßige Steuerhhelei (§ 370a AO) wurde gestrichen.

210 Gesetz zur Neuregelung des Grundstoffüberwachungsrechts v. 11.03.2008, BGBl. I Nr. 9 v. 18.03.2008, S. 306.

211 Ahtes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes v. 08.04.2008, BGBl. I Nr. 14 v. 11.04.2008, S. 666.

212 BT-Drs. 16/7077, S. 40.

16. GwBekErgG²¹³

Obwohl die »Dritte EG-Geldwäscherichtlinie«²¹⁴ für sich genommen keine strafrechtlichen Pönalisierungspflichten, sondern nur ordnungsrechtliche Vorgaben enthält, wurde aus Kohärenzgründen der Katalog der Geldwäschevortaten durch Ergänzung der §§ 271, 348 StGB an die Vorgaben der Begriffsdefinition jener Richtlinie angepasst.²¹⁵ Zugleich wurde in § 261 Abs. 7 StGB der wegen Verfassungswidrigkeit bedeutungslos gewordene Verweis auf die Vermögensstrafe²¹⁶ gestrichen und der verbliebene Regelungsgehalt der Sätze 3 und 4 in einem Satz konsolidiert.

17. Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie²¹⁷

Der verspäteten vollständigen Umsetzung des RB 2004/68/JI²¹⁸ diene erstens die Streichung der Altersgrenze auf Täterseite bei Fällen der Vornahme sexueller Handlungen unter Ausnutzung einer Zwangslage (§ 182 Abs. 1 StGB; die Tatalternative der Jugendprostitution wurde zu § 182 Abs. 2 StGB), zweitens die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit für alle²¹⁹ Fälle des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen (§ 182 Abs. 4 StGB) sowie drittens die Einführung einer Strafbarkeit der Verbreitung, des Erwerbes und des Besitzes jugendpornographischer Schriften (§ 184c StGB) – mit teilweise weltweiter Geltung (§ 6 Nr. 6 StGB) – und daraus folgender Neuulozierung der zuvor in §§ 184c bis 184h StGB enthaltenen Vorschriften; zugleich wurde die Definition der kinderpornographischen Schrift durch Verweis

213 Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz – GwBekErgG) v. 13.08.2008, BGBl. I Nr. 37 v. 20.08.2008, S. 1690.

214 RL 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.10.2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABIEU Nr. L 309 v. 25.11.2005, S. 15.

215 Unklar formuliert in BT-Drs. 16/9038, S. 28 f.: »[...] dient der Anpassung an die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie. [...] Umsetzungsbedarf besteht [...]«

216 Siehe hierzu oben Anhang A II. 9.

217 Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie v. 31.10.2008, BGBl. I Nr. 50 v. 04.11.2008, S. 2149.

218 ABIEU Nr. L 13 v. 19.01.2004, S. 44 (Anhang B III. 2.); zur vorherigen (Teil-) Umsetzung siehe oben Anhang A III. 5.

219 D.h. nicht nur die europastrafrechtlich geforderten, BT-Drs. 16/3439, S. 8.

auf § 176 Abs. 1 StGB präzisiert.²²⁰ Nicht mit einer europastrafrechtlichen Notwendigkeit begründet,²²¹ sondern als Reaktion auf einen Beschluss des BGH²²² wurde das sogenannte »Posing« durch Umformulierung des § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB neu erfasst.²²³ Zur Umsetzung des Fakultativprotokolls zur VN-Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie²²⁴ wurde die Gewährung eines Entgelts für die Zustimmung zu einer Adoption unter Strafe gestellt (§ 236 Abs. 2 Satz 2 StGB). Die Aktualisierung des Verweises in § 183 Abs. 4 Nr. 2 StGB auf § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB diente schließlich der Korrektur eines seit 2003²²⁵ bestehenden Redaktionsversehens.²²⁶

Ohne engeren inhaltlichen Kontext wurde in § 162 StGB eine Querschnittsregelung für die Anwendung der §§ 153 bis 161 StGB auch in Verfahren vor einem internationalen Gericht, das durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet worden ist – insbesondere den IstGH –, und vor Untersuchungsausschüssen (insoweit äquivalent zu § 153 Abs. 2 StGB a.F.) geschaffen und § 163 StGB ohne Wortlautänderung als § 161 StGB neu loziert. Dies diente vor allem der Sicherstellung der Umsetzung des Art. 70 Abs. 4 lit. a, Abs. 1 lit. a Römisches Statut²²⁷, nachdem in der Kommentarliteratur die Anwendbarkeit dieser Rechtspflege delikte nur angenommen worden war, »wenn ein Gesetz oder ein ratifizierter völkerrechtlicher Vertrag dies ausdrücklich vorsieht«.²²⁸

220 BT-Drs. 16/3439, S. 8 ff.; BT-Drs. 16/9646, S. 2.

221 Siehe aber Art. 1 lit. b sublit. i RB 2004/68/JI: »einschließlich aufreizendem Zurschau-Stellen der Genitalien oder der Schamgegend von Kindern«.

222 BGHSt 50, 370.

223 BT-Drs. 16/9646, S. 2.

224 BT-Drs. 16/3439, S. 9. Am selben Tag stimmte der Bundestag dem Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie, BGBl. 2008 II, S. 1222, zu; das Fakultativprotokoll trat nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15.08.2009 für Deutschland in Kraft (BGBl. 2011 II, S. 1288).

225 Siehe oben Anhang A III. 5.

226 BT-Drs. 16/3439, S. 8.

227 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, BGBl. 2000 II, S. 1394; siehe hierzu oben Anhang A II. 11. bei und mit Fn. 93.

228 BT-Drs. 16/3439, S. 7.

18. 42. StrÄndG²²⁹

Durch dieses Gesetz wurde die Höchstgrenze des Tagessatzes bei Geldstrafen von 5.000 € auf 30.000 € angehoben.

19. 2. Opferrechtsreformgesetz²³⁰

Mit dem Ziel, die Verjährung bei Taten der Verstümmelung weiblicher Genitalien ruhen zu lassen, bis die verletzte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat, wurde der legislative »Kunstgriff« vorgenommen, die Regelung in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB neben Taten des Sonderdelikts des § 225 StGB auch auf Taten der Allgemeindelikte der §§ 224 und 226 StGB zu erstrecken, bei denen ein anderer Beteiligter § 225 StGB verwirklicht.²³¹

20. 43. StrÄndG²³²

Flankierend zur Einführung der Möglichkeit, im Zuge von Aufklärungshilfe (»Kronzeugenregelung«) die Strafe zu mildern oder von ihr abzusehen (§ 46b StGB),²³³ wurden Strafvorschriften geschaffen, die Täuschungen neu unter Strafe stellen²³⁴ oder eine bereits bestehende Strafdrohung qualifizieren (§§ 145d Abs. 3, 164 Abs. 3 StGB), soweit diese zu dem Zweck begangen werden, eine solche Privilegierung zu erschleichen. Die zuvor in § 261 Abs. 10 StGB enthaltene, spezifische Regelung zur Aufklärungshilfe in Bezug auf die Geldwäsche konnte infolge der generellen Regelung im Allgemeinen Teil entfallen.

229 Zweiundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Anhebung der Höchstgrenze des Tagessatzes bei Geldstrafen (42. StrÄndG) v. 29.06.2009, BGBl. I Nr. 38 v. 03.07.2009, S. 1658.

230 Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) v. 29.07.2009, BGBl. I Nr. 48 v. 31.07.2009, S. 2280.

231 BT-Drs. 16/13671, S. 23 f.

232 Dreiundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (43. StrÄndG) v. 29.07.2009, BGBl. I Nr. 48 v. 31.07.2009, S. 2288.

233 Einführend hierzu *Malek*, StV 2010, 200 ff.; *S. König*, NJW 2009, 2481 ff.

234 § 145d Abs. 3 Nr. 2, Nr. 3 StGB, soweit sich diese nicht auf eine in § 126 StGB genannte Tat beziehen. Auch in Bezug auf die Gesetzessystematik daher krit. *Valerius*, in: BeckOK-StGB⁵⁵, § 145d StGB Rn. 22 f.

21. Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG)²³⁵

Dieses Gesetz²³⁶ stellte die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat durch in § 89a Abs. 2 StGB näher ausgeführte Verhaltensweisen,²³⁷ die Kontaktaufnahme mit einer terroristischen Vereinigung in der Absicht, sich in der Begehung einer solchen Gewalttat unterweisen zu lassen (§ 89b StGB), sowie den Umgang mit Schriften, die sich als Anleitung zur Begehung einer solchen Gewalttat eignen (§ 91 StGB), unter Kriminalstrafe; zugleich wurde bei diesen Delikten die Möglichkeit einer Einziehung (§ 92b Nr. 2 StGB) geschaffen. Der Vortatenkatalog des Geldwäschetatbestands (§ 261 StGB) wurde um den neu eingeführten § 89a StGB erweitert; zudem wurde die bisher auf terroristische Straftaten (§ 129a StGB) begrenzte Anzeigepflicht in § 138 Abs. 2 StGB auf die Nichtanzeige einer geplanten »Ausführung einer Straftat nach § 89a« erstreckt. Als Folgeänderung wurde der bisherige § 91 StGB zu § 91a StGB. Strafverfahrens- und gefahrenabwehrrechtlich wurden diese neuen Strafvorschriften flankiert durch eine Expansion der Informationseingriffe.

22. Neuregelung des Wasserrechts²³⁸

Durch dieses Gesetz wurden Teile der umweltrechtlichen Regulierung von Rohrleitungsanlagen aus dem Wasserhaushaltsgesetz in das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung transferiert; dies bedingte die Aktualisierung des Verweises in § 327 Abs. 2 Nr. 2 StGB.²³⁹ Eine teilweise Entkriminalisierung tritt zugleich dadurch ein, dass nur noch auf genehmigungspflichtige

235 Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten v. 30.07.2009, BGBl. I Nr. 49 v. 03.08.2009, S. 2437.

236 Einführend hierzu *Bader*, NJW 2009, 2853 ff.; *Gazeas/Grosse-Wilde/Alexandra Kießling*, NStZ 2009, 593 ff.; *Zöller*, GA 2010, 607 ff. Begleitend zum Gesetzgebungsverfahren insbes. *Backes*, StV 2008, 654 ff.; *Deckers/Heusel*, ZRP 2008, 169; *Gierhake*, ZIS 2008, 397 ff.; *Kauder*, ZRP 2009, 20 ff.; *Radtke/Steinsiek*, ZIS 2008, 383 ff.; *U. Sieber*, NStZ 2009, 353 ff.; *T. Walter*, KJ 2008, 443 ff.; grundlegend *Weißer*, ZStW 121 (2009), 131 ff.; monographisch nunmehr *Puschke*, Vorbereitungstatbestände.

237 Grundlegend hierzu BGHSt 59, 218 m. Anm. u. Bspr. (u.a.) *Mitsch*, NJW 2015, 209 ff.; *Petzsche*, HRRS 2015, 33 ff.; *Zöller*, NStZ 2015, 373 ff.

238 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts v. 31.07.2009, BGBl. I Nr. 51 v. 06.08.2009, S. 2585.

239 Vgl. BR-Drs. 280/09, S. 240.

(und nicht, wie zuvor, auch auf bloß anzeigepflichtige) Anlagen verwiesen wird.²⁴⁰

23. Umsetzung RB 2006/783/JI und RB 2008/675/JI²⁴¹

Im Wesentlichen setzte dieses Gesetz europäische Vorgaben zur gegenseitigen Anerkennung im Bereich der Vermögensabschöpfung (RB 2006/783/JI)²⁴² um.²⁴³ Zur Umsetzung des RB 2008/675/JI²⁴⁴ zur äquivalenten (strafscharfenden wie strafmildernden²⁴⁵) Berücksichtigung ausländischer Vorstrafen wurde lediglich § 56g Abs. 2 Satz 1 StGB dahingehend geändert, dass auch Verurteilungen im Ausland zu einem Widerruf des Straferlasses führen können; im Übrigen verwies die Begründung des Gesetzentwurfs auf die rahmenbeschlusskonforme Auslegung des geltenden Rechts.²⁴⁶

240 Hierauf geht die Begründung des Gesetzentwurfs in BR-Drs. 280/09 nicht ein. Die aufgezeigte Konsequenz zeichnen *Heine/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder³⁰, § 327 StGB Rn. 16 nicht nach und gehen nach wie vor von einer Strafbarkeit wegen § 327 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StGB in Fällen aus, in denen eine anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage trotz vollziehbarer Untersagung betrieben wird (zutr. hingegen *Alt*, in: MK-StGB⁴, § 327 StGB Rn. 29).

241 Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen und des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren (Umsetzungsgesetz Rahmenbeschlüsse Einziehung und Vorverurteilungen) v. 02.10.2009, BGBl. I Nr. 66 v. 08.10.2009, S. 3214.

242 ABIEU Nr. L 328 v. 24.11.2008, S. 59.

243 Zur europarechtlichen Perspektive auf die deutsche Umsetzung siehe ergänzend *Brodowski*, ZIS 2010, 749 (757).

244 ABIEU Nr. L 220 v. 14.08.2008, S. 32 (Anhang B III. 7.).

245 Vgl. EuGH, Urt. v. 21.09.2017 – C-171/16 (Beshkov), Ls. 1, 2 aus europäischer Perspektive sowie BGH JR 2010, 130 (2. Strafsenat) m. Anm. *van Gemmeren*, JR 2010, 132 ff., BGH JR 2010, 166 (5. Strafsenat) m. Anm. *van Gemmeren*, JR 2010, 166 ff. sowie ergänzend *Brodowski*, ZIS 2017, 688 (701 f.) aus nationaler Perspektive.

246 Vgl. BT-Drs. 13/13673, S. 6 ff. Die Kommission bewertete die Umsetzung in Deutschland gleichwohl als »im Allgemeinen zufriedenstellend«, vgl. COM(2014) 312 final v. 02.06.2014, S. 12.

V. 17. Legislaturperiode (2009–2013)

1. Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung²⁴⁷

In Reaktion auf die Rechtsprechung des EGMR zur nachträglichen Anordnung der strafähnlich ausgestalteten Sicherungsverwahrung²⁴⁸ enthielt dieses Gesetz eine weitreichende Revision des Rechts der Sicherungsverwahrung und suchte (vor allem) Altfälle durch Einführung des Gesetzes zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG) zu lösen.²⁴⁹

2. Umsetzung RB 2008/913/JI sowie Zusatzprotokoll Cybercrime-Konvention²⁵⁰

Dieses Gesetz setzte die infolge des RB 2008/913/JI²⁵¹ und des Zusatzprotokolls²⁵² zum (Europarats-)Übereinkommen über Computerkriminalität²⁵³ erforderlichen Änderungen des Volksverhetzungs-Straftatbestands (§ 130 StGB) um. Wegen der Erweiterung der geschützten Gruppen und der Erstreckung auf Einzelpersonen als Gruppenrepräsentanten bewirkte diese Änderung eine Strafrechtsexpansion.

247 Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen v. 22.12.2010, BGBl. I Nr. 68 v. 31.12.2010, S. 2300.

248 Grundlegend EGMR, Urt. v. 17.12.2009 – Nr. 19359/04 (M ./.. Deutschland); in Folge und *nach* diesem Änderungsgesetz BVerfGE 128, 326; unten Anhang A V. 4.

249 Siehe hierzu BVerfGE 134, 33 und EGMR, Urt. v. 04.12.2018 – Nr. 10211/12, 27505/14 (Inseher ./.. Deutschland).

250 Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und zur Umsetzung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 2003 zum Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art v. 16.03.2011, BGBl. I Nr. 11 v. 21.03.2011, S. 418.

251 ABIEU Nr. L 328 v. 05.12.2008, S. 55 (Anhang B III. 10.).

252 SEV Nr. 189.

253 SEV Nr. 185.

Nr	Kurztitel	öA ^a	Änd ^b	Abstimmung ^c	Typ. ^d	E/I ^e
1	SiVerw-Neuregelung	+	S	CDU/CSU; FDP	°	R
2	Umsetzung RB 2008/913/JI		–	CDU/CSU; FDP	+	B V
3	SchwarzgeldBekG	+	O	CDU/CSU; FDP	+	S
5	Zwangsheirat	+	O	CDU/CSU; FDP	+ ↑	
6	44. StrÄndG		S	CDU/CSU; FDP	+ ↑ ↓	
7	45. StrÄndG		S	CDU/CSU; FDP; SPD; GRÜNE	+	L
8	Kreislaufwirtschaft	+	O ^V	CDU/CSU; FDP; SPD; GRÜNE	R	O
10	PrStG	+	–	CDU/CSU; FDP	–	
11	Täterverantwortung		R	unklar ⁽¹⁾	°	
12	Abstandsgebot	+	S	CDU/CSU; FDP	°	
13	Umwelt-RBehelfÄndG	+	O	CDU/CSU; FDP	+	L O
14	Industrieemissionen	+	O	CDU/CSU; FDP	+	O
15	Jagdrecht-ÄndG	+	–	CDU/CSU; FDP; SPD; LINKE	–	R
16	46. StrÄndG	+	–	CDU/CSU; FDP; SPD	△	
17	StORMG	+	I	CDU/CSU; FDP	△	
18	AIFM-UmsG	+	O	CDU/CSU; FDP	R	O
19	47. StrÄndG	+	–	CDU/CSU; FDP; SPD; GRÜNE	↑ △	
20	Designgesetz		O	CDU/CSU; FDP; SPD	R	

⁽¹⁾: Das Abstimmungsverhalten wurde in BT-Prot. 17/22482(D) nicht mitgeteilt.

Tabelle A.6: Strafgesetzgebung in der 17. Legislaturperiode

3. Schwarzgeldbekämpfungsgesetz²⁵⁴

Dieses Gesetz erweiterte den Vortatenkatalog des Geldwäschetatbestands um Straftatbestände des Wertpapierhandelsstrafrechts (Marktmanipulation, Insiderhandel) und der sogenannten »Produktpiraterie«. Der Regelungsumfang folgt dabei ausdrücklich und ausschließlich einer allgemeinen Empfehlung der FATF und einem Bericht über die Geldwäschebekämpfung in Deutschland durch die FATF.²⁵⁵

4. BVerfGE 128, 326 (Sicherungsverwahrung II)²⁵⁶

In diesem Urteil reagierte das BVerfG auf die Rechtsprechung des EGMR zur nachträglichen Anordnung der strafähnlich ausgestalteten Sicherungsverwahrung²⁵⁷ und erklärte etliche Regelungen zur Anordnung und zur Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung für unvereinbar mit dem Grundgesetz, darunter Teile der erst kurz zuvor in Kraft getretenen Änderung des StGB, die ebenfalls in Reaktion auf die Rechtsprechung des EGMR erfolgt war.²⁵⁸

5. Zwangsheirat²⁵⁹

Das bisherige Regelbeispiel des § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB wurde – unter Übernahme des Strafrahmens – zu einem eigenständigen Tatbestand verselbständigt (§ 237 Abs. 1 StGB).²⁶⁰ Der neue Vorbereitungstatbestand in § 237 Abs. 2 StGB stellt in den ersten beiden Begehungsvarianten eine verselbständigte Qualifikation der Nötigung (Nötigungserfolg: Verbringen oder Verbleiben außerhalb des Geltungsbereichs des StGB) mit überschie-

254 Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz) v. 28.04.2011, BGBl. I Nr. 19 v. 02.05.2011, S. 676.

255 Vgl. BT-Drs. 17/4182, S. 5.

256 BVerfG, Urt. v. 04.05.2011 – 2 BvR 2365/09, 2 BvR 740/10, 2 BvR 2333/08, 2 BvR 1152/10, 2 BvR 571/10 –, BGBl. I Nr. 26 v. 08.06.2011, S. 1003 = BVerfGE 128, 326.

257 EGMR, Urt. v. 17.12.2009 – Nr. 19359/04 (M. /J. Deutschland).

258 Siehe oben Anhang A V. 1.; zur nachfolgenden Änderung des StGB siehe unten Anhang A V. 12.

259 Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften v. 23.06.2011, BGBl. I Nr. 33 v. 30.06.2011, S. 1266.

260 K. H. Schumann, JuS 2011, 789 (794); Bülte/R. Becker, JA 2013, 7 (8).

bender Innentendenz dar; die Begehung »durch List« ist ohne Vorbild und daher eine Expansion.²⁶¹

6. 44. StrÄndG²⁶²

Neben einer Strafschärfung des Straftatbestands des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 1 StGB) – der Strafraumen entspricht seitdem dem der einfachen Nötigung (§ 240 Abs. 1 StGB) –²⁶³ wurde eine Strafvorschrift des tätlichen Angriffs oder der durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfolgenden Behinderung von Hilfeleistenden der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes eingeführt sowie die durch § 305a Abs. 1 StGB geschützten Tatobjekte erweitert. Zudem wurde beim erstgenannten Delikt, bei der Gefangenenmeuterei (§ 121 StGB) und beim Landfriedensbruch (§ 125 StGB) das Regelbeispiel des Beisichführens einer Waffe um das des Beisichführens eines gefährlichen Werkzeugs ergänzt. Damit perpetuierte das Gesetz, wenn auch angesichts der dort vorgesehenen Verwendungsabsicht in eingeschränkter Schärfe, die Problematik der Auslegung des (bloßen) Beisichführens²⁶⁴ in §§ 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 121 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, 125a Satz 2 Nr. 2 StGB. Ohne inhaltlichen Konnex wurde zugleich eine Strafmilderungsmöglichkeit für minder schwere Fälle des Diebstahls mit Waffen, des Bandendiebstahls und des Wohnungseinbruchdiebstahls eingeführt (§ 244 Abs. 3 StGB)^{265, 266}

261 Vgl. ergänzend den vorangegangenen Gesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drs. 17/1213; das Änderungsgesetz beruht auf einem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 17/4401).

262 Vierundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte v. 01.11.2011, BGBl. I Nr. 55 v. 04.11.2011, S. 2130.

263 Hierzu näher oben § 6 II. 2.

264 Siehe hierzu oben Anhang A I. 11. sowie § 6 II. 3. c).

265 Siehe hierzu erneut oben § 6 II. 3. c).

266 Aus zeitgenössischer Sicht siehe insbes. *Bosch*, JURA 2011, 268 ff.; *Singelstein/Puschke*, NJW 2011, 3473 ff.

7. 45. StrÄndG²⁶⁷

Mit diesem Gesetz kam Deutschland – verspätet²⁶⁸ – den Umsetzungsverpflichtungen der RL 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt²⁶⁹ und damit einer Pflicht zur Strafrechtsexpansion nach.²⁷⁰ Darüber hinausgehende Erweiterungen des Umweltstrafrechts erfolgten in geringem Umfang.²⁷¹

8. Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts²⁷²

Im Zuge der Umbenennung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde die Verweisung auf die Begriffsbestimmung einer Abfallentsorgungsanlage in § 327 Abs. 2 Nr. 3 StGB adaptiert.

9. BVerfGE 130, 372 (Maßregelvollzugszeiten)²⁷³

Aus dem verfassungsrechtlichen Gebot, nur in verhältnismäßigem Umfang in die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) einzugreifen, schloss das BVerfG, dass der völlige Ausschluss einer Anrechnung der Zeit des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung auf »verfahrensfremde« Freiheitsstrafen grundgesetzwidrig ist, und ordnete bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber²⁷⁴ eine erweiterte Anwendung des § 67 Abs. 4 StGB an.

267 Fünfundvierzigstes Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt v. 06.12.2011, BGBl. I Nr. 64 v. 13.12.2011, S. 2557.

268 Die Umsetzung hatte nach Art. 8 Abs. 1 UAbs. 1 RL 2008/99/EG bis zum 26.12.2010 zu erfolgen.

269 ABIEU Nr. L 328 v. 05.12.2008, S. 28 (Anhang B III. 9.).

270 Zu den einzelnen Änderungen ausführlich *M. Heger*, HRRS 2012, 211 (215 ff.).

271 *M. Heger*, HRRS 2012, 211 (212); siehe ergänzend unten bei und mit Anhang A V. 14.

272 Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts v. 24.02.2012, BGBl. I Nr. 10 v. 29.02.2012, S. 212.

273 BVerfG, Beschl. v. 27.03.2012 – 2 BvR 2258/09 –, BGBl. I Nr. 19 v. 09.05.2012, S. 1021 = BVerfGE 130, 372.

274 Zur Neuregelung siehe Anhang A VI. 13.

10. Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht²⁷⁵

Durch dieses Gesetz wurde ein auf die Beihilfe zum Geheimnisverrat (§§ 353, 27 StGB) beschränkter Rechtfertigungsgrund für Journalisten im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO normiert, soweit sich die tatbestandliche Beihilfehandlung auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses usw. erschöpft. Damit griff der Gesetzgeber die – indes strafprozessuale Maßnahmen betreffende – Rechtsprechung des BVerfG zum Schutz der Pressefreiheit auf.²⁷⁶ In ihrem Kern führte dieses Gesetz daher nur zu einer Kodifikation der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – nun in dogmatisch angreifbarem,²⁷⁷ materiell-strafrechtlichem Gewand – ohne eine weitergehende, genuine Entkriminalisierung.²⁷⁸

11. Täterverantwortung²⁷⁹

Dieses Gesetz führte die Möglichkeit ein, jemanden, der mit Strafvorbehalt verwarnt wird (§ 59a StGB), zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs anzuweisen.

12. Abstandsgebot²⁸⁰

Zur weiteren Umsetzung der menschen-²⁸¹ und grundrechtlichen²⁸² Anforderungen an die Sicherungsverwahrung wurde insbesondere das Abstandsgebot in § 66c StGB normiert.

275 Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht (PrStG) v. 25.06.2012, BGBl. I Nr. 28 v. 29.06.2012, S. 1374.

276 Insbes. BVerfGE 20, 162 (»Spiegel«); BVerfGE 117, 244 (»Cicero«).

277 Zur straflosen notwendigen Teilnahme bei der bloßen Entgegennahme und zur fehlenden Förderung der Haupttat durch bloße Auswertung siehe nur *Brüning*, NStZ 2006, 253 (253 f.); *Cramer*, wistra 2006, 165 (166).

278 *Schork*, NJW 2012, 2694 (2696); ergänzend die Gemeinsame Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht (PrStG) (BT-Drucks. 17/3355), S. 5 f.

279 Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung v. 15.11.2012, BGBl. I Nr. 54 v. 26.11.2012, S. 2298.

280 Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung v. 05.12.2012, BGBl. I Nr. 57 v. 11.12.2012, S. 2425.

281 Siehe oben Anhang A V. 1.

282 Siehe oben Anhang A V. 4.

13. Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz²⁸³

Die damalige statische Verweisung auf die VO (EG) Nr. 1013/2006 wurde aktualisiert, um zwei – im Wesentlichen expansive – Ausweitungen des europarechtlichen Abfallverbringungsrechts²⁸⁴ kriminalstrafrechtlich zu flankieren. Die europastrafrechtliche Pönalisierungsverpflichtung folgt aus Art. 3 lit. c RL 2008/99/EG.²⁸⁵

14. Industrieemissionen²⁸⁶

In § 327 Abs. 2 Satz 1 StGB wurde Nr. 4 (Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes) im Zuge der Umsetzung der RL 2010/75/EU²⁸⁷ ergänzt. Aus Art. 81 Abs. 3 RL 2010/75/EU folgt, dass sich der Maßstab der Rechtswidrigkeit i.S.d. »Umweltschutz durch Strafrecht«–RL 2008/99/EG²⁸⁸ (Art. 2 lit. a sublit. i RL 2008/99/EG i.V.m. Anhang A RL 2008/99/EG) nunmehr (auch) nach der RL 2010/75/EU richtet, was zu strafrechtlichem Anpassungsbedarf führt. § 327 Abs. 2 Satz 1 StGB verzichtet allerdings – anders als Satz 2 – auf das in Art. 3 RL 2008/99/EG enthaltene Merkmal der Eignung, »außerhalb der Anlage Leib oder Leben eines anderen Menschen zu schädigen oder erhebliche Schäden an Tieren oder Pflanzen, Gewässern, der Luft oder dem Boden herbeizuführen«.

283 Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften v. 21.01.2013, BGBl. I Nr. 3 v. 28.01.2013, S. 95.

284 Verordnung (EU) Nr. 664/2011 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen zwecks Aufnahme bestimmter Abfallgemische in Anhang IIIA der genannten Verordnung, ABIEU 2011 L 182 v. 12.07.2011, S. 2 sowie Verordnung (EU) Nr. 135/2012 der Kommission vom 16. Februar 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen zwecks Aufnahme bestimmter noch nicht eingestufte Abfälle in deren Anhang IIIB, ABIEU Nr. L 446 v. 17.02.2012, S. 30.

285 ABIEU Nr. L 328 v. 05.12.2008, S. 28 (Anhang B III. 9.); siehe hierzu bereits oben Anhang A V. 7.

286 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen v. 08.04.2013, BGBl. I Nr. 17 v. 12.04.2013, S. 734.

287 Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABIEU Nr. L 334 v. 17.12.2010, S. 17.

288 ABIEU Nr. L 328 v. 05.12.2008, S. 28 (Anhang B III. 9.); siehe hierzu bereits oben Anhang A V. 7.

In diesem Umfang geht die Änderung daher über das europastrafrechtlich geforderte Maß hinaus.

15. Jagdrecht²⁸⁹

Dieses Gesetz war Reaktion auf die Rechtsprechung des EGMR, dass ein Eigentümer nicht im bisherigen Umfang verpflichtet werden dürfe, die Jagd auf seinem Grundstück zu dulden, wenn er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt.²⁹⁰ Durch Einfügung des § 292 Abs. 3 StGB verhinderte der Gesetzgeber eine strafrechtliche Flankierung des Jagdausübungsverbots, das auch für »an sich« jagdausübungsberechtigte Personen auf Grundstücken besteht, die auf Grundlage dieser Gesetzesänderung für befriedet erklärt werden.²⁹¹

16. 46. StrÄndG²⁹²

Die Strafmilderungsmöglichkeit der sogenannten Kronzeugenregelung²⁹³ wurde durch dieses Gesetz dahingehend eingeschränkt, dass die aufgeklärte oder verhinderte Tat mit der Anlasstat in Zusammenhang stehen muss.²⁹⁴

17. StORMG²⁹⁵

Durch dieses Gesetz wurde angeordnet, dass bei den in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB genannten Taten (insbesondere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) die Verjährung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Verletzten (statt zuvor des 18. Lebensjahres) ruht.

289 Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften v. 29.05.2013, BGBl. I Nr. 26 v. 06.06.2013, S. 1386.

290 EGMR [GK], Urt. v. 26.06.2012 – Nr. 9300/07 (Herrmann ./ Deutschland).

291 BR-Drs. 812/12, S. 2, 16 f.

292 Sechshundvierzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – Beschränkung der Möglichkeit zur Strafmilderung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (46. StrÄndG) v. 10.06.2013, BGBl. I Nr. 29 v. 13.06.2013, S. 1497.

293 Siehe oben Anhang A IV. 20.

294 Siehe hierzu exemplarisch Peglau, NJW 2013, 1910 ff.; Bohn, HRRS 2016, 201 ff.

295 Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) v. 26.06.2013, BGBl. I Nr. 32 v. 29.06.2013, S. 1805.

18. AIFM-UmsG²⁹⁶

Die Formulierung des § 151 Nr. 3 StGB wurde an die neue Terminologie des Kapitalanlagegesetzbuches angepasst (»Kapitalverwaltungsgesellschaften«; zuvor Kapitalanlagegesellschaft, § 7 Abs. 1 Investmentgesetz a.F.).

19. 47. StrÄndG²⁹⁷

Durch das Gesetz wurde der Verbrechenstatbestand der Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB) eingeführt. Zugleich wurde klargestellt, dass dies Anknüpfungstat für eine Körperverletzung mit Todesfolge sein kann (§ 227 Abs. 1 StGB). Auch wurde das Ruhen der Verjährung für Taten des § 226a StGB bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der Verletzten angeordnet (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB). Damit entfiel der Anlass für den legistischen »Kunstgriff«, das Ruhen auch für Taten nach §§ 224 und 226 StGB anzuordnen, bei denen ein anderer Beteiligter § 225 StGB verwirklicht.²⁹⁸ Daher wurde der Anwendungsbereich des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB entsprechend reduziert.²⁹⁹ Dies führte bei Taten, die nicht § 226a StGB unterfallen und bei denen nicht alle Beteiligten § 225 StGB verwirklichen, zu einer Erleichterung der Verjährung.

20. Designgesetz³⁰⁰

Im Zuge der Umbenennung des Geschmacksmustergesetzes in Designgesetz wurde die Verweisung auf den darin enthaltenen Straftatbestand im Katalog des § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB adaptiert.

296 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz – AIFM-UmsG) v. 04.07.2013, BGBl. I Nr. 35 v. 10.07.2013, S. 1981.

297 Siebenundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien (47. Strafrechtsänderungsgesetz – 47. StrÄndG) v. 24.09.2013, BGBl. I Nr. 58 v. 27.09.2013, S. 3671.

298 Siehe hierzu BT-Drs. 16/13671, S. 24 sowie oben Anhang A IV. 19.

299 Siehe ergänzend BT-Drs. 17/13707, S. 5 f.

300 Gesetz zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz v. 10.03.2013, BGBl. I Nr. 62 v. 16.10.2013, S. 3799.

VI. 18. Legislaturperiode (2013–2017)

1. 48. StrÄndG³⁰¹

Mit dem Ziel, den europäischen³⁰² und internationalen³⁰³ Vorgaben im Bereich der Mandatsträgerkorruption zu entsprechen,³⁰⁴ aber auch mit dem Ziel, von der Rechtsprechung des BGH mangels Amtsträgereigenschaft nicht dem Amtsträgerstrafrecht unterworfenen kommunale Mandatsträger³⁰⁵ korruptionsstrafrechtlich zu erfassen,³⁰⁶ wurde der zuvor sehr eng ausgestaltete Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung ausgeweitet zur Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB; Folgeänderung in § 5 Nr. 14a StGB und Aufnahme in den Katalog der Geldwäschევortaten, § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. a StGB). Zugleich wurde der Anwendungsbereich der §§ 107 bis 108c StGB über Wahlen in »Gemeinden und Gemeindeverbänden« hinaus ausgedehnt auf Wahlen »in kommunalen Gebietskörperschaften, [auf] Wahlen und Abstimmungen in Teilgebieten eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft« (§ 108d StGB).

2. 49. StrÄndG³⁰⁷

In Umsetzung der RL 2011/93/EU³⁰⁸ sowie zweier Europarats-Übereinkommen, der sogenannten Lanzarote-Konvention³⁰⁹ und der sogenannten

301 Achtundvierzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung v. 23.04.2014, BGBl. I Nr. 17 v. 29.04.2014, S. 410.

302 Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption vom 27. Januar 1999, SEV Nr. 173; Zustimmungsgesetz v. 14.12.2016, BGBl. 2016 II, S. 1322; Inkrafttreten für Deutschland am 01.09.2017, BGBl. 2017 II, S. 696.

303 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003; Zustimmungsgesetz v. 27.10.2014, BGBl. 2014 II, S. 762; Inkrafttreten für Deutschland am 12.12.2014, BGBl. 2015 II, S. 140.

304 BT-Drs. 18/476, S. 6 (weniger deutlich S. 1, S. 5); ergänzend *Hoven*, NStZ 2015, 553 (553).

305 BGHSt 51, 44; ebenso BGH NStZ 2007, 36.

306 BT-Drs. 18/476, S. 1.

307 Neunundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht v. 21.01.2015, BGBl. I Nr. 2 v. 26.01.2015, S. 10.

308 ABIEU Nr. L 335 v. 16.12.2011, S. 1; berichtigt ABIEU Nr. L 18 v. 20.01.2012, S. 7 (Anhang B IV. 2.).

309 SEV Nr. 201. Die Zustimmung des Bundestages erfolgte durch ein am selben Tag beschlossenes Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober

Nr	Kurztitel	öA ^a	Änd ^b	Abstimmung ^c	Typ. ^d	E/I ^e
1	48. StrÄndG	+	S	CDU/CSU; SPD† (464:155:10)	+	V
2	49. StrÄndG	+	S	CDU/CSU; SPD	+ ↑ Δ	L V
3	NSU-UA-EmpfUmsG	+	–	CDU/CSU; SPD	°	
4	GVVG-ÄndG	+	S	CDU/CSU; SPD	+ ↑	U S
6	AsylverfBeschlG	+	O	CDU/CSU; SPD†; GRÜNE [%] (475:68:56)	R	
7	LebenspartnerBerG	+	–	CDU/CSU; SPD	+	
8	KorrBekG	+	S	CDU/CSU; SPD	+ ↑	L V S
9	Selbsttötung ⁽¹⁾	+	–	MdB aller Fraktionen (360:233:9)	+(1)	
10	Vorratsdaten	+	O	CDU/CSU; SPD† (404:148:7)	+	
11	KorrGesundheitsW	+	S	CDU/CSU; SPD (464:58:54)	+	
12	1. FiMaNoG	+	I	CDU/CSU; SPD	+	L
13	Unterbr-Novell.	+	–	CDU/CSU; SPD	°	
14	BesteuerungsVerfMo	+	O	CDU/CSU; SPD	+	
15	InfAust Terrorismus	+	O	CDU/CSU; SPD	+	
16	Menschenhandel	+	S	CDU/CSU; SPD	+ – ↑	L
17	AbfallVerbrÄndG		O	CDU/CSU; SPD	R	O
18	50. StrÄndG	+	S	CDU/CSU; SPD	+ ↑	V
19	VStGB-ÄndG	+	S	CDU/CSU; SPD	R	V
20	NachstellVerbG	+	S	CDU/CSU; SPD	+	
21	51. StrÄndG	+	S	CDU/CSU; SPD	+	
22	Vermögensabschöpf.	+	S	CDU/CSU; SPD	°	L
23	52. StrÄndG	+	S	CDU/CSU; SPD	+ ↑	
24	53. StrÄndG	+	O	CDU/CSU; SPD	°	
25	2. FiMaNoG	+	O	CDU/CSU; SPD	R	O
26	eAkte		R	CDU/CSU; SPD	+ Δ	
27	Ausl. Staaten	+	–	einstimmig	↓	
28	54. StrÄndG		–	CDU/CSU; SPD	+ – ↓	L
29	55. StrÄndG	+	O	CDU/CSU; SPD	↑	
30	StPO-Reform	+	I	CDU/CSU; SPD†	↑ R °	
31	56. StrÄndG	+	S	CDU/CSU; SPD	+	
32	Geheimnissch. Dritte	+	O	CDU/CSU; SPD; GRÜNE	+ –	

⁽¹⁾: § 217 StGB wurde durch BVerfGE 153, 182 für verfassungswidrig und nichtig erklärt.

Tabelle A.7: Strafgesetzgebung in der 18. Legislaturperiode

Istanbul-Konvention,³¹⁰ wurde § 5 StGB auf Taten der Zwangsheirat (Nr. 6 lit. c i.V.m. § 237 StGB) und auf etliche Sexualstraftaten (Nr. 8) sowie auf bestimmte Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (Nr. 9a) ausgedehnt sowie bezogen auf den Schwangerschaftsabbruch (Nr. 9 i.V.m. § 218 StGB) ausgeweitet. Bei § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern) wurden die Einwirkungstatbestände (Abs. 4 Nr. 3 und 4) auf Informations- und Kommunikationstechnologie ausgeweitet und um die Zielsetzung der Herstellung einer kinderpornographischen Schrift (Abs. 4 Nr. 3 lit. b) ergänzt. Die Begriffsdefinition kinder- und jugendpornographischer Schriften wurden ausdrücklich auf Abbildung des sogenannten »Posing« erweitert (§§ 184b Abs. 1 Nr. 1 lit. b, lit. c, 184c Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB), die entsprechenden Straftaten um eine Versuchsstrafbarkeit (§§ 184b Abs. 4, 184c Abs. 4 StGB), um eine Strafbarkeit des Unternehmens der Besitzverschaffung (§ 184d Abs. 2 StGB; strafenwendungsrechtliche Folgeänderung in § 6 Nr. 6 StGB) sowie um eine Strafbarkeit der Veranstaltung und des Besuchs entsprechender Darbietungen (§ 184e StGB) ergänzt und die Strafdrohung des Besitzes oder der Besitzverschaffung jugendpornographischer Schriften von einem auf zwei Jahre Freiheitsstrafe erhöht (§ 184c Abs. 3 StGB). Redaktionelle (Folge-)Änderungen ergaben sich für §§ 176a Abs. 3, 184f bis 184h StGB. Ferner wurde durch § 201a Abs. 3 StGB der entgeltliche Umgang mit Nacktbildern Minderjähriger, auch ohne dass es sich dabei um kinder- oder jugendpornographische Schriften handelt, unter Strafe gestellt.

Dieses Gesetz führte zudem, anders als die Gesetzesbezeichnung es nahelegt, neben redaktionellen Anpassungen (z.B. in § 184 Abs. 1 StGB) auch zu einer autonomen Strafrechtsexpansion ohne europastrafrechtlichen Bezug: Die Ruhensvorschrift des § 78b StGB wurde zeitlich und in ihrem Anwendungsbereich ausgedehnt. Der Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) wurde um das Anbieten, Überlassen und Zugänglichmachen gegenüber einem Minderjährigen in Abs. 2, Abs. 5 Satz 2 sowie um eine Versuchsstrafbarkeit (Abs. 6) ergänzt. Die Tatbegehung mittels Rundfunk oder Telemedien wurde hinsichtlich der Anleitung zu Straftaten (§ 130a StGB)

2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, BGBl. 2015 II, S. 26; das Inkrafttreten für Deutschland nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 01.03.2016 (BGBl. 2016 II, S. 315).

310 SEV Nr. 210. Die Zustimmung des Bundestages erfolgte durch das Gesetz v. 17.07.2017 zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, BGBl. 2017 II, S. 1026, berichtigt BGBl. 2018 II, S. 119; das Inkrafttreten für Deutschland nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 01.12.2018 (BGBl. 2018 II, S. 142). Zu den Auswirkungen auf die Strafrechtslage und -auslegung *Steinl*, ZStW 133 (2021), 819.

und hinsichtlich Gewaltdarstellungen (§ 131 StGB) neu unter Strafe gestellt; bei letztgenanntem Delikt wie bei § 184a StGB (Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften) wurde eine Versuchsstrafbarkeit eingeführt. In § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) wurde der Täterkreis – auch in Reaktion auf Rechtsprechung, welche Vertretungslehrer von einem entsprechenden Tatvorwurf freigesprochen hatte³¹¹ – in Abs. 1 Nr. 3 und durch den neu eingefügten Abs. 2 ausgeweitet (Folgeänderung in § 183 Abs. 4 Nr. 2 StGB). In § 182 Abs. 3 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen) wurde die Situationsabhängigkeit der Einwilligungsfähigkeit klargestellt.³¹² Des Weiteren wurde § 201a StGB über das europastrafrechtlich geforderte Maß hinausgehend umgestaltet und insbesondere um die Tatvarianten des Zurschaustellens der Hilflosigkeit (Abs. 1 Nr. 2) und der Zugänglichmachung einer Bildaufnahme, »die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden« (Abs. 2) ergänzt; auch wurde diese Strafvorschrift von einem absoluten zu einem relativen Strafantragsdelikt (§ 205 Abs. 1 StGB). In § 194 Abs. 1 Satz 2 StGB wurde die Ausnahme vom Strafantragserfordernis bei der Beleidigung von Opfern einer Gewalt- und Willkürherrschaft auf die Zugänglichmachung mittels Telemedien erweitert.

3. Umsetzung Empfehlungen NSU-Untersuchungsausschuss³¹³

Durch dieses Gesetz wurde im Hinblick auf das Strafzumessungskriterium der »Ziele des Täters« in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB hervorgehoben, dass »besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende« Ziele strafscharfend zu berücksichtigen sind.³¹⁴

4. GVVG-ÄndG³¹⁵

Durch dieses Gesetz wurde der Straftatbestand der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB) um die Tatvariante des Unternehmens der Ausreise (Abs. 2a) ergänzt. Die Tatvariante des Sammelns,

311 BGH StV 2012, 531; OLG Koblenz StV 2012, 541.

312 BT-Drs. 18/2601, S. 29.

313 Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages v. 12.06.2015, BGBl. I Nr. 23 v. 19.06.2015, S. 925.

314 Siehe hierzu exemplarisch *Jungbluth*, StV 2015, 579 ff.

315 Gesetz zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG-Änderungsgesetz – GVVG-ÄndG) v. 12.06.2015, BGBl. I Nr. 23 v. 19.06.2015, S. 926.

der Entgegennahme oder des Zurverfügungstellens von Vermögenswerten wurde in einen eigenständigen, deutlich weiteren und mit härterer Strafdrohung belegten Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB) verselbständigt.³¹⁶ Begründet wurde die Notwendigkeit dieses Gesetzes mit der Umsetzung der Resolution 2178 (2014) des VN-Sicherheitsrates sowie mit einer Aufforderung der Financial Action Task Force (FATF).³¹⁷

5. Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO³¹⁸

Durch diese auf § 2 ZustAnpG³¹⁹ gestützte Verordnung wurde in denjenigen Bestimmungen, die eine ministerielle Ermächtigung zur Strafverfolgung vorsehen, die Behördenbezeichnung hin zum »Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz« geändert.³²⁰

6. Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz³²¹

Die Umbenennung des Asylverfahrensgesetzes in Asylgesetz wurde auch im Vortatenkatalog des Geldwäschetatbestands nachvollzogen (§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 lit. b StGB).

7. Bereinigung des Rechts der Lebenspartner³²²

Die Strafbarkeit der Zuhälterei (§ 181a Abs. 3 StGB) sowie der Doppelleihe (§ 172 StGB) wurde in Bezug auf lebenspartnerschaftliche Konstellationen ausgedehnt. Zugleich wurde eine bedeutungslos gewordene Bestimmung

316 Allgemein zu diesem Gesetz, statt mehrerer, *Puschke*, StV 2015, 457 ff., sowie monographisch *U. Sieber/B. Vogel*, Terrorismusfinanzierung.

317 BT-Drs. 18/4087, S. 1.

318 Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung v. 31.08.2015, BGBl. I Nr. 35 v. 07.09.2015, S. 1474.

319 Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften an veränderte Zuständigkeiten oder Behördenbezeichnungen innerhalb der Bundesregierung (Zuständigkeitsanpassungsgesetz – ZustAnpG).

320 Siehe hierzu oben § 1 I. 2.

321 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz v. 20.10.2015, BGBl. I Nr. 40 v. 23.10.2015, S. 1722.

322 Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner v. 20.11.2015, BGBl. I Nr. 46 v. 25.11.2015, S. 2010.

zum Beginn der Strafantragsfrist gestrichen (§ 77b Abs. 2 Satz 2 StGB a.F.).³²³

8. KorrbG 2015³²⁴

Zur Umsetzung des Strafrechtsübereinkommens des Europarats³²⁵ nebst Zusatzprotkoll³²⁶ sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption³²⁷ wurden die korruptionsrechtlichen Straftatbestände der §§ 331, 332, 333, 334 StGB um Europäische Amtsträger (neue Legaldefinition in § 11 Nr. 2a StGB) bzw. um Mitglieder eines Gerichts der Europäischen Union ergänzt, eine kernstrafrechtliche Regelung betreffend ausländische und internationale Bedienstete (§ 335a StGB; Folgeänderung in § 338 StGB) geschaffen und das Strafanwendungsrecht ausgedehnt (§ 5 Nr. 15 und 16 StGB); die obsolet gewordenen (und engeren) Bestimmungen des EU-BestG und des IntBestG wurden aufgehoben. Die Bestechung und Bestechlichkeit im privaten Sektor wurde ebenso wie die Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer und internationaler Bediensteter zur Vortat der Geldwäsche (§ 261 Abs. 1 Satz 2 StGB; siehe aber zuvor Art. 2 § 4 IntBestG). In den Regelbeispielen der §§ 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4, 264 Abs. 2 Satz 2, 267 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 StGB wurde der Befugnismissbrauch durch Europäische Amtsträger demjenigen deutscher Amtsträger gleichgestellt. Basierend auf der Annahme, dass sich die Abweichungsmöglichkeit des Art. 2 Abs. 4 RB 2003/568/JI³²⁸ durch Zeitablauf erledigt habe,³²⁹ wurde § 299 StGB um Pflichtwidrigkeitsvarianten ergänzt (Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2).³³⁰

323 Hierzu BR-Drs. 259/15, S. 27.

324 Gesetz zur Bekämpfung der Korruption v. 20.11.2015, BGBl. I Nr. 46 v. 25.11.2015, S. 2025.

325 SEV Nr. 173. Die Zustimmung des Bundestages erfolgte knapp ein Jahr später durch Art. 1 Gesetz v. 14.12.2016 zu dem Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption und dem Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption, BGBl. 2016 II, S. 1322. Das Inkrafttreten für Deutschland erfolgte am 01.09.2017, BGBl. 2017 II, S. 696.

326 SEV Nr. 191; zum Zustimmungsgesetz und Inkrafttreten siehe soeben in Fn. 325.

327 Die Zustimmung erfolgte bereits durch Art. 1 Gesetz v. 27.10.2014 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption (BGBl. 2014 II, S. 762), das Inkrafttreten am 12.12.2014 (BGBl. 2015 II, S. 140).

328 ABIEU Nr. L 192 v. 30.07.2003, S. 54 (Anhang B III. 1.).

329 BR-Drs. 25/15, S. 21.

330 Zu diesem Gesetz bzw. zu dessen Entstehung siehe, statt vieler, *Dann*, NJW 2016, 203 ff.; *T. Grützner*, ZIP 2016, 253 ff.; *Hoven*, NStZ 2015, 553 ff.; *Isfen*, JZ 2016, 228 ff.; *Schünemann*, ZRP 2015, 68 ff.

Flankierend wurde die Regelung des § 1 IStGH-Gleichstellungsg in § 78b Abs. 6 StGB überführt, zur Umsetzung der RL 2013/40/EU³³¹ die Strafandrohung des § 202c Abs. 1 StGB (Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten) von einem auf zwei Jahre Freiheitsstrafe erhöht, sowie zur ergänzenden Umsetzung der RL 2008/99/EG³³² die Verweisung auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in § 329 Abs. 4 Nr. 1 und 2 StGB aktualisiert. Redaktionelle Folgeänderungen im Hinblick auf eine UWG-Reform betrafen §§ 298, 301 Abs. 2 StGB;³³³ ein obsolet gewordener Verweis auf die Vermögensstrafe wurde in § 302 StGB gestrichen. Auf einer Empfehlung der FATF beruht die Einschränkung der Straffreiheit der Selbstgeldwäsche (§ 261 Abs. 9 Satz 3 StGB).³³⁴

9. Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung³³⁵

Durch dieses Gesetz wurde die Strafvorschrift der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB) eingeführt,³³⁶ welches durch das BVerfG im Februar 2020 für verfassungswidrig und nichtig erklärt wurde.³³⁷

10. Vorratsdatenspeicherung³³⁸

Flankierend zum eigentlichen Regelungskern des Gesetzes wurde die Strafvorschrift der Datenhehlerei eingeführt (§ 202d StGB)³³⁹ und als Antragsdelikt ausgestaltet (§ 205 StGB).³⁴⁰

331 ABIEU Nr. L 218 v. 13.08.2013, S. 8 (Anhang B IV. 3.).

332 ABIEU Nr. L 328 v. 05.12.2008, S. 28 (Anhang B III. 9.), siehe hierzu zuvor oben Anhang A V. 7.

333 Vgl. BR-Drs. 25/15, S. 20, 22.

334 BT-Drs. 18/6389, S. 11, 13 f.; hierzu u.a. *Neuheuser*, NZWiSt 2016, 265 ff.

335 Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung v. 03.12.2015, BGBl. I Nr. 49 v. 09.12.2015, S. 2177.

336 Allgemein zum Gesetz, statt vieler, *L. Wörner*, NK 2018, 157 ff.

337 BVerfGE 153, 182; hierzu unten Anhang A VII. 8.

338 Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten v. 10.12.2015, BGBl. I Nr. 51 v. 17.12.2015, S. 2218.

339 Eine Verfassungsbeschwerde ist unter dem Az. 1 BvR 2821/16 anhängig.

340 Allgemein zur Datenhehlerei, statt vieler, *Brodowski/Marnau*, NStZ 2017, 377 ff.; *Golla/von zur Mühlen*, JZ 2014, 668 ff.; *Singelnstein*, ZIS 2016, 432 ff.; *Stam*, StV 2017, 488 ff.; *Stuckenberg*, ZIS 2016, 526 ff.

11. Korruption im Gesundheitswesen³⁴¹

Durch dieses Gesetz wurden Strafvorschriften der Bestechlichkeit (§ 299a StGB) und Bestechung (§ 299b StGB) im Gesundheitswesen eingeführt und durch Ausweitung einer Regelung für besonders schwere Fälle (§ 300 StGB) sowie des erweiterten Verfalls (§ 302 StGB) flankiert,³⁴² nachdem zuvor der *Große Senat für Strafsachen* festgestellt hatte, dass niedergelassene, für die vertragsärztliche Versorgung zugelassene Ärzte weder Amtsträger i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB sind noch als Beauftragte i.S.d. § 299 StGB korruptionsstrafrechtlich erfasst werden können.³⁴³

12. 1. FiMaNoG³⁴⁴

Mit dem 1. FiMaNoG wurde in Umsetzung europäischer Vorgaben die Strafvorschrift des § 38 WpHG (a.F.) umgestaltet und insbesondere um die Marktmanipulation von Referenzwerten wie dem LIBOR-Satz erweitert.³⁴⁵ Die redaktionelle Umgestaltung jener Strafvorschrift führte auch zu Anpassungsbedarf in der Verweisungsvorschrift im Vortatenkatalog des Geldwäschetatabstands (§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 lit. b StGB), die daher an der expansiven Grundtendenz des Gesetzes teil hatte. Infolge eines ebenso offensichtlichen wie evident von gubernativer Seite bestrittenen Redaktionsversehens lag es nahe, dass das Gesetz zu einer – später korrigierten³⁴⁶ – eintägigen, bloß rückwirkend entkriminalisierend wirkenden »Ahdungslücke« im Wertpapierhandelsstrafrecht führte.³⁴⁷ Weder BGH³⁴⁸ noch BVerfG³⁴⁹ waren indes bereit, diese Konsequenz nachzuvollziehen.

341 Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen v. 30.05.2016, BGBl. I Nr. 25 v. 03.06.2016, S. 1254.

342 Hierzu, statt mehrerer, *Mansdörfer*, jM 2016, 213 ff.

343 BGHSt [GrS] 57, 202.

344 Erstes Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz – 1. FiMaNoG) v. 30.06.2016, BGBl. I Nr. 31 v. 01.07.2016, S. 1514.

345 Hierzu exemplarisch *Schmolke*, AG 2016, 434 (436, 438 f.) m.w.N.

346 § 51 WpHG i.d.F. Art. 1 2. FiMaNoG bzw. § 137 WpHG i.d.F. Art. 2 2. FiMaNoG, unten Anhang A VI. 25., jenes i.d.F. des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie, BGBl. 2017 I, S. 2446.

347 Ausführlich hierzu *M. Jahn/Brodowski*, in: FS Neumann, S. 883 ff. m.w.N.

348 BGHSt 62, 13; BGH wistra 2019, 139.

349 BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 03.05.2018 – 2 BvR 463/17 –.

13. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus³⁵⁰

Durch dieses Gesetz wurden die Anordnungsvoraussetzungen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) und in einer Entziehungsanstalt (§ 64 Satz 2 StGB) verschärft, die Anrechnungsmöglichkeiten in Umsetzung von BVerfGE 130, 372³⁵¹ in § 67 Abs. 6 StGB erweitert sowie die Entlassungsmöglichkeiten aus der Unterbringung erweitert (§ 67d StGB).

14. Modernisierung des Besteuerungsverfahrens³⁵²

Der Straftatbestand der Verletzung des Steuergeheimnisses (§ 355 Abs. 1 StGB) wurde durch dieses Gesetz situativ auf das Rechnungsprüfungsverfahren und hinsichtlich der Tathandlung auf den unbefugten Abruf von Daten (Satz 2) erweitert.

15. Informationsaustausch Terrorismusbekämpfung³⁵³

Durch dieses Gesetz wurden die Straftatbestände der Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei (§ 84 Abs. 2 StGB) und des Verstoßes gegen ein Vereinigungsverbot (§ 85 Abs. 2 StGB) unterhalb der Schwelle der Unterstützung des weiteren organisatorischen Zusammenhalts auf die Unterstützung deren weiteren Betätigung erstreckt. Die Möglichkeit der Verhängung von Führungsaufsicht wurde auf die Unterstützung von und auf das Werben für terroristische Vereinigungen (§ 129a Abs. 5 StGB) ausgeweitet (§ 129a Abs. 9 StGB).

350 Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften v. 08.07.2016, BGBl. I Nr. 34 v. 14.07.2016, S. 1610.

351 Hierzu oben Anhang A V. 9.

352 Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 18.07.2016, BGBl. I Nr. 35 v. 22.07.2016, S. 1679.

353 Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus v. 26.07.2016, BGBl. I Nr. 37 v. 29.07.2016, S. 1818.

16. Menschenhandel³⁵⁴

Über den begrenzten expansiven und strafschärfenden Umfang hinausgehend, der zur Umsetzung der RL 2011/36/EU³⁵⁵ notwendig war,³⁵⁶ nahm dieses Gesetz eine umfangreiche Umgestaltung der §§ 232 ff. StGB vor (expansive Folgeänderungen in §§ 126 Abs. 1 Nr. 4, 138 Abs. 1 Nr. 6 StGB; geringfügige Reduktion des Strafanwendungsrechts in § 6 Nr. 4 StGB) und führte insbesondere die neuen Straftatbestände der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) sowie der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB) ein, aber auch eine Strafbarkeit des vorsätzlichen Ausnutzen von Personen in Zwangslagen zu sexuellen Handlungen (§ 232a Abs. 6 StGB).³⁵⁷

17. Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften³⁵⁸

Durch dieses Gesetz wurde der Verbringungstatbestand des § 326 Abs. 2 StGB auf Abfälle i.S.d. § 326 Abs. 1 StGB reduziert. Der bisherige Regelungsgehalt des Abs. 2 Nr. 1 StGB wurde in § 18a Abfallverbringungsgesetz verlagert, sodass damit keine Entkriminalisierung oder auch nur Strafmilderung einhergeht.³⁵⁹

354 Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch v. 11.10.2016, BGBl. I Nr. 48 v. 14.10.2016, S. 2226.

355 ABIEU Nr. L 101 v. 14.04.2011, S. 1 (Anhang B IV. 1.).

356 Vgl. hierzu den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/4613 sowie zudem § 6 II. 1. c) aa).

357 Ausführlich zu alledem BT-Drs. 18/9095, S. 19 ff. sowie oben § 6 II. 1. d); siehe ferner, statt mehrerer, *Bürger*, ZIS 2017, 169 ff.; *Petzsche*, KJ 2017, 236 ff.; *F.-C. Schroeder*, NSTZ 2017, 320 ff.

358 Gesetz zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften v. 01.11.2016, BGBl. I Nr. 52 v. 09.11.2016, S. 2452.

359 Hierzu BT-Drs. 18/8961, S. 11, 18 ff.

18. 50. StrÄndG³⁶⁰

Nur flankierend mit der besseren Umsetzung der sogenannten Istanbul-Konvention³⁶¹ begründet,³⁶² primär als Reaktion auf aktuelle Ereignisse und auf eine nicht unzweifelhafte Entscheidung des BGH³⁶³ wurden – noch während eine Expertenkommission über eine Reform der Sexualstraftaten diskutierte – durch dieses Gesetz die Straftatbestände zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung ausgedehnt und verschärft: Unter Aufhebung des vormaligen sexualbezogenen Regelbeispiels der Nötigung (§ 240 Abs. 4 Satz 2 StGB a.F.) wurden in § 177 Abs. 1 und Abs. 2 StGB Grundtatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Übergriffs geschaffen, die als Tatbestandsmerkmale (neu) auf die Vornahme »gegen den erkennbaren Willen« oder unter Ausnutzen eines Überraschungsmoments (Abs. 2 Nr. 3) abstellen. Auch unter Übernahme des Regelungsgegenstands des bisherigen § 179 StGB a.F. (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) wurden Qualifikationen und Regelbeispiele, einschließlich des Beisichführens eines anderen gefährlichen Werkzeugs (§ 177 Abs. 7 Nr. 1 Alt. 2 StGB) in §§ 177 Abs. 4 bis 8, 178 StGB zusammengeführt und teils verschärft (Folgeänderungen in §§ 5 Nr. 8, 66 Abs. 3 Satz 1, 78b Abs. 1 Nr. 1, 140 StGB). Neu eingeführt wurden Straftatbestände der sexuellen Belästigung (§ 184i StGB) und sexualtatbezogener Straftaten aus Gruppen (§ 184j StGB).³⁶⁴

19. VStGB-Änderung³⁶⁵

Unter Übernahme des bisherigen Regelungsgehalts des § 80 StGB a.F. in § 13 Abs. 2 (insbesondere Satz 2 Nr. 2) VStGB wurde dort ein neuer Straftatbestand der Aggression statuiert (auch expansiv wirkende Folgeänderungen

360 Fünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung v. 04.11.2016, BGBl. I Nr. 52 v. 09.11.2016, S. 2460.

361 Siehe hierzu oben Anhang A VI. 2. mit Fn. 310 sowie *Steinl*, ZStW 133 (2021), 819.

362 BT-Drs. 18/8210.

363 BGH NStZ 2013, 279; hierzu exemplarisch *Hörnle*, ZIS 2015, 206 (210).

364 Siehe hierzu u.a. *Brodowski*, in: Saad-Diniz (Hrsg.), O lugar da vítima nas ciências criminais, S. 15 ff.; *El-Ghazi*, ZIS 2017, 157 ff.; *Hörnle*, NStZ 2017, 13 ff. (zuvor *Hörnle*, ZStW 127 (2015), 851 ff.; *Hörnle*, ZIS 2015, 206 ff.; hiergegen *T. Fischer*, ZIS 2015, 312 ff.); *C. Kunz*, jM 2016, 433 ff.; *Papathanasiou*, KriPoZ 2016, 133 ff.

365 Gesetz zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches v. 22.12.2016, BGBl. I Nr. 65 v. 28.12.2016, S. 3150.

in §§ 138 Abs. 1, 140 StGB).³⁶⁶ Deutschland war hierzu zwar nicht explizit völkerrechtlich verpflichtet, doch diente dies der Verwirklichung des dem Römischen Statut zugrundeliegenden Komplementaritätsprinzips.³⁶⁷

20. Nachstellungen³⁶⁸

Durch dieses Gesetz wurde das vormalige Erfolgsdelikt der Nachstellung zu einem Eignungsdelikt umgestaltet (§ 238 Abs. 1 StGB).³⁶⁹ Hiermit suchte der Gesetzgeber auch auf ein in der Rechtsprechung festgestelltes Defizit zu reagieren, dass der Tatbestand in seiner vormaligen Fassung weder »Über-ängstliche noch besonders Hartgesottene, die sich durch das Nachstellen nicht beeindrucken lassen«,³⁷⁰ schütze.³⁷¹

21. 51. StrÄndG³⁷²

Wenngleich das Übereinkommen des Europarats über die Manipulation von Sportwettbewerben³⁷³ eine Strafbarkeit nur fordert, wenn das Tatverhalten nach Maßgabe des nationalen Rechts eine Nötigung, eine Korruption oder einen Betrug darstellt (Art. 15 Übk),³⁷⁴ wurden durch dieses Gesetz Straftatbestände des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB) und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB) nebst einer in Regelbeispieltechnik ausgeführten Strafschärfungsregel (§ 265e StGB) eingeführt. Flankierend wurde die teilweise Auslandsgeltung dieser Strafvorschriften

366 Aus der Zeit der Reformüberlegungen siehe insbes. *Jeßberger*, ZIS 2015, 514 ff.

367 BT-Drs. 18/8621. Allgemein zum Römischen Statut oben Anhang A II. 11. bei und mit Fn. 93.

368 Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen v. 01.03.2017, BGBl. I Nr. 11 v. 09.03.2017, S. 386.

369 Aus der Zeit des Gesetzgebungsverfahrens exemplarisch *Kubiciel*, jurisPR-Strafrecht 8 Anm. 1/2016; nachfolgend *G. Steinberg*, JZ 2017, 676 ff.

370 BGHSt 54, 189 (Rn. 22).

371 Vgl. BT-Drs. 18/9946, S. 10.

372 Einundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben v. 11.04.2017, BGBl. I Nr. 20 v. 18.04.2017, S. 815.

373 SEV Nr. 215; von Deutschland bereits gezeichnet. Zur Ratifikation siehe erläuternd BT-Drs. 19/10411, S. 8.

374 BT-Drs. 18/8831, S. 12.

angeordnet (§ 5 Nr. 10 StGB) sowie der Sportwettbetrug zur Vortat der Geldwäsche erhoben (§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 lit. a StGB).³⁷⁵

22. Vermögensabschöpfung³⁷⁶

Im Zuge einer umfassenden Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wurden die über den Besonderen Teil des StGB verstreuten Regelungen des erweiterten Verfalls zugunsten einer Regelung im Allgemeinen Teil aufgehoben. Ebenso wurden einige verbliebene Regelungen zur Vermögensstrafe gestrichen.³⁷⁷

23. 52. StrÄndG³⁷⁸

Durch dieses Gesetz wurde beim Regelbeispiel des Beisichführens eines gefährlichen Werkzeugs beim besonders schweren Fall des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 2 Nr. 1 StGB) und des Landfriedensbruchs (§ 125a Satz 2 Nr. 2 StGB) die subjektive Einschränkung eines Verwendungsvorbehalts – unter Verweis auf § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB als Vorbild³⁷⁹ – gestrichen, ein weiteres Regelbeispiel bei erstgenannter Regelung ergänzt (§ 113 Abs. 2 Nr. 3 StGB) und der tätliche Angriff in einen eigenen, ausgeweiteten und mit schwererer Strafe bedrohten Tatbestand ausgelagert (§ 114 StGB). Auch der Schutz von Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, wurde entsprechend ausgedehnt (§ 115 Abs. 1, Abs. 2 StGB), ferner eine neue Tatvariante der Behinderung oder des tätlichen Angriffs der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes eingeführt (§ 115 Abs. 3 StGB). Die formelle Subsidiarität des Landfriedens-

375 Zu diesem Gesetz(esvorhaben) siehe (u.a.) *Jansen*, GA 2017, 600 ff.; *Krack*, wistra 2017, 289 ff.; *Rübenstahl*, JR 2017, 264 ff.; *Rübenstahl*, JR 2017, 333 ff.; *Satzger*, JURA 2016, 1142 ff.; *Swoboda/Bohn*, JuS 2016, 686 ff.; *Tsambikakis*, StV 2018, 319 ff.

376 Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung v. 13.04.2017, BGBl. I Nr. 22 v. 21.04.2017, S. 872.

377 Allgemein zur Reform siehe, statt vieler, *Matthias Köhler*, NStZ 2017, 497 ff.; *Matthias Köhler*, NStZ 2017, 665 ff.; *M. Korte*, wistra 2018, 1 ff.; *Mansdörfer*, jM 2017, 122 ff.; *Saliger*, ZStW 129 (2017), 995 ff.; *Trüg*, NJW 2017, 1913.

378 Zweiundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften v. 23.05.2017, BGBl. I Nr. 30 v. 29.05.2017, S. 1226.

379 BT-Drs. 18/11161, S. 9 f.; hierzu auch oben § 6 II. 3. c).

bruchs (§ 125 StGB) wurde gestrichen. Mit § 323c Abs. 2 StGB wurde neu die Behinderung von hilfeleistenden Personen unter Strafe gestellt.³⁸⁰

24. 53. StrÄndG³⁸¹

Der Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung und der elektronischen Aufenthaltsüberwachung wurde durch dieses Gesetz ausgeweitet.

25. 2. FiMaNoG³⁸²

Infolge einer Neufassung des WpHG mit geänderter Lozierung der Strafvorschrift, nunmehr in § 119 WpHG, wurde die Verweisungsvorschrift im Vortatenkatalog des Geldwäschetatbestands (§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 lit. b StGB) aktualisiert.

26. Elektronische Akte³⁸³

Im Zuge der Vorbereitung der Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren wurde der auf »schriftlich verkörperte Gedankenerklärungen«³⁸⁴ begrenzte Begriff des »Schriftstücks« in der Ruhensvorschrift des § 78c Abs. 2 Satz 2 StGB und im Straftatbestand der verbotenen Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen (§ 353d StGB) durch den technikneutraleren, weiteren Begriff des »Dokument[s]« ersetzt.

380 Zu diesem Gesetz siehe die Überblicke von *Magnus*, GA 2017, 530 ff.; *Prittwitz*, KriPoZ 2018, 44 ff.; *Schiemann*, NJW 2017, 1846 ff. und die Aufarbeitung bei *Puschke/Rienhoff*, JZ 2021, 924 ff.

381 Dreiundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern v. 11.06.2017, BGBl. I Nr. 37 v. 16.06.2017, S. 1612.

382 Zweites Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG) v. 23.06.2017, BGBl. I Nr. 39 v. 24.06.2017, S. 1693.

383 Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs v. 05.07.2017, BGBl. I Nr. 45 v. 12.07.2017, S. 2208.

384 *Kuhlen*, in: NK⁵, § 353d StGB Rn. 9.

27. Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten³⁸⁵

Durch dieses Gesetz wurde der Straftatbestand der Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten (§ 103 StGB) aufgehoben,³⁸⁶ der eine Qualifikation zu den Beleidigungsdelikten der §§ 185 ff. StGB darstellte.³⁸⁷

28. 54. StrÄndG³⁸⁸

Wegen fortdauernder Divergenzen zwischen unionsrechtlichem Vereinigungsbegriff einerseits (Art. 1 Nr. 2 RB 2008/841/JI³⁸⁹) und Rechtsprechung des BGH andererseits³⁹⁰ führte dieses Gesetz zur Umsetzung der unionsrechtlichen Pönalisierungsvorgaben eine Legaldefinition einer kriminellen Vereinigung ein (§ 129 Abs. 2 StGB). Das neue Mindesthöchststrafenerfordernis für diejenigen Taten, auf deren Begehung die Vereinigung gerichtet sein muss (§ 129 Abs. 1 StGB), war in vorangegangener Rechtsprechung bereits vorgezeichnet worden,³⁹¹ führt aber dem Wortlaut nach zu einer geringfügigen Entkriminalisierung.³⁹² Eine Strafmilderung bewirkte die Herausnahme der Unterstützung oder der Werbung für eine kriminelle Vereinigung in einen mit geringerer Strafdrohung ausgestalteten Tatbestand (§ 129 Abs. 1 Satz 2 StGB). Folgeänderungen ergaben sich in § 129 Abs. 3, 4, 6, 7 StGB sowie in § 129a Abs. 1, Abs. 7 StGB.

385 Gesetz zur Reform der Straftaten gegen ausländische Staaten v. 17.07.2017, BGBl. I Nr. 48 v. 21.07.2017, S. 2439.

386 Zum Hintergrund exemplarisch *B. Heinrich*, ZStW 129 (2017), 425 ff.; *A. Heinze*, GA 2016, 767 ff.; *T. Vormbaum*, JZ 2017, 413 ff.

387 Hierzu, statt mehrerer, *Kreß*, in: MK-StGB³, § 103 StGB Rn. 2 m.w.N.

388 Vierundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität v. 17.07.2017, BGBl. I Nr. 48 v. 21.07.2017, S. 2440.

389 ABIEU Nr. L 300 v. 10.11.2008, S. 42 (Anhang B III. 8.).

390 BGH NJW 2008, 1012.

391 Siehe nur BGHSt 41, 47 (51); ferner *Schäfer/Anstötz*, in: MK-StGB⁴, § 129 StGB Rn. 40 m.w.N.

392 Vgl. BT-Drs. 18/11275, S. 10.

29. 55. StrÄndG³⁹³

Mit § 244 Abs. 4 StGB wurde die Qualifikation des Privatwohnungseinbruchsdiebstahls eingeführt, mit Folgeänderung in § 244 Abs. 3 StGB.

30. Effektivere und praxistauglichere Ausgestaltung des Strafverfahrens³⁹⁴

Durch dieses Gesetz wurde neben zahlreichen strafprozessualen Änderungen – mit einer redaktionellen Folgeänderung in § 129 StGB³⁹⁵ – auch ermöglicht, ein Fahrverbot (§ 44 StGB) bei sämtlichen Straftaten als Nebenstrafe auszuurteilen,³⁹⁶ sowie zwei neue Regelbeispiele in § 266a Abs. 4 Satz 2 StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) eingeführt.³⁹⁷

31. 56. StrÄndG³⁹⁸

Mit diesem Gesetz wurde der Straftatbestand des verbotenen Kraftfahrzeugrennens (§ 315d StGB) eingeführt und durch eine Einziehungsmöglichkeit (§ 315f StGB) sowie durch die Regeleinziehung der Fahrerlaubnis (§ 69a Abs. 2 Nr. 1a StGB) flankiert (Folgeänderung: Neuulozierung des § 315e StGB und Aktualisierung des Verweises in § 316 Abs. 1 StGB).³⁹⁹

393 Fünfundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl v. 17.07.2017, BGBl. I Nr. 48 v. 21.07.2017, S. 2442.

394 Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens v. 17.08.2017, BGBl. I Nr. 58 v. 23.08.2017, S. 3202.

395 Siehe hierzu noch die Berichtigung, unten Anhang A VI. 33.

396 Siehe hierzu, statt vieler, nur *Schöch*, NSTZ 2018, 15 ff.

397 Eine Begründung enthält die Beschlussempfehlung und [der] Bericht des Rechtsausschusses (BT-Drs. 18/12785), der erstmalig diese Änderung vorsah, hierzu nicht.

398 Sechsendfünfzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr v. 30.09.2017, BGBl. I Nr. 67 v. 12.10.2017, S. 3532.

399 Siehe hierzu, statt vieler, *L. K. S. Neumann*, JURA 2017, 160 ff.; *Rostalski*, GA 2017, 585 ff.; *Stam*, StV 2018, 464 ff.

32. Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen⁴⁰⁰

Dieses Gesetz führte mit § 203 Abs. 3 StGB einen Tatbestandsausschluss für die Verletzung von Privatgeheimnissen bezogen auf an der Berufsausübung mitwirkende Personen ein. Zugleich wurde die Verpflichtung dieser Personen zur Geheimhaltung kriminalstrafrechtlich abgesichert (§ 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 StGB) und der Tatbestand im Übrigen redaktionell angepasst (Verschiebung der Regelung zum Kammerrechtsbeistand in Abs. 1 Nr. 3, der Regelung für den Fall des Todes der verpflichteten Person in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3). Folgeänderungen wurden in §§ 68a Abs. 8 Satz 1 und 2, 204 StGB vorgenommen.⁴⁰¹

33. Berichtigung des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens⁴⁰²

Wegen der vorangegangenen, durch das 54. StrÄndG⁴⁰³ bewirkten Änderung des § 129 StGB ging der auf dessen Abs. 4 gerichtete Änderungsbefehl des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens⁴⁰⁴ zunächst ins Leere und wurde mit dieser Berichtigung auf § 129 Abs. 5 StGB korrigiert.

400 Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen v. 30.10.2017, BGBl. I Nr. 71 v. 08.11.2017, S. 3618.

401 Siehe hierzu nur *Eisele*, JR 2018, 79 ff.; zuvor *Kargl*, StV 2017, 482 ff.

402 Berichtigung des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens v. 01.11.2017, BGBl. I Nr. 71 v. 08.11.2017, S. 3630.

403 Oben Anhang A VI. 28.

404 Oben Anhang A VI. 30.

VII. 19. Legislaturperiode (2017–2021)

1. Gleichgeschlechtliche Ehe⁴⁰⁵

Die Erweiterung des § 11 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB auf Verlobte »auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes«⁴⁰⁶ war entbehrlich geworden, weil seit dem 1. Oktober 2018 keine neuen Lebenspartnerschaften mehr begründet werden können (§ 1 Satz 1 LPartG).

2. Information über einen Schwangerschaftsabbruch⁴⁰⁷

In Reaktion auf die erstinstanzliche Verurteilung einer Gießener Ärztin wegen Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft⁴⁰⁸ und daran anknüpfender (rechts-)politischer Diskussionen wurde mit § 219a Abs. 4 StGB ein Tatbestandsausschluss für Hinweise auf bestimmte Informationen als *safe harbour* ergänzt und damit augenscheinlich eine Strafvorschrift reduziert. Da damit jedoch der zuvor möglichen und gebotenen, *noch* restriktiveren Auslegung des § 219a Abs. 1 StGB der Boden entzogen worden war,⁴⁰⁹ hatte sich diese Änderung im Ergebnis – vorbehaltlich verfassungsgerichtlicher Würdigung⁴¹⁰ – bis zur Streichung des § 219a StGB⁴¹¹ strafrechtsexpandierend ausgewirkt.

3. BWahlG-ÄndG⁴¹²

Dem neu eingefügten § 107a Abs. 1 Satz 2 StGB zufolge hat die Stimmabgabe im Falle der zulässigen Wahlassistenz (§ 14 Abs. 5 BWahlG) der

405 Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts v. 18.12.2018, BGBl. I Nr. 48 v. 21.12.2018, S. 2639.

406 Zur Einführung siehe oben Anhang A III. 16.

407 Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch v. 22.03.2019, BGBl. I Nr. 9 v. 28.03.2019, S. 350.

408 AG Gießen NSTZ 2018, 416 m. Anm. L. Wörner, NSTZ 2018, 417.

409 OLG Frankfurt StV 2021, 372 (Ls. 1) m. Anm. L. Wörner, StV 2021, 373; zuvor L. Wörner, in: FG Gropp, S. 353 (378 f.).

410 Vgl. L. Wörner, StV 2021, 373 (374 Fn. 13 sowie 375 Fn. 41).

411 BGBl. 2022 I Nr. 25 v. 18.07.2022, S. 1082.

412 Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze v. 18.06.2019, BGBl. I Nr. 23 v. 27.06.2019, S. 834.

Wahlentscheidung des Wahlberechtigten zu entsprechen und gilt andernfalls ausdrücklich als »unbefugt« im Sinne dieser Strafvorschrift. Jedoch folgte dies bereits aus der (weiten) Auslegung der Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses (§ 107a Abs. 1 Satz 1 StGB), sodass diese Änderung für sich genommen lediglich klarstellend wirkt. Indes flankiert diese Vorschrift die – verfassungsgerichtlich initiierte⁴¹³ – Erweiterung von Wahlmöglichkeiten für untergebrachte Personen,⁴¹⁴ sodass diese Situation erst infolge dieser anderen Änderung überhaupt erst eintreten kann; mithin wirkt dieses Gesetz (trotz seiner gravierenden [Wahl-]Freiheitsgewährung) strafrechtsexpansiv.

4. PIF-Umsetzung⁴¹⁵

Im Zuge der Umsetzung der sogenannten PIF-Richtlinie⁴¹⁶ wurde eine Versuchsstrafbarkeit bei § 261 Abs. 1 Nr. 2 StGB eingeführt, § 261 Abs. 8 Nr. 1 StGB auch auf bloß vertraglich als subventionserheblich bezeichnete Tatsachen erweitert und die Erstreckung des Korruptionsstrafrechts auf ausländische und internationale Bedienstete (§ 335a StGB) ausgeweitet.

5. Psychotherapeutenausbildung⁴¹⁷

Der Rechtfertigungsgrund⁴¹⁸ des § 139 Abs. 3 Satz 2 StGB wurde im Zuge der Neugestaltung der Psychotherapeutenausbildung auch auf Psychotherapeuten ausgedehnt. Da zukünftig jedoch keine psychologischen Psychotherapeuten mehr ausgebildet werden, handelt es sich aus strafrechtlicher Sicht um eine redaktionelle Folgeänderung.

413 BVerfGE 151, 1.

414 T. Fischer, StGB⁷⁰, § 107a StGB Rn. 8.

415 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug v. 19.06.2019, BGBl. I Nr. 23 v. 27.06.2019, S. 844.

416 Hierzu unten Anhang B IV. 8. m.w.N.

417 Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung v. 15.11.2019, BGBl. I Nr. 40 v. 22.11.2019, S. 1604.

418 T. Fischer, StGB⁷⁰, § 139 StGB Rn. 7; str.

Nr	Kurztitel	öA ^a	Änd ^b	Abstimmung ^c	Typ. ^d	E/I ^e
1	Gleichgeschl. Ehe		O	CDU/CSU; SPD; FDP; GRÜNE	R	
2	Inf. Schwangersch.	+	O	CDU/CSU†; SPD‡; AfD [¶] ; fraktionslos [¶] (371:277:4)	+ / – (str.)	
3	BWahlG-ÄndG		–	CDU/CSU; SPD; AfD†	+	
4	PIF-Umsetzung	eBE	–	CDU/CSU; SPD	+	L
5	Psychotherapeuten	+	O	CDU/CSU; SPD	R	
6	2. DSAnpUG-EU		O	CDU/CSU; SPD	R	O
7	57. StrÄndG	+	S	CDU/CSU; SPD; AfD	+ – ↑	
9	58. StrÄndG	+	S	CDU/CSU; SPD	+ Δ	
10	EUStAG		–	CDU/CSU; SPD; FDP; GRÜNE	+	D
11	59. StrÄndG	+	S	CDU/CSU; SPD; LINKE	+	
12	60. StrÄndG		R	CDU/CSU; SPD; FDP; LINKE; GRÜNE	+ Δ R	
13	JStG 2020	+	I	CDU/CSU; SPD	°	
14	Geldwäsche-RL	+	S	CDU/CSU; SPD	+ ↓ °	L
15	61. StrÄndG		–	CDU/CSU; SPD; FDP; GRÜNE	+ –	L
16	Hasskriminalität	+	S	CDU/CSU; SPD	+ ↑ Δ °	
17	Bestandsdaten-Rep. ⁽¹⁾	+	O ^V	CDU/CSU; SPD ⁽²⁾	R	
18	sex. Gewalt Kinder	+	S	CDU/CSU; SPD; AfD	+ – ↑ Δ °	
19	StPO-Fortentwicklung	+	O	CDU/CSU; SPD	+ ↑ R °	L [§]
20	Berufsrecht-Neureg.	+	O	CDU/CSU; SPD; AfD; LINKE; GRÜNE	+	
21	Cyberstalking	+	S	CDU/CSU; SPD; AfD; GRÜNE	+ ↑	
22	Anti-Doping-ÄndG		–	CDU/CSU; SPD; AfD; FDP; GRÜNE	+	
23	Internet-Handel	+	S	CDU/CSU; SPD	+ ↑	
24	Feindeslisten	+	S	CDU/CSU; SPD	+ ↑ R	
25	MdB-Transparenz	+	I	CDU/CSU; SPD; LINKE; GRÜNE	+ ↑	S

(1): Mittelbare Änderung des StGB.

(2): Nach BT-Beschluss durch CDU/CSU und SPD wurde der Vermittlungsausschuss angerufen. Dem – nicht das materielle Strafrecht betreffenden – Vermittlungsvorschlag (BT-Drs. 19/27900) stimmten ebenfalls CDU/CSU und SPD zu.

Tabelle A.8: Strafgesetzgebung in der 19. Legislaturperiode

6. 2. DSAnpUG-EU⁴¹⁹

Neben sprachlichen Anpassungen an die Terminologie der DSGVO wurde die Gleichstellungsklausel des § 355 Abs. 1 Satz 3 StGB, der zufolge »Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare verstorbene natürliche Personen oder Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beziehen, [...] personenbezogenen Daten« gleichstehen. Dies gleicht indes im Einklang mit § 2a Abs. 5 AO⁴²⁰ nur den engeren Begriff personenbezogener Daten an den zuvor verwendeten, »denkbar weit[en]«⁴²¹ Begriff der »Verhältnisse« an, ohne dass hiermit eine Strafrechtsexpansion verbunden wäre.

7. 57. StrÄndG⁴²²

Vor allem um Fälle eines untauglichen Versuchs des sogenannten »Cybergrooming« zu erfassen, bei dem statt eines Kindes ein Erwachsener kontaktiert wird, wurde § 176 StGB durch dieses Gesetz erweitert; dies machte zudem eine redaktionelle Folgeänderung in § 176a Abs. 3 StGB erforderlich.⁴²³ Durch Begrenzung der Subsidiaritätsklausel in § 184i StGB auf Straftaten dieses Abschnitts wurde entgegenstehende Rechtsprechung⁴²⁴ *ad futuram* korrigiert.⁴²⁵ Der neu eingeführte Tatbestandsausschluss des § 184b Abs. 5 Satz 2 StGB – strafprozessual flankiert durch § 110d StPO – soll Strafverfolgungsbehörden die Befugnis geben, virtuelle Kinderpornografie zu verbreiten, um hierdurch »Einlasskontrollen« (sogenannte »Keuschheitsproben«) zu überwinden.⁴²⁶

419 Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU) v. 20.11.2019, BGBl. I Nr. 41 v. 25.11.2019, S. 1626.

420 Vgl. BT-Drs. 19/4674, S. 286.

421 *Kuhlen*, in: NK⁵, § 355 StGB Rn. 7 unter Verweis auf *Felix*, NJW 1978, 2134 (2136).

422 Siebenundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings v. 03.03.2020, BGBl. I Nr. 11 v. 12.03.2020, S. 431.

423 Hierzu zusammenfassend *van Endern*, NJW 2020, 1033 ff.

424 BGHSt 63, 98 (Tz. 42 ff.).

425 Vgl. BT-Drs. 19/13836, S. 1 f.

426 Hierzu *Rückert/Goger*, MMR 2020, 373 ff.; *Safferling*, DRiZ 2018, 206 ff.; *Wittmer/Steinebach*, MMR 2019, 650 ff.

8. BVerfGE 153, 182 (Suizidhilfe)⁴²⁷

Das BVerfG erklärte die 2015 eingeführte Strafvorschrift der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB)⁴²⁸ für verfassungswidrig und nichtig, weil die darin enthaltene Verhaltensnorm mit dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben – als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) grundgesetzlich geschützt – unvereinbar ist.⁴²⁹

9. 58. StrÄndG⁴³⁰

Dieses Gesetz führte eine neue Strafvorschrift der Verunglimpfung von Symbolen der Europäischen Union (§ 90c StGB) ein, erweiterte die Strafvorschrift der Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten auf die öffentliche verunglimpfende Sachbeschädigung (§ 104 Abs. 1 Satz 2 und 3 StGB). Für die Strafverfolgung von Taten nach den §§ 102 bis 104 StGB ist nicht länger die Gegenseitigkeit und auch keine Ermächtigung der Bundesregierung zur Strafverfolgung erforderlich.⁴³¹

10. EUSTAG⁴³²

Im Zuge der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft⁴³³ wurden die Strafvorschriften der Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) und der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhal-

427 BVerfG, Urt. v. 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15 –, BGBl. I Nr. 13 v. 19.03.2020, S. 52 = BVerfGE 153, 182.

428 Siehe oben Anhang A VI. 9.

429 Zu diesem Urteil siehe oben § 1 IV. 1. a) cc) und § 1 IV. 2. a) bb) (3) sowie die Anm. u. Bspr. (u.a.) *Brunhöber*, NStZ 2020, 538 ff.; *Duttge*, MedR 2020, 570 ff.; *Hillenkamp*, JZ 2020, 618 ff.; *Lang*, NJW 2020, 1562 ff.; *Rostalski*, JZ 2021, 477 ff.

430 Achtundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafrechtlicher Schutz bei Verunglimpfung der Europäischen Union und ihrer Symbole v. 12.06.2020, BGBl. I Nr. 28 v. 23.06.2020, S. 1247.

431 Hierzu *Hoven*, JZ 2020, 835 ff.

432 Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 10.07.2020, BGBl. I Nr. 35 v. 16.07.2020, S. 1648.

433 Überblick bei *Brodowski*, StV 2017, 684 ff.; *Duesberg*, NJW 2021, 1207 ff.

tungspflicht (§ 353b StGB) erweitert, um auch Taten Europäischer Amtsträger (nicht nur Europäischer Staatsanwälte) erfassen zu können.⁴³⁴

11. 59. StrÄndG⁴³⁵

Um das Phänomen des sogenannten »Upskirting« strafrechtlich zu erfassen, führte dieses Gesetz § 184k StGB ein. Die Änderung des § 201a StGB erstreckt strafrechtlichen Schutz auch auf »Bildaufnahme[n], die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stell[en]«. ⁴³⁶ Die im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf veränderte Lozierung des § 184k StGB führte zu einem Fehlverweis in § 201a Abs. 4 StGB, der nachfolgend korrigiert wurde.⁴³⁷

12. 60. StrÄndG⁴³⁸

Den Schwerpunkt dieses Gesetzes bildet die Umgestaltung von Schriften- in Inhaltsdelikte und die entsprechende Adaption des § 11 Abs. 3 StGB. Infolge der bereits zuvor inhaltsbezogenen Interpretation zumindest etlicher der einschlägigen Delikte handelt es sich insoweit im Wesentlichen um eine redaktionelle Umgestaltung,⁴³⁹ in Teilen aber auch um eine Expansion, etwa in Bezug auf Echtzeitübertragungen.⁴⁴⁰ In Reaktion auf restriktiv (gewordene) Rechtsprechung⁴⁴¹ wurde das Strafanwendungsrecht zu den §§ 86 Abs. 1, 86a Abs. 1 Nr. 1, 111, 130 Abs. 2 StGB ausgeweitet (§ 5 Nr. 3, Nr. 5a StGB). Ohne inhaltliche Verknüpfung wurden zudem Begrifflichkeiten in § 20 StGB aktualisiert (»Intelligenzminderung« statt »Schwachsinn«; »Störung« statt »Abartigkeit«).

434 BT-Drs. 19/17963, S. 65.

435 Neunundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen v. 09.10.2020, BGBl. I Nr. 45 v. 14.10.2020, S. 2075.

436 Hierzu *Berghäuser*, ZIS 2019, 463 ff.; *Gramlich/Lütke*, MMR 2020, 662 ff.

437 Siehe hierzu unten Anhang A VII. 24.

438 Sechzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland v. 30.11.2020, BGBl. I Nr. 57 v. 30.11.2020, S. 2600.

439 Vgl. *Strauß*, NStZ 2020, 708 (709 f.).

440 BT-Drs. 19/19859, S. 18.

441 BGH StV 2018, 97; zuvor BGHSt 46, 212.

13. JStG 2020⁴⁴²

Mit dem neu eingefügten § 73e Abs. 1 Satz 2 StGB wurde – in Reaktion auf Rechtsprechung des BGH⁴⁴³ – eine Gegen Ausnahme zum Ausschluss der Einziehung des Tatertrages oder des Wertersatzes für den Fall eingeführt, dass das Erlöschen des Anspruchs allein auf der Verjährung beruht.⁴⁴⁴

14. Geldwäsche-RL-Umsetzung⁴⁴⁵

In deutlich überschießender Umsetzung der strafrechtlichen Geldwäsche-RL (EU) 2018/1673⁴⁴⁶ verzichtet der Grundtatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) nunmehr im Sinne des »*all-crimes-approach*« auf einen Vortatenkatalog; ein solcher findet sich nur noch in Bezug auf Auslandstaten in Abs. 9. Eine gewisse Strafmilderung trat durch den Verzicht auf eine Mindeststrafe im Grundtatbestand (§ 261 Abs. 1 StGB) ein. Flankierend wurde auch bezüglich Nutzungen (§§ 90, 100 BGB) die Möglichkeit der selbständigen Einziehung geschaffen.⁴⁴⁷

15. 61. StrÄndG⁴⁴⁸

Zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (RL [EU] 2019/713)⁴⁴⁹ wurde ein neuer Vorbereitungstatbestand (§ 152c StGB) geschaffen und der bestehende Vorbereitungstatbestand des Computerbetrugs auf

442 Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) v. 21.12.2020, BGBl. I Nr. 65 v. 28.12.2020, S. 3096.

443 BGH NSTZ-RR 2020, 46.

444 Näher hierzu *Gehm*, ZWH 2021, 47 (48); *Spatscheck/Mühlbauer*, ZWH 2021, 50 (52 f.).

445 Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche v. 09.03.2021, BGBl. I Nr. 10 v. 17.03.2021, S. 327.

446 Siehe unten Anhang B IV. 10.

447 Zu den Neuregelungen detailliert *B. Gercke/M. Jahn/Paul*, StV 2021, 330 ff. m.w.N. sowie *Gazeas*, NJW 2021, 1041 ff.; *Travers/Michaelis*, NZWiSt 2021, 125 ff.

448 Einundsechzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/713 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates v. 10.03.2021, BGBl. I Nr. 10 v. 17.03.2021, S. 333.

449 Siehe unten Anhang B IV. 11.

Passwörter und sonstige Sicherungscodes erweitert (§ 263a Abs. 3 Nr. 2 StGB). Zudem wurde bei den Tatobjekten des § 152a StGB das Erfordernis gestrichen, dass diese von Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten herausgegeben sein müssen (§ 152a Abs. 4 StGB), und als zusätzliche Tatobjekte andere körperliche unbare Zahlungsinstrumente in den Tatbestand aufgenommen. Zugleich wurden die seit »Abschaffung des Euroscheckverkehrs zum 31.12.2001« praktisch nicht länger verwendeten Euroschecks und Euroscheckkarten aus dem Gesetz gestrichen (§§ 6 Nr. 7, 138 Abs. 1 Nr. 4, 152b StGB); dass hierdurch bei unverjährten Altfällen Strafflosigkeit eintritt, wurde ausdrücklich hingenommen.⁴⁵⁰

16. Rechtsextremismus und Hasskriminalität⁴⁵¹

Durch dieses Gesetz⁴⁵² wurde im Hinblick auf das Strafzumessungskriterium der »Ziele des Täters« in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB hervorgehoben, dass »besonders auch [...] antisemitische« Ziele strafscharfend zu berücksichtigen sind. Der Schutz des § 115 Abs. 3 Satz 1 StGB (Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen) wurde auf ärztliche Notdienste und Notaufnahmen erweitert. Zu den Anknüpfungstaten für die Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB) zählen nunmehr auch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und die gefährliche Körperverletzung. Neben einer redaktionellen Folgeänderung des § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten) wurde die Strafbarkeit der Billigung von Straftaten (§ 140 Nr. 2 StGB) auch auf *zukünftige* Straftaten erstreckt.

In §§ 185, 186 StGB wurden die Qualifikationen um weitere Begehungsformen erweitert; die Qualifikation des § 188 StGB wurde auf den Fall einer Beleidigung und zugleich mit § 188 Abs. 1 Satz 2 StGB der Tatbestand explizit auf den Schutz von Kommunalpolitikern erstreckt. § 188 StGB wurde zudem als relatives Strafantragsdelikt ausgestaltet (§ 194 Abs. 1 Satz 3 StGB). Mit § 241 Abs. 1 StGB wurde die Bedrohung mit (ausgewählten) Vergehen unter Strafe gestellt (Strafantragserfordernis nach Abs. 5), die Strafdrohung

450 BT-Drs. 19/25631, S. 22.

451 Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität v. 30.03.2021, BGBl. I Nr. 13 v. 01.04.2021, S. 441.

452 Hierzu *Ceffinato*, ZStW 132 (2020), 544 ff.; *Eckel/Rottmeier*, NStZ 2021, 1 ff.; *Geneuss*, JZ 2021, 286 ff.; *Oğlacioğlu*, ZStW 132 (2020), 521 ff.; *Simon*, JR 2020, 599 ff.; *Steinl/Schemmel*, GA 2021, 86 ff.; ergänzend *Valerius*, ZStW 132 (2020), 666 ff.

des bisherigen Grundtatbestands verschärft und eine Qualifikationsvorschrift mit § 241 Abs. 4 StGB eingefügt.

Aufgrund von Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit von nicht das materielle Strafrecht betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes⁴⁵³ weigerte sich der Bundespräsident, das Gesetz auszufertigen, bis auch ein »Reparaturgesetz« auszufertigen war.⁴⁵⁴

17. Bestandsdaten-ReparaturG⁴⁵⁵

Aufgrund der Verzögerungen der Ausfertigung des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität⁴⁵⁶ war durch das 60. StrÄndG der in diesem Gesetz verwendete Schriftenbegriff überholt und bereits durch den in § 11 Abs. 3 StGB n.F. legal definierten Inhaltsbegriff ersetzt worden.⁴⁵⁷ Wenngleich dieses »Reparaturgesetz« im Wesentlichen die Befugnisse zur Bestandsdatenauskunft im Blick hatte,⁴⁵⁸ wurden die das StGB betreffenden Änderungsvorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität an die neue Terminologie von Inhaltsdelikten aktualisiert, was aufgrund des nunmehr (vgl. Art. 15 Nr. 6 dieses Gesetzes) zeitgleichen Inkrafttretens auch keine Rückwirkungsprobleme aufwirft. Höchst bedenklich und bemerkenswert ist allerdings, dass die ausgefertigte Gesetzesfassung an einigen Stellen nicht nur handwerklich falsch ist,⁴⁵⁹ sondern in etlichen – indes nicht das materielle Strafrecht unmittelbar betreffenden – Passagen und teils in substanziell bedeutsamer Hinsicht vom Gesetzesbeschluss durch Bundestag und Bundesrat abweicht. Ob die nachfolgende – nicht das StGB betreffende – Berichtigung⁴⁶⁰ noch die hierfür bestehenden Grenzen einhält,⁴⁶¹ ist daher zu bezweifeln.

453 Aufgekeimt infolge von BVerfGE 155, 119.

454 Siehe sogleich Anhang A VII. 17.

455 Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 v. 30.03.2021, BGBl. I Nr. 13 v. 01.04.2021, S. 448.

456 Siehe soeben Anhang A VII. 16. sowie oben § 4 I. 5.

457 Vgl. oben Anhang A VII. 12.

458 Siehe hierzu *Großmann*, StV-S 2021, 31 ff.

459 So gibt es kein »Gesetz über Urheberrecht und verwandte *Schutzgesetze*«.

460 Berichtigung des Gesetzes zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts v. 27.05.2020, BGBl. I Nr. 28 v. 08.06.2021, S. 1380.

461 Hierzu § 2 I. 1. b).

18. Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder⁴⁶²

Die Straftaten sexualisierter Gewalt gegen Kinder wurden durch dieses Gesetz maßgeblich umgestaltet: Der Grundtatbestand (§ 176 StGB) wurde zum Verbrechenstatbestand; der Wegfall mancher prozessualer Erledigungsmöglichkeiten wurde durch eine Vorschrift zur Ermöglichung eines Absehens von Strafe (Abs. 2) teilweise kompensiert. Verschiedene Verhaltensweisen des Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind wurden in § 176a StGB unter Verschärfung des Strafrahmens zusammengeführt, in § 176b StGB die Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern unter Ausweitung der Versuchsstrafbarkeit. Die Qualifikation des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern, neu in § 176c StGB loziert, wurde – unter Wegfall einer Regelung für minder schwere Fälle – leicht ausgeweitet. Der Tatbestand der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornographischer Inhalte (§ 184b StGB) wurde – von Ausnahmefällen des weder tatsächlichen noch wirklichkeitsnahen Geschehens (Abs. 1 Satz 2) – umfassend zum Verbrechenstatbestand hochgestuft, ohne dass eine Regelung für minder schwere (Ausnahme-)Fälle vorgesehen wurde. Ergänzend wurde ein Straftatbestand des Inverkehrbringens, des Erwerbs und des Besitzes von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild (§ 184l StGB) neu eingeführt.⁴⁶³

Im Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) wurde das Schutzzalter einheitlich auf achtzehn Jahre angehoben, zugleich aber das Anvertrauensein zur Ausbildung ausschließlich in Nr. 2 geregelt, sodass dort nun einheitlich ein Missbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses Tatbestandsvoraussetzung ist. Ergänzt wurden in dieser Vorschrift – und auch in §§ 174a, 174b Abs. 1 und 174c Abs. 1 und 2 StGB – Bestimmungen, die Dreieckskonstellationen erfassen (§ 174 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 StGB). Das strafbewehrte Verbot des § 180 Abs. 3 StGB ging in diesen Ausweitungen auf. Das Absichtsmerkmal in § 174 Abs. 3 StGB wurde auf Nr. 1 begrenzt.

Flankierend wurden die Anlasstaten für die Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66 Abs. 3 Satz 1 StGB) sowie von Führungsaufsicht (§ 181b StGB), das Ruhen der Verjährung (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB) und die Bezugstaten bei § 140 StGB ausgeweitet; redaktionelle Folgeänderungen wurden an

462 Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder v. 16.06.2021, BGBl. I Nr. 33 v. 22.06.2021, S. 1810.

463 Siehe zu alledem u.a. *Eisele*, DRiZ 2021, 184 ff.; *Frommel*, NK 2021, 150 ff.; *Lederer*, StV 2021, 322 ff.; *Rostalski*, GA 2021, 198 ff.

§§ 174 Abs. 5, 176d (vormals § 176c StGB), 183 Abs. 4 Nr. 2, 184c Abs. 6 StGB vorgenommen.

19. StPO-Fortentwicklung⁴⁶⁴

In materiell-strafrechtlicher Hinsicht⁴⁶⁵ wurde durch dieses Gesetz in § 78c Abs. 2 StGB nachvollzogen, dass infolge der Einführung einer elektronischen Aktenführung verjährungsunterbrechende schriftliche Anordnungen oder Entscheidungen nicht mehr unterzeichnet werden; entscheidend ist nach wie vor die endgültige Fertigstellung des jeweiligen Dokuments.⁴⁶⁶ Der Kreis derjenigen Straftaten, bei denen die Bildung einer kriminellen Vereinigung im Regelfall schwerer zu bestrafen ist, wurde ausgeweitet (§ 129 Abs. 5 Satz 3 StGB) und Fälle einer zulässigen Weiterverarbeitung personenbezogener Daten (§ 29c Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, 5 oder 6 AO) in den Schutzbereich des § 355 Abs. 1 Nr. 1 lit. c StGB aufgenommen.

20. Berufsrechts-Neuregelung⁴⁶⁷

Die mit diesem Gesetz ermöglichte größere gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit für anwaltliche und steuerberatende Berufe wurde bezogen auf den Täterkreis des § 203 Abs. 1 StGB nachvollzogen.

464 Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 25.06.2021, BGBl. I Nr. 37 v. 30.06.2021, S. 2099.

465 Zu den prozessualen Änderungen zählte unter anderem die Einführung einer Definition des »Verletzten« in § 373b StPO zur Umsetzung der RL 2012/29/EU (vgl. BT-Drs. 19/27654, S. 36). Zu den weitreichenden weiteren prozessualen Änderungen siehe u.a. *Bittmann*, NSTZ 2022, 8 ff.; *Burhoff*, StraFo 2021, 398 ff.; *Ladiges*, GSZ 2021, 203 ff.

466 BT-Drs. 19/27654, S. 129.

467 Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 07.07.2021, BGBl. I Nr. 41 v. 12.07.2021, S. 2363.

21. Cyberstalking⁴⁶⁸

Die Anforderungen an eine Strafbarkeit wegen Nachstellung (§ 238 Abs. 1 StGB) wurden dahingehend erweitert, dass die Eignung einer »nicht unerheblichen« (zuvor: »schwerwiegenden«) Beeinträchtigung der Lebensgestaltung durch wiederholte (zuvor: »beharrliche«) Verhaltensweisen verursacht werden muss; zugleich wurde der Katalog dieser Verhaltensweisen um weitere Ausprägungen ergänzt (Nr. 5 bis 7). Die vormalige Qualifikation des Abs. 2 wurde zu einem Regelbeispiel umgestaltet (Abs. 2 Satz 2 Nr. 1) und sechs weitere benannte Regelbeispiele ergänzt.⁴⁶⁹ Zudem wurde die sogenannte Freierstrafbarkeit in § 232a Abs. 6 StGB auch auf leichtfertiges Verhalten ausgedehnt.

22. Anti-Doping-Gesetz-Änderung⁴⁷⁰

Zur strafrechtlichen Flankierung einer mit demselben Gesetz eingeführten bereichsspezifischen Kronzeugenregelung in § 4a Anti-Doping-Gesetz wurde der Anwendungsbereich der §§ 145d Abs. 3, 164 Abs. 3 Satz 1 StGB auf von dieser Regelung erfasste Taten erweitert.

23. Betreiben krimineller Handelsplattformen⁴⁷¹

Um das Betreiben von Handelsplattformen, die darauf gerichtet sind, die in § 127 Abs. 1 Satz 2 StGB genannten Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern, bereits als solches – d.h. unbeschadet einer etwaigen Beteiligung an diesen Taten – unter Strafe zu stellen, wurde § 127 StGB eingeführt⁴⁷² und

468 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen Zwangsprostitution v. 10.08.2021, BGBl. I Nr. 53 v. 17.08.2021, S. 3513.

469 Hierzu *Eisele*, KriPoZ 2021, 147 ff.; *Kretschmer*, JA 2022, 41 ff.

470 Gesetz zur Änderung des Anti-Doping-Gesetzes v. 12.08.2021, BGBl. I Nr. 54 v. 19.08.2021, S. 3542.

471 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet v. 12.08.2021, BGBl. I Nr. 54 v. 19.08.2021, S. 3544.

472 Kritik im Vorfeld äußerten (u.a.) *Bachmann/Arslan*, NZWiSt 2022, 241 ff.; *Greco*, ZIS 2019, 435 ff.; *L. Wörner/Preetz*, Ceza Hukuku ve Kriminoloji Dergisi 8 (2020), 33 ff.; *Zöller*, KriPoZ 2019, 274 ff.; *Zöller*, KriPoZ 2021, 79 ff.; nachfolgend instruktiv *Gerhold*, StV-S 2022, 29 ff.; *N. Hamm*, in: C. Heinze (Hrsg.), Tagungsband Herbstakademie 2022, S. 691 ff.

das Strafanwendungsrecht diesbezüglich erweitert (§ 5 Nr. 5a lit. b StGB). Aus einer strafprozessrechtlichen Begleitänderung folgte redaktioneller Änderungsbedarf in § 129 Abs. 5 Satz 3 StGB. § 127 StGB (Bildung bewaffneter Gruppen) wurde neu in § 128 StGB loziert.

24. Feindeslisten⁴⁷³

Ursprünglicher Kern des Gesetzentwurfs war die Einführung des § 126a StGB, der die gefährdende Verbreitung personenbezogener Daten (sogenannte »Feindeslisten«) unter Strafe stellt.⁴⁷⁴ Flankierend sollte ein redaktioneller Fehler in § 201a Abs. 4 StGB behoben werden.⁴⁷⁵ Im Gesetzgebungsverfahren wurden weitere, nicht damit im Zusammenhang stehende Strafrechtsänderungen ergänzt: Mittels § 86 Abs. 2 StGB wird das Verbreiten, mittels § 86a Abs. 1 StGB das Verwenden von Propagandamitteln von solchen terroristischen Organisationen unter Strafe gestellt, die im Wege »restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus« durch die EU gelistet wurden (strafanwendungsrechtliche Erweiterung in § 5 Nr. 3 lit. a; redaktionelle Folgeänderungen in §§ 86a Abs. 3, 89a Abs. 3, 130 Abs. 7, 130a Abs. 3). Die Verweisung in § 86 Abs. 2 StGB auf den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 ist indes statisch ausgeführt, so dass die nachfolgenden Ersetzungen der Durchführungsverordnungen auf europäischer Ebene⁴⁷⁶ ohne unmittelbare Auswirkung auf das strafbewehrte Verbot in Deutschland sind. Um von Strafverfolgungsbehörden in einschlägigen Ermittlungsverfahren aufgefundene »Anleitungen [...], die beschreiben, wie sexueller Missbrauch von Kindern vorbereitet, ermöglicht, durchgeführt oder verschleiert werden kann,«⁴⁷⁷ zu inkriminieren, stellt § 176e StGB das Verbreiten, öffentliche Zugänglichmachen und den Besitz derartiger Inhalte

473 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten, Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Verbesserung der Bekämpfung verhetzender Inhalte sowie Bekämpfung von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen v. 14.09.2021, BGBl. I Nr. 66 v. 21.09.2021, S. 4250.

474 Soweit dies bereits durch § 42 Abs. 2 BDSG strafrechtlich erfasst werden konnte, wurde der Strafraum erhöht (vgl. § 126a Abs. 2 StGB). Näher zu dieser Änderung *Korenke/M. Kühne*, NK 2022, 457 ff.

475 Siehe hierzu oben Anhang A VII. 11.

476 Seitdem: Durchführungsverordnungen (EU) 2021/1188 (ABIEU Nr. L 258 v. 20.07.2021, S. 14); 2022/147 (ABIEU Nr. L 25 v. 04.02.2022, S. 1); 2022/1230 (ABIEU Nr. L 190 v. 19.07.2022, S. 1).

477 BT-Drs. 19/31115, S. 10.

sowie das öffentliche oder in einer Versammlung erfolgende Anleitung geben unter Strafe (Folgeänderungen in § 193 und § 194 Abs. 1 Satz 3).⁴⁷⁸ Mit Verweis darauf, dass §§ 185 ff. StGB Kollektivbeleidigungen nur begrenzt erfasse, § 130 StGB aber eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens voraussetze, wurde das »Gelingenlassen von verhetzenden Inhalten [...] im Sinne von § 130 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c StGB (Volksverhetzung) in schriftlicher und (fern-)mündlicher Form an eine Person [...], die einer bestimmten Personenmehrheit zugehörig ist«, mittels § 192a StGB inkriminiert.⁴⁷⁹

25. Transparenzregeln für MdB⁴⁸⁰

Auf Vorschlag des 1. Ausschusses (»Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung«) wurde § 108e StGB zu einem Verbrechen hochgestuft, woraus auch die Strafbarkeit des Versuchs folgt (vgl. § 23 Abs. 1 Alt. 1 StGB). Zur Begründung wurde auf systematische Divergenzen zwischen den Strafrahmen des § 108e StGB einerseits und der Richter- und Amtsträgerbestechlichkeit andererseits verwiesen, was im Rahmen einer »Überprüfung der deutschen Umsetzung des VN-Übereinkommens gegen Korruption« durch die Vereinten Nationen negativ aufgefallen sei.⁴⁸¹

478 Hierzu *Vassilaki*, DuD 2022, 107 ff.

479 BT-Drs. 19/31115, S. 15; hierzu *Hoven/Witting*, NStZ 2022, 589 ff.; *Jansen*, GA 2022, 94 ff.; *Nussbaum*, KriPoZ 2021, 335 ff.

480 Gesetz zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108e des Strafgesetzbuches v. 08.10.2021, BGBl. I Nr. 73 v. 18.10.2021, S. 4650.

481 BT-Drs. 19/30492, S. 23 unter Verweis auf »Conference of the States Parties to the United Nations Convention against Corruption, State of Implementation of the United Nations Convention against Corruption, Executive Summary Germany, 2020, S. 13«. Zur Umsetzung und Ratifikation des Übereinkommens siehe oben Anhang A VI. 1. bei und mit Fn. 303.